Historische Studien

unter Mitwirkung der Herren Universitätsprofessoren: **G. Beckmann, G. v. Below, A. Cartellieri, F. Delitzsch, W. Goetz, R. Holtzmann, P. Joachimsen, J. Kaerst, G. Mentz, Ed. Meyer, F. Philippi, Frhr. v. d. Ropp, D. Schäfer, R. Sternfeld, F. Vigener, A. Wahl, A. Wermlnghoff, G. Wolf, J. Ziekursch** u. a. herausgegeben von Dr. E. Ebering

Heft 136

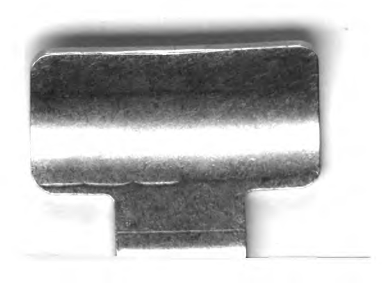
Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert

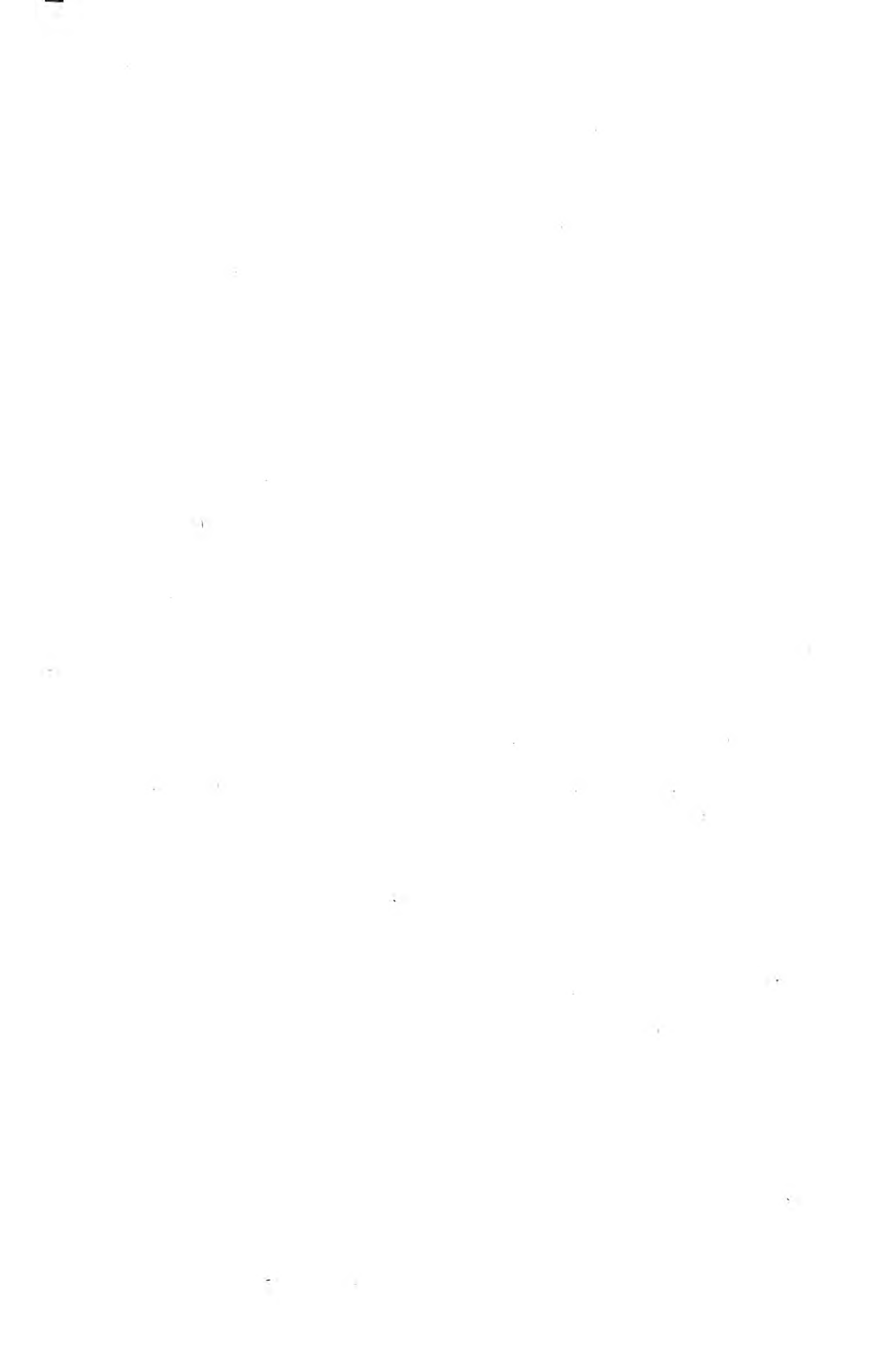
Von

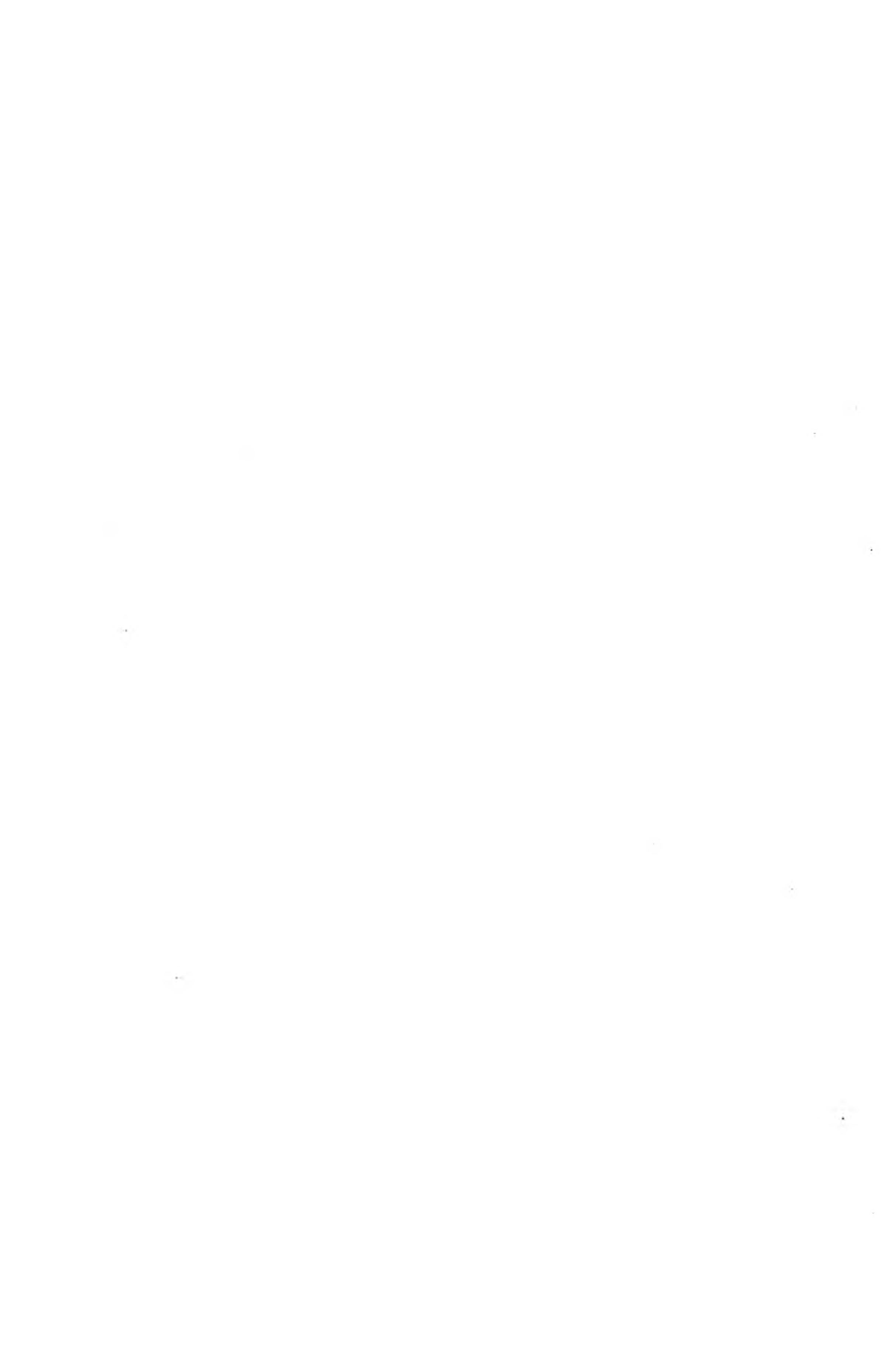
Dr. Fritz Prochnow

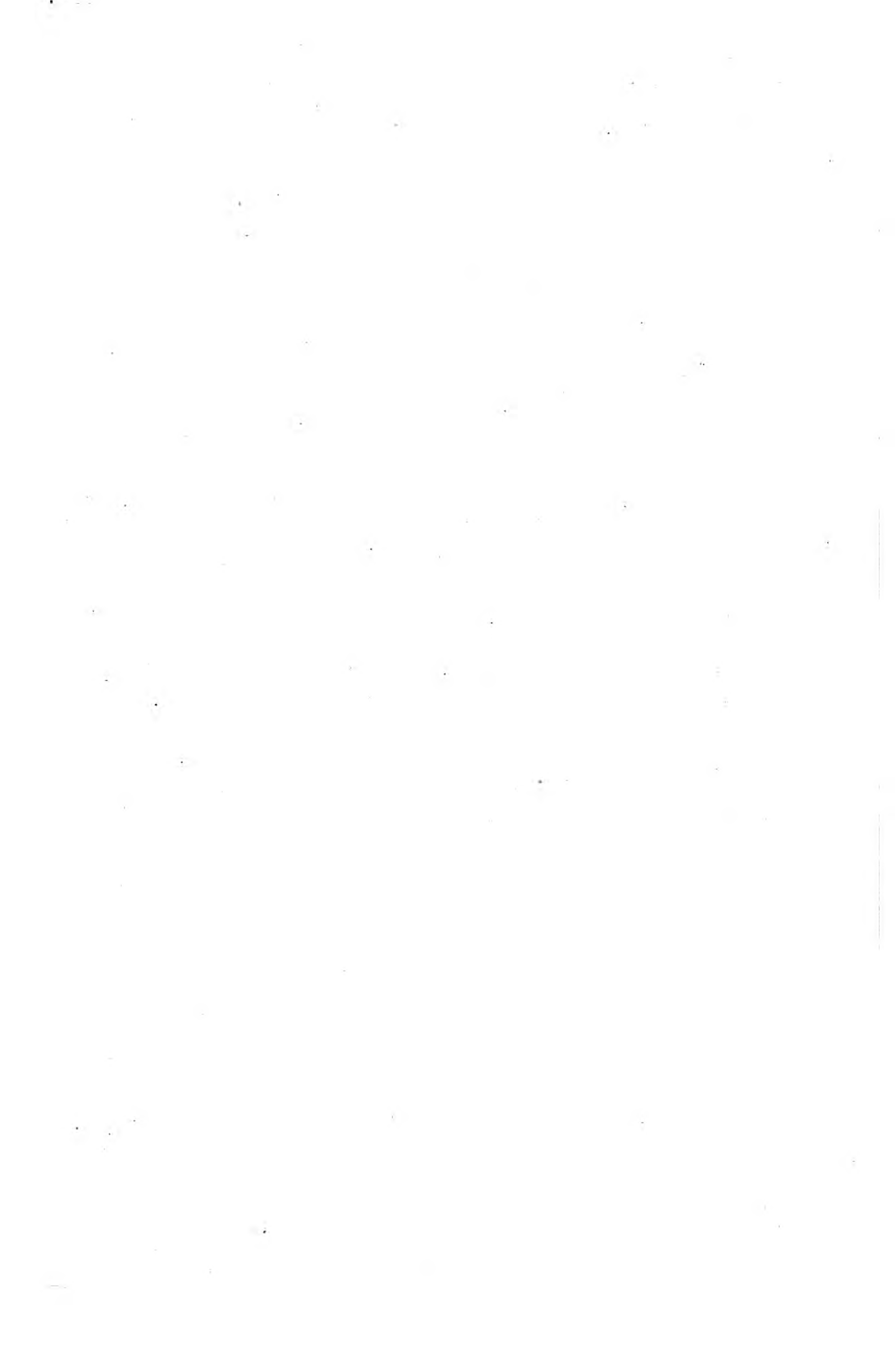
Berlin
Verlag von Emil Ebering
1919











Historische Studien

herausgegeben

von

Dr. E. Ebering

Heft 136

Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert. Von Dr. Fritz Prochnow

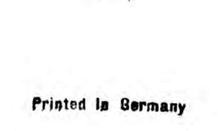
Berlin 1919

Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert

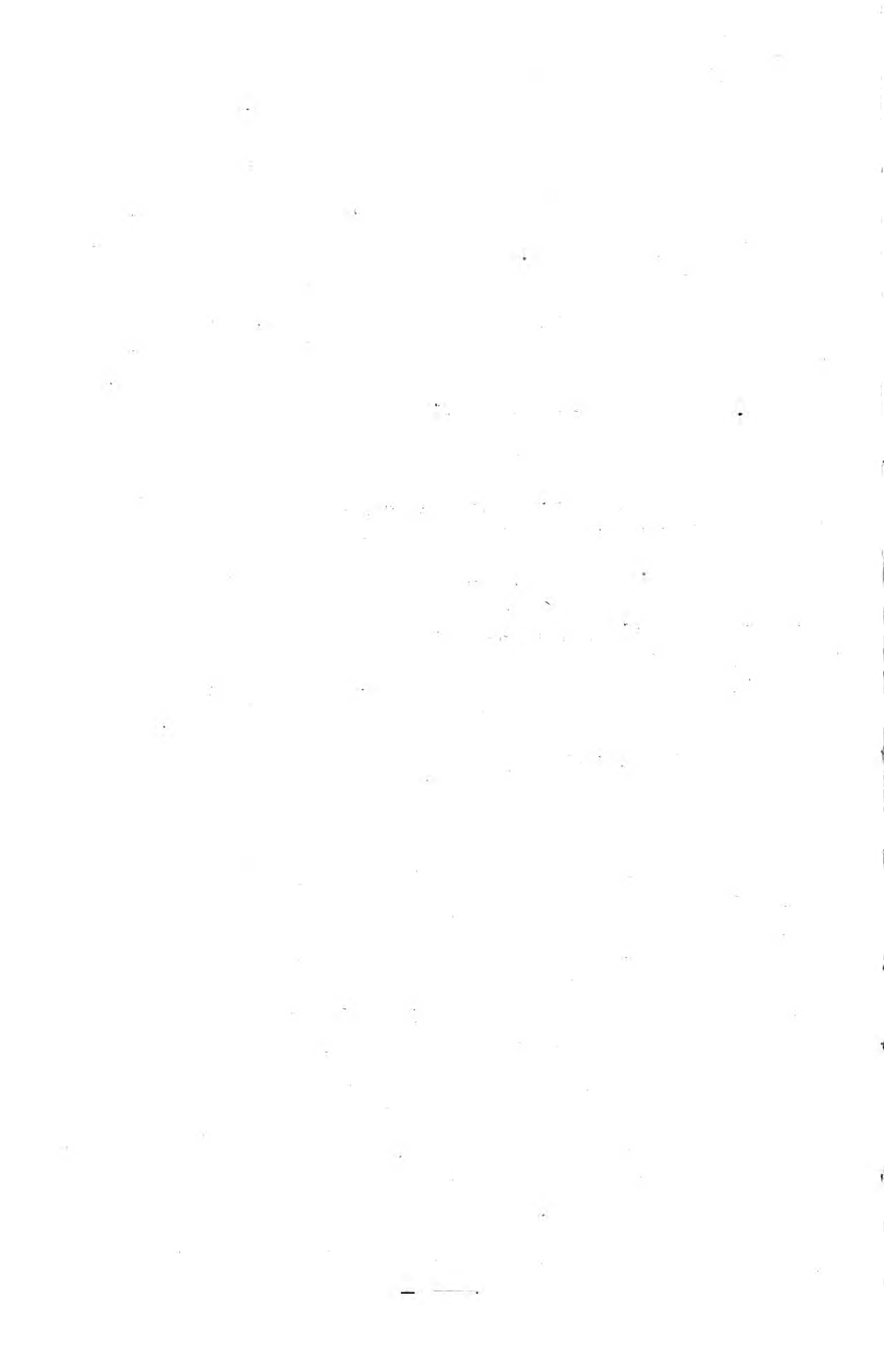
Von

Dr. Fritz Prochnow

BERLIN
Verlag von Emil Ebering
1919


Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis



Einleitung

Für das Verständnis der mittelalterlichen Geschichte des Abendlandes ist eine genaue Kenntnis der Beziehungen zwischen Klerus und Laientum besonders in ihrer politischen Gestaltung die unerläßliche Voraussetzung und Grundlage, Dieses Verhältnis in seinen wechselseitigen Abhängigkeiten und mannigfachen Verknüpfungen richtig zu erfassen, ist an sich schon nicht leicht. Die Beurteilung dieser Dinge wird nun aber noch ungeheuer erschwert durch die Einseitigkeit der Ueberlieferung, die fast ausschließlich von kirchlichem Geiste getragen nur die Auffassung der einen Partei wiedergibt, den Standpunkt der Laien dagegen nirgends klar erkennen, ganz selten vielleicht einmal ahnen läßt. Außerdem mag auch der Umstand häufig entmutigend wirken, daß die Kirche eine universale und in sich hierarchisch vielfach gegliederte Macht ist. Denn daraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß eine eindringende systematische Untersuchung irgendeiner Frage aus diesem Gebiete sich nicht auf das Deutsche Reich beschränken darf, sondern auch andere Länder — zum wenigsten Frankreich und England — mit einbeziehen muß, und daß es nicht genügt, das Verhältnis zwischen Prälaten und Königtum, dem übrigens in Frankreich sehr früh lokale Gewalten gleichberechtigt zur Seite treten, abgesondert für sich zu betrachten, sondern daß auch die Stellung der Grundherren zu ihren Eigengeistlichen zu berücksichtigen ist, sowie die analogen weltlichen Herrschaftsansprüche der Kirchenoberen in den ihrer geistlichen Juris-

diktion unterstellten Anstalten. Bei näherem Zusehen gewahrt man jedoch, daß das, was zunächst eine Erschwerung der Forschung scheint, ein großer Vorteil ist. Denn erst eine solche möglichst umfassende vergleichende Betrachtung, die die Aehnlichkeiten und Unterschiede der Entwicklung festzustellen und die Gründe dafür aufzuzeigen versucht, führt zu einer freieren Stellungnahme den Quellen gegenüber, deren Tendenz schärfer hervortritt, und verhilft allein zur Einsicht in das wahre Wesen der Dinge.

Der Sachverhalt ist nicht der, daß sich die Kirche in dem gewaltigen Ringen lediglich gegen ihre Knechtung und Vergewaltigung seitens der Laien gewehrt habe, die ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz mit brutaler Willkür gegen sie verfuhren und zumal die Zeiten der Vakanz, in denen doch ihre selbstlose Hilfe und ihr Schutz am nötigsten waren, dazu benutzten, sich auf bequeme Art zu bereichern. Die Kirche ist auch hier, wie auf anderen Gebieten, nicht die fromme Dulderin schlechthin, sondern es steckt in ihr eine starke aggressive Kraft, die sich gegen überlieferte Zustände und Rechtsanschauungen wendet und sie umzustürzen trachtet, wo sie ihrer Entwicklung und ihren Herrschaftszielen im Wege stehen. Es handelte sich in der Tat für die Laien nicht um eine auf gewaltsamer Aneignung beruhende und nur durch die Macht der Gewohnheit geheiligte Sitte, sondern um ihr gutes altes Recht, dessen Begründung im einzelnen jedoch in der Ueberlieferung nicht zu erkennen ist.

Was im besonderen die Rechtsansprüche der Laien in den vakanten Kirchen betrifft, um die der Streit am heftigsten ging, so darf als anerkannt gelten, daß Lehensherrlichkeit und Schirmvogtei zum mindesten die Anknüpfungs- oder Ausgangspunkte sind zur Begründung von Simonie, Investitur und Regalienrecht. Nur das Spolienrecht (d. h. das Recht auf die Spolien, den Nachlaß der Geistlichen,

jus spoliorum, jus exuviarum)[1] blieb bisher eine fremde Erscheinung, um deren Rechtfertigung man sich vergebens bemühte. Solange man im Mittelalter nur die Zeit des Faustrechts und der Willkürherrschaft sah, galt diese Sitte als typisch für damalige Zustände.[2] Wer sie aber heute nicht für ein seltsames Ueberbleibsel barbarisch-heidnischer Vorzeit halten mag, der muß hoffen, auch hier eine befriedi-

---

1. In der Literatur hat sich statt dessen meist der Ausdruck jus spolii eingebürgert. In dieser Vertauschung von Singular und Plural liegt meines Erachtens eine absichtliche Ironie. Die Bedeutung „Raubrecht“ haben auch die Wendungen jus rapiendi capiendi und Rips-Rapsrecht. Eine erste Anwendung des Singulars finde ich in einer Urkunde Friedrichs des Weisen von Sachsen vom 23. Februar 1495 (Löbe — s. u. S. 16 — S. 285), worin von einer „Gewaltsübung spolium genannt“ die Rede ist. Das eigentliche Mittelalter kannte eine feststehende Bezeichnung nicht.

2. So schreibt Sugenheim S. 268 u. 269: Jene, die in salbungsreicher Begeisterung von dem Lobe des frommen, gottesfürchtigen Mittelalters überfließen, wie mögen sie mit der gepriesenen gottseligen Gesinnung desselben die befremdende Erscheinung vereinen, daß der Priesterstand von Seiten der Laien zahlreichen Bedrängnissen, schreienden Mißbräuchen bloßgestellt worden, von welchen der hier in Rede stehende einer der auffallendsten ist. Denn wir sehen den am meisten bevorzugten Stand jener Tage, den Klerus, in einer Beziehung, wo nicht nur die hohe Meinung von demselben, sondern auch die Scheu vor fremdem Eigentum ihn vor solchen Eingriffen sichern sollte, dem verachtetsten, den Leibeigenen, gleichgestellt; wir sehen dieselben Männer, die dem lebenden Priester eine oft knechtische Verehrung, eine ausschweifende Freigebigkeit bewiesen, an dem Nachlaß des aus der Zeitlichkeit geschiedenen den frevelhaftesten Raub begehen und diesen Raub als eine ihnen von Rechts wegen zustehende Befugnis betrachten. Vgl. auch noch a. a. O. Einl. S. VIII, sowie Zs. f. Phil., 1837, S. 192.

gende Erklärung zu finden, mag dies auf den ersten Blick noch so schwer, ja unmöglich scheinen. Denn schlimm genug sind die überlieferten und trotz aller tendenziösen Färbung glaubhaften Schilderungen der Quellen.

Starb igendwo ein Prälat oder sonst ein Kirchenvorsteher, so nahm der Herr der betreffenden Anstalt alles, was an Fahrnis im Augenblick des Todes vorhanden war, in Beschlag, und zwar unbekümmert darum, ob jener etwa durch Testament irgendwie darüber verfügt hatte; es war eine reine Gnade, wenn auch nur der kleinste Teil solcher Bestimmungen zur Ausführung kam. Auch steht fest, daß man oft gar nicht wartete, bis der Geistliche die Augen für immer schloß, sondern sich bereits, während er noch mit dem Tode rang, seiner Habe bemächtigte. Oft artete diese Einziehung des beweglichen Nachlasses zu einer allgemeinen Plünderung und Verwüstung aus. Aus der Wohnung wurde alles fortgeschleppt, was nicht niet- und nagelfest war, Möbel, Schmucksachen, Geschirr, Kleider, Betten, Teppiche; selbst der geringste Hausrat, und was des Mitnehmens nicht wert schien, wurde mutwillig zerstört; nichts blieb in den vier Wänden zurück. In seinen Folgen vielleicht noch schlimmer für die Kirche als dieses Ausräumen der Wohnung war die Störung, die das Spolienrecht der Bewirtschaftung der Kirchengüter zufügte. Denn zum Mobiliarnachlaß, den der Herr beanspruchte, gehörten auch Ackergeräte, Zugvieh und die Vorräte in Keller und Speicher.[3] Wurden diese Dinge ohne Gnade restlos eingezogen, so war an eine ordentliche Bestellung der Felder nicht zu denken, und der neue Geistliche war dann, wenn

---

3. Werminghoff, Kirchenvf., S. 186: Es (das Spolienrecht) beschränkte sich nicht auf das hinterlassene Geld, die Wertgegenstände des Toten, sondern erstreckte sich auch auf die Wirtschaftsgeräte und den Bestand an Getreide, Wein und Vieh. — Aehnlich Ficker S. 389.

er sein Amt antrat, mitsamt den kirchlichen Hintersassen der bittersten Not preisgegeben.

In dieser Hinsicht stand das Spolienrecht in enger Verbindung mit dem Regalienrecht, auf Grund dessen dem Herrn für die Dauer der Vakanz alle Einkünfte, darunter wohl als das Wichtigste die Erträge der Felder gehörten. Natürlich konnte dann die Einziehung des Wirtschaftsinventars nicht sofort beim Tode des Geistlichen erfolgen, sondern erst am Ende der Fiskalverwaltung[4]. Da beide Rechte wirtschaftlich fest ineinandergriffen, eine tatsächliche Einheit bildeten, so geschah es, daß gelegentlich in Urkunden, die die Zwischennutzung des Kirchengutes regeln, auch diese Seite des Spolienrechtes berührt werden mußte, ohne daß des Rechtes auf den übrigen Teil des Mobiliarnachlasses gedacht würde. Doch ist es falsch, aus diesem Umstande nun die Unselbständigkeit dieser Gewohnheit zu folgern, sie daraufhin etwa nur als eine praktische Konsequenz und Erweiterung des Regalienrechtes aufzufassen.[5] Dagegen ist einzuwenden, daß mit der Not-

---

4. Tangl S. 92: . . . ohne Viehbestand, Saatgetreide und den notwendigen Vorrat an Lebensmitteln war die Bewirtschaftung der großen geistlichen Grundherrschaft während der Sedisvakanz nicht möglich. Erst mit dem Ende der Fiskalverwaltung erfolgte dann jenes große Räumen, das den Schrecken und Abscheu der geistlichen Herren bildete. Die Uebung von Spolie und Regalie fand mit ihm ihren gemeinsamen Abschluß.

5. Doeberl S. 215: Man darf sich unter dem Spolienrecht nicht ein von vornherein neben dem Regalienrecht selbständig einherlaufendes Recht vorstellen. Aus dem Recht, für die Dauer der Vakanz das geistliche Fürstentum in Verwaltung zu nehmen, ergab sich von selber das Recht, den Ueberschuß zu verkaufen. Dabei hat man natürlich auf die vorhandenen Geldmittel Beschlag gelegt, zuletzt **selbst das Mobiliar, die Wirtschaftsgeräte, das Zugvieh für den Fis-**

wendigkeit, die Wirtschaftsgüter zwecks Benutzung in Beschlag zu nehmen, nicht die geringste Veranlassung gegeben war, sie noch nachher zu behalten. Vor allen Dingen aber war die Einziehung dieser Gegenstände nur die eine Seite des Spolienrechtes, und es ist nicht im mindesten ersichtlich, wie sich von hier aus die Ansprüche auf das Wohnungsmobiliar irgendwie ableiten ließen. Gewiß war dem Bewußtsein der damaligen Zeit eine scharfe begriffliche Unterscheidung beider Gewohnheiten fremd; selbst der ursprüngliche Rechtstitel konnte allmählich wohl in Vergessenheit geraten, so daß man Nachlaßsachen als „Regalien" beanspruchte.[6] Sehr häufig ist in den Quellen ganz allgemein von Bedrückungen beim Tode eines Geistlichen die Rede, wobei nicht zu entscheiden ist, ob mit diesen Klagen Spolien- oder Regalienrecht gemeint ist. Dies alles schließt jedoch nicht aus, daß beide Gewohnheiten ursprünglich rechtlich gar nichts miteinander zu tun hatten, daß ihr Ursprung in ganz verschiedenen Umständen zu suchen ist[7].

Das unterscheidende Merkmal des Spolienrechtes ist, daß es seinem Wesen nach zunächst ein Eingriff in die Privatrechtssphäre des Geistlichen ist, und daß erst in zweiter Linie die Schädigung der Kirche dabei in Betracht kommt, deren Mobiliar mit darunter zu leiden hatte, und der ferner die großen Zuwendungen nicht zuteil wurden, die einen wesentlichen Teil der Testamente bildeten. Daß die Lö-

---

kus verwertet. Es ist also das Spolienrecht ursprünglich nichts als eine verschärfte Handhabung des Regalienrechtes.

6. S. u. S. 107.

7. Das tatsächliche Verhältnis charakterisiert Planck S. 101 sehr zutreffend dahin, daß das Spolienrecht freilich nicht aus dem Regalienrecht herausgewachsen sei, wohl aber an ihm habe hinwachsen können.

sung des Problems irgendwie in Zusammenhang mit der Frage des Testierrechtes stehen müsse, hat man seit langem anerkannt. Doch schlug man dabei bisher stets einen falschen Weg ein, indem man von der Annahme ausging, das Spolienrecht lasse sich nur so erklären, daß der Geistliche gar nicht imstande gewesen sei, eine rechtsgültige letztwillige Verfügung zu treffen. Diese ungeprüfte Voraussetzung suchte man dann weiterhin auf oft recht gezwungene Weise aus dem Kirchen-, oder gar auch aus dem Lehensrecht zu beweisen. Die Haltlosigkeit dieser Theorien ist von der Kritik schlagend erwiesen; doch irrt diese, wenn sie glaubt, damit jeder rechtlichen Herleitung des Spolienrechtes den Boden entzogen zu haben und sie nun durch eine wirtschaftliche ersetzen zu müssen. Die Erklärung im einzelnen muß natürlich dem Schlußkapitel vorbehalten bleiben. Nur soviel mag vorweg gesagt werden, daß Testamente nicht die einzig mögliche Form letztwilliger Verfügungen waren, daß die Laien aber nur diesen die Anerkennung versagten.

Wollte die vorliegende Arbeit sich nicht wieder mit billigen Vermutungen begnügen, sondern auf festem Grund und Boden bauen, so mußte zunächst einmal die vermögensrechtliche Stellung des Geistlichen, im besonderen seine Testierbefugnis, nach altem Kirchenrecht klargelegt werden. Dabei wird auch der Streit um den Nachlaß zwischen den Privaterben und der Kirche zu behandeln sein, sowie die Räubereien des Klerus beim Tode ihres Vorstehers, zumal diese Vorgänge oft mit dem Spolienrecht in Verbindung gebracht worden sind, freilich durchaus zu Unrecht, wie sich ergeben wird.

Von der Notwendigkeit, bei einem kirchenrechtsgeschichtlichen Thema die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern vergleichend zu behandeln, war gleich eingangs die Rede. Ganz auffallende Versäumnisse sind in dieser Hinsicht leider begangen worden. Das Spolienrecht

der englischen Herrscher, das konsequent und energisch ausgeübt wurde, blieb bisher völlig unberücksichtigt, vielfach wohl gar unbekannt.[8] Und während ältere Untersuchungen wenigstens deutsche und französische Belege in der Regel nebeneinander anführten, sind solche beiderseitigen Hinweise heute überaus spärlich. Ueberhaupt ist die französische Forschung über den Standpunkt des 17. Jahrhunderts, wo De Marka, Thomassin u. a. unschätzbares Material zusammengetragen haben, kaum hinausgekommen. Und in Deutschland hat sich schließlich die ganze Untersuchung darum gedreht, ob Barbarossa der Schöpfer oder der Wiederbeleber dieser Sitte ist, eine Frage, die sich unter Beachtung fremder Beispiele zweifellos schneller hätte beantworten lassen. Wenigstens kurz erwähnt sei hier noch, daß auch für Polen, Ungarn und Griechenland Spuren des Spolienrechtes bezeugt sind. Doch genügen die bisher bekannten Belege keineswegs, um irgendwelche sicheren Schlüsse zu ziehen.[9]

Schwerer wiegt, daß der Stand der Ueberlieferung nötigte, dem Umfange der Untersuchung auch noch in

---

8. Nur bei Krabbo S. 4/5 findet sich ein Verweis auf Heinr. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert. Leipzig 1899. Noch 1895 konnte Makower, die Verfassung der Kirche von England S. 258 behaupten: Ein Spolienrecht, wie es in mehreren Ländern Europas schon im 12. Jahrhundert bestand, scheint im eigentlichen England nie ausgeübt worden zu sein.

9. Für Polen und Ungarn siehe Sugenheim S. 312/313. Vgl. auch zwei magyarische Arbeiten, die zitiert sind bei Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Deutsche Uebersetzung von F. Schiller, 2. Aufl. 1909, S. 292, Anm. — Ueber Griechenland siehe Vering, Lehrbuch des kathol., orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, 3. Aufl. 1893, S. 821, Anm. 29.

anderer Hinsicht engere Grenzen zu ziehen, als es oben als erwünscht hingestellt wurde. So mußte von dem Spolienrecht der Kirchenoberen über Diözesan- und Kathedralklerus abgesehen werden, das in der älteren Zeit, wenigstens soweit sich bis jetzt erkennen läßt, allerdings auf den gleichen Bedingungen beruht, wie das der Laien. Auch treten natürlich infolge des geringeren Materials die Ansprüche der Eigenkirchenherren auf den Nachlaß ihrer Priester in der Darstellung ziemlich in den Hintergrund. Das Verhalten der Großen (Könige und Fürsten) zu den Prälaten beanspruchte damals wie heute das allgemeinere Interesse; es war auch für die Entwicklung das Entscheidende. Zeitlich führt diese Arbeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, bis wohin es den Prälaten überall gelungen war, sich die gewünschte Testierfreiheit zu erkämpfen. Allerdings hört damit die Geschichte des Spolienrechts noch keineswegs auf. Nicht einmal die Kirchenfürsten konnten sogleich schon völlig frei über ihren Nachlaß verfügen, sondern es waren noch mancherlei Eingriffe abzuwehren. Denn nach dem Verzichten der Großen streckten Klerus und Stiftsbeamte ihre Hände nach diesen Schätzen aus, wogegen Staat und Kirche nun gemeinsam vorgingen. Schließlich beanspruchte auch das Papsttum, als es sich in den Zeiten des Exils nach neuen einträglichen Einnahmequellen umsehen mußte, die Erbschaft aller Prälaten für sich, sofern sie nicht eine besondere Erlaubnis, ein Testament zu machen, von ihm erwirkt hatten. Gänzlich unbekannt blieb der Begriff der Testierfreiheit noch auf lange Zeit hinaus dem Pfarrklerus, der in Deutschland mit dem Erstarken des Territorialfürstentums ganz in Abhängigkeit von diesem geriet[10], wobei kein Unterschied

10. Die Untersuchung dieser Verhältnisse scheint mir am besten der landesgeschichtlichen Einzelforschung überlassen zu bleiben. Das

bestand, ob der Herr ein weltlicher oder geistlicher Fürst war. Erst in den Zeiten der Reformation und Gegenreformation schwindet die Sitte hier völlig. Die alten Rechtsanschauungen, die schon im 12. Jahrhundert angefangen hatten zu verblassen, hatten sich freilich längst überlebt; und mit neuen Gründen hatte man, vor allem, wo kirchliche Inhaber in Frage kamen, die alten Ansprüche zu stützen unternommen. Der Umstand, daß die Laien immer wieder auf die Uebung der Sitte in der Kirche selbst hinweisen konnten, erschwerte den Kampf dagegen ungeheuer, ja erklärt überhaupt allein die lange Herrschaft des alten Rechts.[11]

---

bisher schon vorliegende reiche Material dürfte sich bei planmäßiger Durchforschung der Akten, der ungedruckten wie der in alten Drucken verstreuten, noch erheblich vermehren lassen. Belege für die verschiedensten deutschen Territorien findet man bei Sugenheim Seite 289/293. Vgl. auch Löbe, Ueber die Abschaffung des Spolienrechtes in den Hzl. sächs. Landen (Mitt. d. Ver. f. Gesch. und Altert. zu Kahla und Roda, Bd. III, 3 [1887], S. 265/281). Ueber Bayern und Oesterreich näheres bei Friedberg, De fin. S. 224/5; sowie bei Singer, S. 1—82 und bei H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich wärhend des Mittelalters (Innsbruck 1904) S. 195—199.

11. Sehr treffend weist ein englischer Chronist auf diesen Umstand hin, indem er dabei das alte Rechtssprichwort (Dig. Just. l. 2, tit. 2 = Corp. jur. civ. I², 19) zitiert: Quod quisque juris in alterum statuerit, uti debet eodem jure. Gegen die päpstliche Praxis wendet sich der Advokat Xaverius Mattei in der Schrift: Von den Mißbräuchen bei den Spolien der Bischöfe (Dt. Uebers. bei Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengesch. Band I, Ulm 1771, S. 537 ff.) Bemerkenswert ist der Schluß: Wenn man nun die Beraubung der Erbschaften, welche die Kanonici vorzunehmen pflegen, und den Uebergang der Einkünfte nach Rom hinderte, so würden die Einkünfte und die Spolien in den Händen der Fürsten

Kap. 1. Die ältere Kirchengesetzgebung über die Vermögensrechtliche Stellung der Geistlichen unter besonderer Berücksichtigung der Testierfähigkeit.

Die Bedeutung Konstantins des Großen für die Entwicklung der Kirche kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Anerkennung der christlichen Lehre als Staatsreligion des römischen Weltreiches erleichterte ihr die universale Ausbreitung, die Jesus seinen Jüngern aufgetragen hatte, ungemein. Von nicht geringerer Bedeutung aber war, daß durch diesen Herrscher auch der Grund zu jener starken materiellen Machtentfaltung der Kirche gelegt wurde, die ihr dann in allen Erscheinungen des mittelalterlichen Lebens ein so ungeheures Gewicht verlieh.

In den ersten drei Jahrhunderten waren die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Kirche die denkbar ungünstigsten gewesen. Die Gemeinden galten als collegia illicita, die weder Rechts- noch Eigentumsschutz genossen. Ihre Mitglieder mußten stets der Verfolgung gewärtig sein, und die geringen Mittel, die zur Bestreitung der notwendigsten kirchlichen Aufgaben aus freiwilligen Spenden zusammengebracht wurden, konnten jederzeit vom Staat beschlagnahmt werden. Jetzt dagegen durfte nicht nur der Einzelne seinen Glauben frei bekennen, es stand auch die Vermögensfähigkeit der Kirche als Korporation oder Anstalt außer Frage. Aber nicht genug damit, daß jetzt von staatswegen der Widerstand gegen den Eigentumserwerb der Kirche aufgegeben wurde, erfuhr er durch Konstantin noch weitgehende Förderung besonders durch das be-

---

bleiben, und die Armen und das Reich hätten von der Gnade des Königs alles zu erwarten. Denn es kann sie zwar der König auch zu seinem Fiskus ziehen, wenn es nötig ist, aber die Untertanen hoffen billig, daß dieser Notfall nie vorkommt (a. a. O. S. 584; vgl. S. 541).

rühmte Privileg des Jahres 321,[1] das die allgemeine Erlaubnis zu testamentarischen Vermächtnissen an die Kirche enthielt. Da man kirchlicherseits die Gläubigen unermüdlich ermahnte, sich durch Hergabe irdischer Güter unvergängliche Schätze im Himmel zu erwerben, ja gelegentlich auch nicht vor Erbschleicherei zurückschreckte, gegen die der Staat einschreiten mußte, wuchs der Besitz der Kirche rasch zu großem Reichtum an. Dadurch wurde es notwendig, ein besonderes kirchliches Vermögensrecht zu schaffen, das über die Verwendung und Verwaltung der Güter allgemeine Grundsätze aufstellte. Der Staat enthielt sich dabei so gut wie jeder Einmischung in diese innere Angelegenheit der Kirche; nur gelegentlich sah er sich veranlaßt, deren Satzungen seinerseits zu bestätigen.

Waren die Geistlichen bisher bei der Knappheit der verfügbaren Mittel in der Hauptsache auf außerkirchliche Erwerbstätigkeit angewiesen gewesen, so war die Kirche jetzt in der Lage, sie von weltlichen Sorgen und Verpflichtungen zu befreien, so daß sie sich ganz ihrem geistlichen Berufe widmen konnten. Das Konzil von Antiochia im Jahre 341, das die ersten allgemein grundlegenden vermögensrechtlichen Bestimmungen erließ,[2] und die damit, abgesehen von einigen Auslassungen und Zusätzen, wörtlich übereinstimmenden apostolischen Verordnungen[3] erklären, daß jeder Diener seines Lohnes wert sei, und daß die, die des Altars pflegen, auch des Altars genießen sol-

1. Cod. Just. I, 2 c. 1 (Corp. jur. civ. II, 12).

2. Conc. Antioch. c. 24 und 25 (Bruns I, 86/7; Mansi 2, 1317—20).

3. Canon. apost. c. 39—41 (Bruns I, 6/7; Mansi 1, 37/38). Nach der allgemeinen Annahme haben die apostolischen Verordnungen aus den Konzilsakten von Antiochia geschöpft; doch hält Hefele, Konziliengeschichte I, 798 auch das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis für möglich.

len; denn wer zöge wohl ohne Sold in den Krieg. Darum wurde der Bischof verpflichtet, jedem Kleriker die zum Lebensunterhalt notwendige Nahrung und Kleidung als Stipendium zu verabreichen. Ueber die Art der Verteilung freilich wurden weiter keine Bestimmungen getroffen. Der Bischof hatte völlig freie Hand bei der Festsetzung der Höhe der einzelnen Anteile. Auch war das Stipendium ursprünglich keineswegs als ein Entgelt für geleistete Dienste gedacht, sondern es sollte nichts anderes als eine fortlaufende Unterstützung sein, wie sie auch die Armen aus den Einkünften des Kirchengutes zu erhalten pflegten. Daher ist es wohl möglich, daß man, wie dies Iulianus Pomerius forderte,[4] denjenigen, die im Besitz ausreichender eigener Mittel waren, überhaupt keinen Anteil an der Nutzung des Kirchengutes gewährte.

Dem damaligen Stande der Verfassungsentwicklung entsprechend kennt das Konzil von Antiochia nur die Bischöfe als Inhaber und Verwalter des Kirchenvermögens. Zu ihnen traten dann seit der Wende des 4. und 5. Jahrhunderts die Vorsteher größerer Landkirchen, die vermögensrechtliche Selbständigkeit neben den Kathedralen besaßen. Eine Besserung in der wirtschaftlichen Lage des Klerus insgesamt wurde erzielt, als im 5. Jahrhundert in Italien die Sitte aufkam, die Einkünfte in vier Teile zu zerlegen, für den Bischof, die Geistlichen, die Armen und die Kirche. Der Einzelne hatte damit aber rechtlich nicht das Mindeste gewonnen; er blieb von seinem Oberen genau so abhängig wie bisher.[5] Eine erste Wandlung erfuhr dieses Verhältnis im Abendlande zunächst rein praktisch dadurch, daß die Kirche aufhörte, ihren ausgedehnten Grundbesitz ausschließlich selbst zu bewirtschaften, daß sie Land

4. Jul. Pomer., De vita contempl. l. 2 c. 10 (Migne 59, 453/4).
5. Vgl. Stutz, Benef. S. 32.

zu Niesnutz verlieh, unter anderem auch an die Geistlichen, die es neben oder anstelle ihres früheren Stipendiums erhielten. So kam eine ganze Reihe von ihnen in den unmittelbaren Besitz von Kirchengut, und ihre wirtschaftliche Lage wurde noch günstiger, als sich aus der befristeten, meist auf fünf Jahre giltigen Pregarie das lebenslängliche Benefizium entwickelte. Die allgemeine Regel der Versorgung des Klerus war diese Landleihe jedoch nicht; sie war stets ein Akt der Gnade des Bischofs oder sonstigen Kirchenoberen. Einen wirklichen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Anteil erhielt der einzelne Geistliche erst, als im 9. Jahrhundert mit der Trennung von Bischofs- und Kapitelgut eine immer weiter fortschreitende Spezialisierung des Kirchengutes für die verschiedenen Aufgaben einsetzte, die beim Kapitelgut schließlich zu einer Auflösung in viele einzelne, der Mitgliederzahl entsprechende Bestandteile führte, so daß jedes Amt künftighin dauernd mit einem gewissen Komplex von Kircheneinkünften fest verbunden war. Erst als jeder Geistliche nunmehr das Recht auf eine Pfründe besaß und damit ein unmittelbarer Inhaber von Kirchengut geworden war, faßte die Kirche die Gesetze, die ihr Eigentum vor mißbräuchlicher Verwaltung sichern sollten, ganz allgemein, während diese in der älteren Zeit nur an die Bischöfe und vermögensrechtlich selbständigen Priester gerichtet waren.

Von Anbeginn an hatte die Kirche eine Strömung innerhalb der Geistlichkeit zu bekämpfen, die das Amt als eine gute Gelegenheit ansah, um mühelos zu Wohlstand und Ansehen zu gelangen, und daher dessen Verwaltungsbefugnisse auf das schamloseste zur eigenen Bereicherung mißbrauchte. Darum hatte schon das Konzil von Antiochia[6] gefordert, daß die Priester und Diakonen in der Umgebung

---

6. S. o. S. 18, Anm. 2.

des Bischofs stets genau darüber unterrichtet sein sollten, was der Kirche als Eigentum gehörte. Besonders wichtig schien diese Kenntnis für den Fall des Todes des Bischofs, damit dann deutlich von seinem Privatvermögen, das er, wem er wollte, vermachen durfte, das Kirchengut, das der Anstalt ungeschmälert verbleiben sollte, zu unterscheiden sei. Ferner wurde bestimmt, daß der Bischof die Herrschaft über das Kirchengut habe, um es im Interesse aller Notleidenden gottesfürchtig zu verwalten. Auch er selbst dürfe daraus seine etwaigen notwendigen Bedürfnisse bestreiten, sowie die der von ihm aufgenommenen Brüder, damit sie keine Not litten gemäß dem apostolischen Worte (1. Timoth. 6, 8): Wenn wir Nahrung und Kleidung haben, so lasset uns daran genügen. Habe der Bischof aber, damit nicht zufrieden, das Kirchengut für seine häuslichen Angelegenheiten verwandt oder die Einkünfte und die Erträge der Felder nicht mit Wissen der Priester und Diakonen verwaltet, sondern die Herrschaft darüber seinen Freunden und Verwandten überlassen, wodurch die Kirche unvermerkt geschädigt werde, so sei er dafür von der Provinzialsynode zur Verantwortung zu ziehen.

Als das Muster eines ungetreuen Verwalters kann der Bischof Ibas von Edessa gelten, dessen Verfehlungen in einer umfangreichen Anklageschrift zusammengefaßt sind, die zunächst einer Synode zu Beirut vorlag und dann in Chalcedon (451) in der zehnten Sitzung nochmals zur Verlesung und Verhandlung kam.[7] Dieser Bischof wurde unter anderem beschuldigt, von einer großen Sammlung, die für den Loskauf von Gefangenen veranstaltet worden war, nur einen Bruchteil wirklich für den genannten Zweck verwandt, das Uebrige aber für sich behalten zu haben. Desgleichen waren zahlreiche Geschenke und Vermächtnisse

7. Mansi 7, 221/228.

von Gläubigen von ihm nicht in den Kirchenschatz abgeliefert worden. Vor allem aber hatte er die recht stattlichen laufenden Einkünfte der Kirche seinem Bruder und seinen Vettern überlassen. Nicht anders hatte sein bereits verstorbener Neffe Daniel als Bischof von Carrhae gewirtschaftet zu Gunsten seiner Freundin Challoa und ihrer Neffen, denen er schließlich sein großes Vermögen und Ländereien aus Kirchenbesitz hinterlassen hatte, ohne daß sein Oheim Bischof Ibas, wie es seine Pflicht gewesen wäre, dagegen Einspruch erhoben hätte.

Da die Verlockung zum Mißbrauch der Amtsgewalt offenbar bei denen am größten war, die eine Familie zu erhalten hatten, verbot Kaiser Justinian,[8] daß jemand, der Söhne oder Neffen hatte, zum Bischof erhoben wurde. Aus denselben Erwägungen heraus zögerte auch Papst Pelagius II. (558—560)[9] sehr lange, die Wahl eines Bischofs von Syrakus anzuerkennen, der Weib und Kind besaß; denn durch diese, so heißt es in seinem Briefe, werde das Kirchengut gewöhnlich gefährdet. Da sich aber binnen Jahresfrist kein anderer geeigneter Kandidat hatte finden lassen und ein längeres Hinausschieben der Entscheidung nicht ratsam schien, so gab der Papst jetzt notgedrungen seine Zustimmung. Um nun den gleichen Zweck zu erreichen, den das Gebot, nur Unverheiratete zu Bischöfen zu ordinieren, hatte, nämlich den, das Eigentum der Kirche zu sichern, ließ der Papst von dem Erwählten ein genaues Verzeichnis seines augenblicklichen Vermögens aufstellen, so daß er bei seinem Tode nur diese Güter seinen Erben vermachen konnte. Das gleiche Prinzip der Sicherung der kirchlichen Interessen durch eine Inventaraufnahme beim

---

8. Cod. Just. I, 3. 1. 41, 1—4 (Corp. jur. civ. II, 25). Vgl. das. 1. 47 (a. a. O. S. 34).

9. J. L. 992; Migne 69, 414.

Amtsantritt des Bischofs zeigt ein Gesetz des Westgotenkönigs Reccared I.[10] (586—601). Hier war es jedoch nicht das Privatvermögen, sondern das Kirchengut selbst, das in Gegenwart von fünf freigeborenen Männern, die durch ihre Unterschrift für die Richtigkeit bürgten, regelmäßig sofort verzeichnet wurde. An der Hand dieses Verzeichnisses war es der Kirche dann leicht, etwaige Verluste ihres Eigentums festzustellen, für die die Erben aufzukommen hatten. Auch sollte der Nachfolger unrechtmäßige Veräußerungen seines Amtsbruders gegen Bezahlung des Kaufpreises wieder rückgängig machen.

Hatte der Bischof ein Testament hinterlassen, so unterlag dieses vor seiner Ausführung erst einer kirchlichen Prüfung, ob die darin enthaltenen Vermächtnisse an Privatpersonen nicht etwa Kirchengut beträfen.[11] Ebenso mußten, wenn keine letzwillige Verfügung vorhanden war, die Angehörigen ihre Ansprüche dem Kirchenoberen oder dem Amtsnachfolger vortragen, damit sie nicht, wie sich das Konzil von Valencia (524)[12] ausdrückt, unter den Erbgütern vermischt auch Kirchengut mitnähmen, und damit nach der Absicht des 9. Konzils von Toledo (655)[13] volle Rechenschaft abgelegt werden könne und ein Betrug nicht unentdeckt bleibe.

Es ist die weithin herrschende Ansicht, daß der Bischof nur über das habe verfügen können, was er vor seiner Ordination besessen hatte, oder was ihm während seiner Amtszeit an Geschenken oder Erbschaften von verwandter oder befreundeter Seite ganz persönlich zugefallen war,

---

10. Lex Visig. 1. 5 c. 1,2 (MG. LL. nat. Germ. I, 208/9).

11. Greg. I. Reg. IV, 36; V. 23; VI, 1; IX, 4; IX, 75; IX, 142, IX, 194; XII, 14 (MG. Epp. I, 272, 304, 380; II, 73, 92, 139. 189, 361).

12. Conc. Vall. c. 3 (Bruns II, 25/6; Mansi 8, 621).

13. Conc. Tolet. IX c. 7 (Bruns I, 294; Mansi 11, 28).

daß alles übrige aber seiner Kirche als unentziehbares Eigentum gehört habe. Doch erweist sich diese Annahme auch bei einem nur oberflächlichen Einblick in die Quellen als völlig irrtümlich. Ein Konzil von Merida (666)[14] bestimmt, daß das, was ein Bischof seinen Freunden, Sklaven, Freigelassenen oder anderen Personen aus Kirchengut schenkte, Bestand haben solle, wenn er das Dreifache oder mehr auf den Namen seiner Kirche hatte eintragen lassen. Auch nach anderen Beschlüssen konnte, wenn ein Bischof in seinem Testament über Kircheneigentum verfügt hatte, dies dann gültig sein, wenn er mindestens ebensoviel aus seinem Privatvermögen dafür hergegeben hatte.[15] Im allgemeinen freilich konnten die Geistlichen über das Kirchengut nicht zu Gunsten von Privatpersonen verfügen. Damit war ihnen aber noch nicht jede Bestimmungsmöglichkeit darüber genommen. So erklärte Justinian[16], als er den Geistlichen verbot, die ihnen nach der Ordination zugefallenen Schenkungen, soweit sie nicht rein privater Natur waren, ihren Verwandten oder anderen Personen zu übertragen, daß es ihnen erlaubt sei, sie zum Loskauf von Gefangenen, zum Unterhalt von Armen und zu anderen frommen Werken nach ihrem Belieben zu verwenden. Denselben Standpunkt nahm Hieronymus ein, der die Priester, die in ihrem Amte reicher wurden, davor warnte, das Hinzuerworbene ihren Söhnen zu hinterlassen, vielmehr sollten sie es den Armen, den Klerikern oder dem Kirchengesinde vermachen; damit gäben sie Gott wieder, was Gottes wäre, der im Evangelium (Matth. 25, 46) gesagt habe: Was ihr einem unter diesen meinen geringsten

---

14. Conc. Emer. c. 21 (Bruns II, 94/5; Mansi 11, 87/8).

15. Conc. Agath. (506) c. 51 (Bruns II, 156; Mansi 8, 335) = Conc. Epaon. C. 17 (Bruns II, 169; MG. Conc. I, 23).

16. Nov. 131, 13 (Corp. jur. civ. III, 661).

Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan.[17] Auch konnten die Bischöfe nach einem Beschluß des Konzils von Agde (506)[18] verdienten Kirchensklaven die Freiheit schenken und dazu noch eine Summe bis zu 20 Schillingen, ein Stückchen Land, einen kleinen Weinberg und eine Behausung. Was ihnen darüber hinaus zu Teil geworden war, sollte freilich nach dem Tode des Freilassers vom Amtsnachfolger wieder eingezogen werden. Die Berechtigung, über Kirchengut zu frommen Zwecken zu verfügen, geht auch aus einigen Testamenten hervor. So verfügte Bischof Bertram von Le Mans[19] sowohl über das, was bei seinem Tode an Privateigentum vorhanden war, wie über das, was er an Schmuck und Kleidern während seiner Amtszeit neu erworben hatte, zu Gunsten seines unbekannten Nachfolgers, eines von ihm gegründeten Klosters und der Armen. Und ähnlich bedachte Bischof Cäsarius von Arles († 542)[20], obgleich er nach seinen eigenen Angaben gar kein Erbgut besaß, seinen Nachfolger, ein von ihm errichtetes Nonnenkloster und einzelne treue Diener mit Legaten.

Der Wert, den eine solche Verfügungsmöglichkeit für den Geistlichen besaß, darf nicht unterschätzt werden. Gute Werke brachten dem Stifter nach der Anschauung der Zeit ewigen unvergänglichen Lohn, und mit jeder einzelnen Tat wuchs dieser Schatz im Himmel. Daß man für

---

17. Hieron., Commet. in Ezech. 1. 13. c. 46 (Migne 25, 484).

18. Conc. Agath. c. 7 (Bruns II, 147; Mansi 8, 325). Vgl. dagegen Conc. Tolet. IV. c. 67 (Bruns I, 239/40), wo für Freilassungen Ersatz aus Privatgut gefordert wurde.

19. Pardessus I, 198, Absatz 2.

20. Annales eccl. ad. a. 508 n. 24 (Hsg. von Theiner 9, 72). Daß dieses Testament im N. Arch. 20, 539 für eine Fälschung erklärt ist, kommt hier nicht in Betracht.

das Heil seiner Seele sorgen konnte, ohne aus dem Privatvermögen zu schöpfen, mußte als ein tatsächlicher Gewinn erscheinen. So war ein glücklicher Mittelweg zwischen den kirchlichen und privaten Interessen gefunden. Hätte man dem Geistlichen jeden Einfluß auf die Verwendung der Neuerwerbungen abgesprochen, so hätte dies Verschwendung oder zum mindesten völlige Gleichgültigkeit in der Verwaltung zur Folge gehabt.

Einige Bedingungen freilich stellte die Kirche für solche frommen, letzwilligen Verfügungen auf, die nicht aus dem Privatvermögen gingen. So sollte nur der Zuwachs während der Amtszeit, nicht auch das Stammgut davon betroffen werden. Ferner sollte dabei ein gewisses Mass gehalten werden. Darum versagte die 10. toledanische Synode (656)[21] dem Testament des Bischofs Ricimer von Dumium die Genehmigung, obgleich es gar keine Vermächtnisse an Privatpersonen enthielt. Denn dieser hatte den gesamten Schmuck seiner Wohnung, sowohl was bei seiner Einsetzung vorhanden war, wie das später Hinzuerworbene, als Almosen für die Armen benutzt, wobei er einiges so billig veräußert hatte, daß man direkt von einem Verlust statt von einem Handel reden mußte. Auch überstieg die Zahl der Freigelassenen und die Geschenke an sie das zulässige Mass bedeutend. Darum erfuhren diese Verfügungen eine wesentliche Einschränkung. Betreffs der Sklaven wurde die Regelung einem anwesenden Bischof aufgetragen, und zur Deckung des Schadens, der der Kathedrale im allgemeinen erwachsen war, sollte zunächst das Privatvermögen des Verstorbenen herhalten, das er ebenfalls für Almosen bestimmt hatte.

Um ein vollständiges Bild von der vermögensrechtlichen Stellung des Geistlichen zu gewinnen, ist es nötig,

---

21. Mansi 11, 42/43.

noch die Kirchengesetze über das Privatvermögen näher zu betrachten. Daß man von den Weltgeistlichen nicht ebenso wie von den Mönchen das Gelübde der persönlichen Armut verlangte, liegt darin begründet, daß sich bei ihnen das Cölibat erst allmählich allgemeiner einzubürgern begann. Rücksicht auf Weib und Kind, die man nicht ihres Ernährers berauben konnte, zwang dazu, den Geistlichen über ihre Privatvermögen zu Lebzeiten wie auch für den Fall des Todes volle Verfügungsfreiheit zu lassen.[22] Auch die gesetzliche Erbfolge beim Fehlen eines Testamentes fand uneingeschränkte Anerkennung. Verlangte die Kirche auch, wie erwähnt, die Prüfung der Testamente und die Untersuchung der Ansprüche der Intestaterben durch die kirchlichen Organe, so schärfte sie diesen dabei doch stets auf das nachdrücklichste ein, alle berechtigten Forderungen gewissenhaft zu erfüllen.[23] Selbst dann verwirkten die Angehörigen ihr Anrecht noch nicht, wenn sie zur Erlangung des Nachlasses nicht den vorgeschriebenen Weg einschlugen, sondern sich gewaltsam in dessen Besitz zu setjen suchten, wie der Sohn des Bischofs Blandus von Ortona († 594), über den der Nachfolger bei Papst Gregor I. Klage führte, weil er noch immer die Amtswohnung besetzt halte und sich die Kleider und anderes, was er dort gefunden hatte, angeeignet habe. Die Antwort des Papstes ist auffallend zurückhaltend und weist jenen ohne jeden Tadel nur auf die kanonische Vorschrift hin, daß die im Amte erworbenen Dinge der Kirche gehören und ihr zurückzugeben seien.[24] Nur bezüglich heidnischer oder

---

22. Auf diesen Zusammenhang weisen ausdrücklich die apostolichen Verordnungen (s. o. S. 18) hin.

23. S. o. S. 23, Anm. 11, 12 und 13.

24. Reg. IX, 194 (MG. Epp. II, 182). Die Ergänzung der Lücke der Handschrift ist stilistisch nicht sehr glücklich. Besser ist es viel-

ketzerischer Angehöriger bestand, wie leicht begreiflich, eine Ausnahme. Ihnen sollten die Geistlichen weder durch Schenkung noch durch Testament irgend etwas von ihrem Eigentum zukommen lassen[25]. Der Bischof, der sie oder blutsfremde Personen der Kirche vorzog, sollte nach dem Tode noch verflucht und sein Name nie mehr unter den Priestern Gottes genannt werden. Auch wurde es für eine unverzeihliche Nachlässigkeit erklärt, wenn er ohne Testament verstorben war, so daß also jene Angehörigen gesetzmäßig als Erben gefolgt wären; denn nach seiner Ernennung zum Bischof hätte er eine seinem Stande gemäße Ordnung seines Vermögens nicht aufschieben dürfen.[26] War nun weder eine gültige letztwillige Verfügung getroffen, noch ein Erbberechtigter vorhanden, so glaubte sich die Kirche gewissermaßen als Mutter zum Antritt der Erbschaft ihrer Kinder berufen. Da aber im allgemeinen das herrenlose Gut dem Staate gehörte, so war dazu von dieser

---

leicht, zu lesen: Et quidquid praedictus pater tuus episcopatus sui tempore (adquisierit, reddere, nisi tantundem ecclesiae suae contulisse eodem tempore) eum de proprio constiterit. — Ein anderer diesbezüglicher Fall findet sich Reg. XII, 10 (a. a. O. S. 357). Hier waren es nicht die Erben, sondern der abgesetzte Bischof Paulus von Antivari selbst, der unter Mitwirkung der weltlichen Gerichte nach Räuberart in seine alte Amtswohnung eingedrungen war und sich nach der Behauptung seines Nachfolgers das Kirchengut gewaltsam angeeignet hatte. Sollte er aber, wie er selbst angab, nur sein Privatvermögen an sich genommen haben, so sei es zwar unrecht, daß er sich nicht an den Metropoliten oder den Nachbarbischof gewandt habe, doch liege kein Grund zum Einschreiten vor.

25. Conc. Carth. III. (397) c. 13 (Bruns I. 125; Mansi III, 882) = Conc. Hippon. c. 14 (Mansi 3, 921) = Cod. eccl. Afr. c. 22 (Mansi 3, 721/2); vgl. Nov. 115 c 3, 14.

26. Cod. eccl. Afr. c. 81 (Bruns I, 175; Mansi 3, 782).

Seite erst ein prinzipieller Verzicht nötig. Ein solches Privileg erhielt die Kirche im oströmischen Reich,[27] bei den Ostgoten[28] und den Westgoten.[29].

Es ist bekannt, eine wie eifrige Verbreitung die Lehre von der Verdienstlichkeit guter Werke, bei der fast ausschließlich an die Hergabe von Geld und Gut gedacht wurde, durch die Kirche erfuhr, und wie die Gelegenheit zu moralischer Beeinflussung beim Nahen des Todes besonders günstig war. In verstärktem Maße ließen sich diese Bestrebungen natürlich innerhalb des Klerus verwirklichen. So konnte Augustin mit Stolz darauf hinweisen, daß in seiner Gemeinschaft nur zwei Geistliche persönliches Vermögen besäßen, die aus äußeren Gründen vorläufig noch verhindert waren, es der Kirche zu übertragen.[30] Und als leuchtende Vorbilder nennt Julianus Pomerius die Bischöfe Paulinus von Nola und Hilarius von Arles[31], die freiwillig das Gelübde der persönlichen Armut auf sich genommen hatten, indem sie sich bei ihrer Ordination aller ihrer Habe entäußerten. Wenn dabei auch gelegentlich die Angehörigen mitbedacht wurden, so kam doch naturgemäß das meiste der Kirche zugute. Daher geschah es häufig, daß denen, die den geistlichen Beruf ergreifen wollten, von seiten ihrer Familie die größten Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. So mußte ausdrücklich verfügt werden, daß Enterbungen aus diesem Grunde ungültig seien, und daß denen, die wider den

27. Nov. 131 (545) c. 13, 3 (Corp. jur. civ. III, 662). Vgl. auch C. I, 3 l. 20 vom Jahre 434 (Corp. jur. civ. II, 20), wo aber der episcopus, der in der Vorlage stand, fehlt.

28. Edictum Theod. (a. 500 cr.) c. 26 (MG. LL. alte Ausg. 5, 154).

29. Lex Visig. l. 4 tit. 2 c 12 (MG. LL. nat. Germ. I, 177/8).

30. Sermo 356 (Migne 39, 1575/6).

31. Jul. Pom., De vita contempl. l. 2 c. 9 (Migne 59, 453).

Willen ihrer Angehörigen Geistliche geworden waren, wenigstens ihr Pflichtteil nicht entzogen werden dürfe.[32] Von einer der seltsamsten Blüten, die diese Opposition wohl je trieb, erzählt Gregor von Tours.[33] Als der reiche Bürger Lupus aus Troyes, nachdem er Frau und Kind verloren hatte, in einem Kloster seine Tage beschließen wollte, zwang ihn sein Bruder zu einer neuen Ehe, nur um zu verhindern, daß sein Reichtum der Kirche zufalle. Unvermeidlich waren dann Kirchenstiftungen in weitestem Maße für den Fall des Todes.[34] Ja es bestanden gewisse ungeschriebene Gesetze, wer alles ein Legat zu erhalten hatte. So erweckte es allgemein großes Erstaunen, als Bischof Nicetius von Lyon († 2. April 573) der Kirche, in der er beigesetzt zu werden wünschte, nichts vermacht hatte. Voller Entrüstung erklärte der leitende Priester, der Bischof könne bei der Abfassung seines Testamentes nicht bei gesunden Sinnen gewesen sein, und beruhigte sich erst, als der Verstorbene ihm in einem Traumgesicht erschien und ihm bedeutete, darin, daß er seinen Leib dieser Kirche anvertraut habe, liege das größte Geschenk.[35] Wie es auf der einen Seite Bischöfe gab, die sich am Kirchengut zu bereichern suchten, so hinterließen andere, wie Desiderius von Cahors († 15. November 655) alles ausnahmslos ihrer Kirche.[36] Und ein Fanatiker wie Salvian erklärte es nicht nur für die größte Sünde, blutsfremden Personen etwas zu vermachen, sondern forderte geradezu zur Enterbung der

32. Cod. Just. I, 3 1. 54 c. 5 (Corp. jur. civ. II, 35).

33. Greg. Turon., Hist. Franc. i. 6 c. 13 (MG. S. S. rer. Merow. I, 257).

34. Vgl. Hauck I, 135/6.

35. Greg. Turon., Vitae patrum 1. 8 c. 5 (MG. S. S. rer. Merow. I, 695/6 ff).

36. Vita Desideridi c. 34 (MG. S. S. rer. Merow. 4, 591).

Angehörigen zu Gunsten der Kirche auf.[37] Fehlen auch Aeußerungen dieser Art von maßgebender Seite, so darf doch nicht übersehen werden, daß der kirchliche Grundsatz der vollen Verfügungsfreiheit über das Privatvermögen in Widerspruch geraten konnte zu dem staatlichen Gebot des Pflichtteils, und daß es der Kirche dabei im Grunde nur auf den Schutz der frommen Stiftungen gegen den Einspruch der Angehörigen ankam. Die Absicht, den Geistlichen die Uebertragung ihres Vermögens zu frommen Zwecken zu erleichtern, verrät am deutlichsten der Beschluß eines Konzils von Lyon,[38] wonach Formfehler in ihren Testamenten kein Grund zur Anfechtung sein sollten.

Kap. 2. Die Ausschreitungen des Klerus bei Eintritt einer Vakanz und die kirchlichen Schutzmassnahmen.

Weit mehr als durch die Angehörigen des verstorbenen Bischofs war das Kirchengut vielfach durch den eigenen Klerus gefährdet. Nach der allgemeinen Annahme hätte sich das Vorgehen der Geistlichen zunächst nur gegen die Privaterben gerichtet, die man im Interesse der Kirche zu benachteiligen suchte. Doch sei dies bald ein Vorwand geworden, und man habe statt für die Anstalt lieber für sich persönlich gesorgt. Das Konzil von Chalcedon im Jahre 451 verbot den Geistlichen bei schwerster Strafe, beim Tode ihres Bischofs das diesem gehörige Gut zu rauben.[1] Schon diese Bestimmung zielt wahrscheinlich nicht nur auf die Sicherstellung des Erbes für die Angehörigen ab, sondern auf die des vom Bischof verwalteten

37. Ep. 9 (MG. Auct. ant. I, 118, 8 ff).

38. Conc. Lugd. (567/570) c. 2 (MG. Conc. I, 140) = Conc. Paris (614) c. 12 (10) (a. a. O. S. 189).

1. c. 22 (Bruns I, 31; Mansi 7, 367, 383, 390, 399, 421).

Gutes schlechthin. Doch sind auch ausgesprochenere Zeugnisse zahlreich dafür vorhanden, daß der Klerus alle erreichbaren Sachen an sich riß, gleichviel ob sie der Kirche oder dem Bischof gehörten.

Vorangestellt sei hier eine Schilderung Gregors von Tours,[2] die von besonderer Bedeutung auch aus dem Grunde ist, weil es sich in diesem Falle gar nicht einmal um eine regelrechte Vakanz der Kirche handelt. Als Bischof Theodor von Marseille (566—591), der als Parteigänger König Childeberts in die Kämpfe zwischen diesem und seinem Oheim Gunthram verstrickt war, von seinem Gegner auf einer Reise festgenommen worden war, glaubten die Geistlichen voller Freude, ihr Herr werde nun verbannt werden und nie wieder zurückkehren. Daher ergriff man Besitz von den Häusern der Kirche, verzeichnete das Gerät, räumte die Vorratskammern aus; kurz man verfuhr mit dem Kircheneigentum, als ob der Bischof überhaupt schon tot sei. Doch er kam wieder und die Hauptschuldigen erhielten ihre gerechte Strafe. Dies hielt jedoch niemand ab, als König Gunthram ihn ein zweites Mal gefangen nahm, wieder in die Gebäude der Kirche einzudringen, alle Winkel zu durchsuchen und einen Teil des Vorhandenen aufzuschreiben, das Uebrige aber in die eigene Wohnung zu schaffen. Die Haupttriebfeder für die zügellosen Ausschreitungen des Klerus war demnach zweifellos das Gefühl, von der strengen Herrschaft eines Oberen für einige Zeit befreit zu sein. Außerdem ist offenbar die an beiden Stellen erwähnte Tatsache der Aufnahme des Güterbestandes von Wichtigkeit.

Weitere Angaben über das Treiben des Klerus bei Eintritt einer Vakanz enthalten dann die Beschlüsse verschie-

---

2. Greg. Turon, Hist. Franc. 1. 6 c. 11 (MG. S. S. rer. Merow. I, 255/25 ff. und 256/35 ff).

dener gallischer und spanischer Konzilien des 5. bis 7. Jahrhunderts, die dem eingerissenen Uebel zu steuern suchen.[3] Im Jahre 439 hatte in der Provence das Konzil von Riez[4] ärgerlichen Vorkommnissen gegenüber beschlossen, daß, wenn eine Kirche ihren Bischof verloren hat, sogleich der Nachbarbischof, der zu seiner Bestattung herbeieilt, auf das sorgfältigste alle Vorkehrungen zu ihrem Schutz zu treffen habe, damit der unter den neuen Verhältnissen uneinigen Geistlichkeit jede Möglichkeit zum Umsturz genommen sei. Und zwar wird darunter eine allgemeine Durchsicht, Prüfung und Aufzeichnung des Kirchenbesitzes verstanden, eine Aufgabe, die binnen einer Woche erledigt sein soll. Im übrigen liegt die Oberaufsicht bei dem Metropoliten, ohne dessen schriftliche Aufforderung sich niemand in die verwaiste Kirche begeben darf.[5]

---

3. Wenn die vorliegende Arbeit auf diese Frage ausführlicher eingeht, als es zunächst ihrem Ziele nach erforderlich zu sein scheint, so geschieht dies besonders deshalb, weil diese wichtigen und interessanten Bestimmungen bisher nirgends nach Gebühr behandelt worden sind. Die Ausführungen von Eisenberg, der sich als einziger näher mit ihnen befaßt hat, sind völlig irreführend und bedürfen dringend der Richtigstellung. Seine zum Teil recht scharfen absprechenden Urteile (einiges davon s. u.) berühren recht eigenartig, wenn man sieht, daß sie auf völligem Unverständnis des Textes und einem Mangel an Unterscheidungsfähigkeit beruhen, Fehlern, die durch die Freude an vagen Kombinationen noch verstärkt werden. Die guten und treffenden Bemerkungen von Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 2, Berlin 1878, S. 229/231, sind zu knapp, um wirklich sogleich allgemein verstanden zu werden.

4. c. 6 (Bruns II. 120; Mansi 5. 1093/4).

5. Nach Eisenberg S. 26 steckt diese Gesetzgebung von Riez noch

In Spanien führte im Jahre 524 das Konzil von Valencia[6] bewegliche Klage darüber, daß beim Ableben eines Bischofs die Geistlichen ihre räuberischen Hände nach allem Mobiliar ausstreckten, sowohl nach Büchern, Schmucksachen, Hausgerät, metallenen Gefäßen, wie nach Feldfrüchten, Groß- und Kleinvieh. Abgesehen davon, daß man die Räuber nötigenfalls durch Beschluß einer Provinzialsynode zur Rückgabe zu zwingen hoffte, sah man die beste Sicherheit gegen solche Zustände in der Uebernahme der seiner Zeit von dem Konzil von Riez getroffenen Einrichtung, dessen Bestimmung wörtlich wiederholt wurde.[7] Diese Aufsicht des Nachbarbischofs sollte verhindern, daß die Priester und Diakone, denen nach dem Beschluß des Konzils von Tarragona (516) die Inventarisation beim Intestattode zufiel, nur einen Teil des Vorhandenen wirklich in die Listen eintrugen, das andere aber in ihre Tasche fließen ließen. Man hat geglaubt,[8] die Wirksamkeit dieser Maßnahme bezweifeln zu müssen durch den Hinweis darauf, daß der zum Schutz berufene Bischof selbst unmöglich genau über den Umfang des Nachlasses unterrichtet gewesen sein könne, und daß die Diebe außerdem in der Zwischenzeit bis zu seinem Eintreffen Gelegenheit genug gehabt hätten, das Meiste und Wertvollste bei Seite zu schaffen. Bei dieser Kritik hat man leider nur das eine übersehen, daß das Konzil selbst in einem späte-

---

in den Kinderschuhen und hat sich zu keinen festen Formulierungen aufgerafft.

6. c. 2 (Bruns II. 25; Mansi 8, 620).

7. Dabei ergibt sich anstelle der sinnlosen Ueberlieferung inspectior censition, wofür andere Handschriften dann auch inspectio rectior haben, die Konjektur inspectio, recensio.

8. Eisenberg S. 27 und 35.

ren Beschluß[9] diesen Gefahren bereits Rechnung getragen hatte durch die Verfügung, daß der benachbarte Bischof nicht erst den Tod seines Amtsbruders abwarten solle, sondern bereits auf die erste Nachricht von dessen ernstlicher Erkrankung zu ihm zu eilen habe, möge jener auch wieder genesen und damit jede Sorge umsonst gewesen sein.

Während sich die Beschlüsse des Konzils von Riez auf die Anordnung der Inventarisation des Kirchengutes unter bischöflicher Aufsicht beschränkt hatten, glaubte man in Valencia für die Sicherheit der vakanten Kirche noch weitere Vorkehrungen treffen zu müssen. Da der Bischof bisher die Stipendien nach freiem Ermessen verteilte und es zu einer rechtlichen Festsetzung der einzelnen Anteile noch nicht gekommen war, erwies sich die Regelung der interimistischen Wirtschaftsführung als ein dringendes Gebot. Darum wurde jetzt dem Metropoliten aufgetragen, nachdem er den Bericht des Nachbarbischofs über seine provisorische Tätigkeit erhalten hatte, sofort eine geeignete Person zu ernennen, die den Geistlichen dort ihren Lebensunterhalt in der alten Weise zuerteilte, und ihm selbst, wofern sich die Neubesetzung verzögerte, in bestimmten Zeitabschnitten über das anvertraute Gut Rechenschaft ablegte. Damit wurde dem Klerus jeder Grund zur Klage und jeder Vorwand, zur Selbsthilfe greifen zu müssen, genommen.

Wenige Monate vor dem Konzil von Valencia, in demselben Jahre 524, hatte sich schon ein anderes Konzil in Lerida[10] mit der Angelegenheit befaßt, woraus auf die Größe der Gefahr in Spanien damals geschlossen werden darf. Einleitend wird hier zunächst auf alte kanonische Vorschriften hingewiesen, die dem Nachbarbischof, der zu

9. c. 4 (Bruns II. 26; Mansi 8. 622).

10. c. 16 (Bruns II, 23/24; Mansi 8, 614).

den Bestattungsfeierlichkeiten anwesend ist, auftragen, alle Schutzmaßregeln, die der Kirche zum Nutzen und zur Erhaltung gereichen, mit Sorgfalt und Umsicht zu treffen. Doch werden trotz dieser alten Satzungen, wie das Konzil weiterhin ausführt, noch von vielen Geistlichen die schwersten Verfehlungen begangen, indem sie beim Ableben ihres Oberhauptes, ja bisweilen schon während seines Todeskampfes, ohne eine Spur von Gefühl in der Brust und unter Hintansetzung jeglicher Disziplin alles, was sich im Bischofshaus vorfindet, in Besitz nehmen und fortschaffen. Deshalb wird die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Vakanz und die Austeilung der gewohnten Verpflegung an die Kathedralgeistlichkeit einem Ausschuß übertragen, der sich zusammensetzt aus dem Beamten, dem das Haus anvertraut ist, sowie einem oder zwei der Getreuesten, die von ihm im Einvernehmen mit dem Klerus erwählt werden.[11] Hätte man diesen Beschluß von Lerida allein für sich, so würde seine Deutung gewiß große Schwierigkeiten machen; besonders das Verhältnis der alten als unzureichend erkannten Satzungen zu den neuen Anordnungen wäre unklar. So aber schließt ein Vergleich mit den entsprechenden eindeutigen und klaren Bestimmungen von Valencia jeden Zweifel aus. Die alten Beschlüsse über den Nachbarbischof werden nicht etwa aufgehoben, indem man jenen Ausschuß nun an seine Stelle setzt; auch kann keine Rede davon sein, daß man die gleiche Aufgabe zwei verschiedenen Gewalten anvertraut

11. Als bezeichnend für die Arbeit von Eisenberg sei bemerkt, daß er die Worte subjunctis sibi cum consilio cleri uno vel duobus fidelissimis nicht als ablat. absol. erkannt hat und unter Auslassung der beiden ersten Worte die Lesung cum consilio clerici unius vel duorum fidelissimorum vorschlägt. Daß diese Verfehlung sachlich nicht weiter von Belang ist, kann als ein besonderes Glück gelten.

habe.[12] Mit den Schutzmaßnahmen, die der Nachbarbischof zu treffen hat, ist vielmehr nichts anderes gemeint als die Anfertigung des Verzeichnisses, die er in der ersten Woche nach seiner Ankunft zu erledigen hatte. Es geht keineswegs an, irgendwie mehr aus den betreffenden Worten herauszulesen und an eine dauernde interimistische Verwaltung zu denken. Der allgemeine Schutz für die Erhaltung des Kirchenbesitzes fiel dann dem Ausschuß zu, dessen Hauptaufgabe die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung war. Ein Vergleich mit der entsprechenden Verfügung von Valencia legt nun auch die Vermutung nahe, daß der Leiter des Ausschusses — der, dem das Haus anvertraut ist, — nicht ein alter, unter dem verstorbenen Bischof bereits tätig gewesener Beamter, nämlich der Oekonom, ist, wie man sonst wohl zunächst annehmen würde, sondern daß er sein Amt erst kürzlich vom Metropoliten erhalten hat und in seinem unmittelbaren Auftrage ausübt. Für diese Annahme spricht außerdem nicht nur der Umstand, daß der Oekonom sonst um diese Zeit in Spanien noch nicht erwähnt wird,[13] sondern es läßt sich auch die Zuwahl

12. Höchst eigentümlich ist die Auffassung von Eisenberg S. 30, der meint: Entweder das Konzil hielt die Sache noch nicht für spruchreif und legte seiner Entscheidung selbst keinen großen Wert bei, oder aber es wußte aus den Wirrnissen keinen Ausweg mehr, so daß es dadurch zu einer Doppelbestimmung kam.

13. Die ersten Belege für das Auftreten des Oekonomen in Spanien stammen meines Wissens aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts. So kennt ihn ein Brief Isidors von Sevilla (594—636) an Leudefried von Cordoba, der seine Aufgaben im einzelnen genau angibt (Isid. ep. 1 n. 15 = Migne 83, 897). Außerdem weisen auf die Bestimmung des Konzils von Chalcedon c. 26 (s. u. S. 40), daß jeder Bischof sich aus seinem Klerus einen solchen Beamten erwählen müsse, das

am einfachsten so erklären, daß man dem eingesessenen Klerus neben dem fremden Abgesandten einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung während der Vakanz einräumen wollte.

Etwa um dieselbe Zeit — im Jahre 533 — bestimmte in Frankreich ein Konzil von Orléans,[14] daß der Nachbarbischof im Beisein der Priester das Haus der Kirche besichtigen und ein Verzeichnis darüber aufnehmen solle. Eine Mitwirkung des Metropoliten wurde hier nicht vorgesehen, sondern der Nachbarbischof ernennt von sich aus sofort geeignete Personen, die darüber zu wachen haben, daß keine Kirchengüter durch Unredlichkeit verloren gehen. Wie der voraufgehende Beschluß[15] zeigt, war nun freilich auf die zum Schutz der vakanten Kirchen bestellten Bischöfe selbst nicht immer sicherer Verlaß. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Inventarisation eine Verpflichtung war, die wohl Unbequemlichkeit, aber keine Rechte mit sich brachte, so werden die Ermahnungen des Konzils verständilch, daß kein Bischof unter einem erdichteten Vorwand die Reise zur Bestattung seines Amtsbruders unterlassen dürfe oder für seine Bemühungen, von notwendigen Unkosten abgesehen, eine Bezahlung beanspruchen könne.

Ueber die beiden hier gerügten Mißstände wurde auch von spanischen Konzilien Klage geführt. Nach einem Beschlusse des 7. Konzils von Toledo vom Jahre 646[16] sollte der Bischof, der trotz der Aufforderung, die Gebeine seines Amtsbruders zu bestatten, seine Ankunft aus Lässigkeit

---

2. Konzil von Sevilla (619) c. 9 (Bruns II, 72; Mansi 10, 560) und das 4. Konzil von Toledo (633) c. 48 (Bruns I, 235; Mansi 10, 631).

14. Conc. Aurel. c. 6 (MG. Conc. I, 62).

15. C. 5 (a. a. O.).

16. c. 3 (Bruns I, 263; Mansi 10, 768).

verzögert hatte, von den Geistlichen der vakanten Kirche auf einem Konzil oder beim Metropoliten verklagt, auf ein Jahr vom Messelesen und aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden. Hatten die Priester und höheren Geistlichen jener Kirche es unterlassen, den Nachbarbischof rechtzeitig herbeizurufen, so wurde ihnen eine einjährige Buße in einem Kloster auferlegt. Die trostlose Lage, in die vakante Kirchen oft durch die Habgier und Gewinnsucht der zum Schutz bestellten Bischöfe gerieten, wird grell beleuchtet durch die Haltung, die man auf dem 9. Konzil von Toledo im Jahre 656[17] dagegen einzunehmen für gut befand. „Damit das Werk der Barmherzigkeit nicht noch mehr zum fluchwürdigen Verbrechen werde," wurde dem Bischof gesattet, wenn die Kirche reich genug sei, sich Sachen im Höchstwerte von einem Pfund Gold auszuwählen, doch nicht aus dem eigentlichen Kirchenschmuck; in einer ärmeren wurde ihm die Hälfte der Summe zugebilligt. Das Konzil ließ also nicht den geringsten Zweifel darüber, daß es jene Forderungen als einen schweren Mißbrauch der Gewalt betrachte, und daß zu seinem Zugeständnis an sich keine rechtliche Veranlassung vorliege; doch wußte man eben kein besseres Mittel, dem eingerissenen Uebel zu steuern. Sogar dem Metropoliten glaubte man besonders einschärfen zu müssen, daß nicht auch er noch seinerseits etwas aus der vakanten Kirche fortschleppen dürfe, sondern daß ihm einzig und allein die Sorge für deren geistliche Bedürfnisse (cura salvationis) zustehe.

Um die Bedeutung der geschilderten Schutzmaßnahmen — sowohl der Inventarisation des Kirchengutes unter Aufsicht des Nachbarbischofs als auch der Ordnung der interimistischen Wirtschaftsführung — richtig zu verstehen, ist es notwendig, sie im Folgenden noch in den historischen

---

17. c. 9. (Bruns I, 294/5; Mansi 11, 28/29).

Zusammenhang einzustellen. Sobald ein Bischof gestorben war, hatte der Metropolit der betreffenden Provinz die Pflicht, so schnell wie möglich — nach einer Bestimmung des Konzils von Chalcedon (451)[18] spätestens innerhalb eines Vierteljahres — die Neuwahl zu veranlassen. Damit war ohne Weiteres auch eine gewisse Leitung und Oberaufsicht für die Dauer der Vakanz gegeben. Die Rechte des verstorbenen Bischofs freilich standen ihm nicht zu; Eingriffe in die eigentliche Verwaltung wurden ausdrücklich verboten.[19] Anfangs scheint der Metropolit in jedem Falle selbst in seiner Provinz das Nötige erledigt zu haben. Denn bei der ersten bekannten Vertretung gibt Ambrosius von Mailand (374—397)[20] ausdrücklich die durch die bevorstehende Fastenzeit bedingte starke Beschäftigung als Grund dafür an, daß er von seiner Kirche nicht so weit fortgehen könne, und bittet darum den Bischof Konstantius unbekannten Sitzes, sich in dem ihm benachbarten Imola bis zur Weihe eines neuen Bischofs öfter nach dem Rechten umzutun. Aus solcher gelegentlichen Einrichtung[21] entwickelte sich allmählich der kanonische Brauch der Visitation, der

---

18. c. 25 (Bruns I, 32; Mansi 7, 367/8).

19. Conc. Chalc. c. 25 (s. vorige Anm.); Conc. Quinisext. (692) c. 35 (Bruns I, 48; Mansi 11, 959).

20. L. 1. ep. 2 (Migne 16. 886/7).

21. Ob der intercessor oder interventor, dem von dem Konzil von Karthago im Sept. 401 mit Absetzung gedroht wird, wenn er nach Verlauf eines Jahres noch keine Neuwahl in die Wege geleitet hat, als ein solcher Vertreter des Metropoliten anzusehen ist, ist nicht sicher, da jene Bezeichnungen in diesem Zusammenhang nur hier vorkommen. — Der Beschluß ist überliefert von Dionysius Exiguus als Cod. eccl. Afr. n. 74 (Bruns I, 174; Mansi 3, 778), sowie von Pseudoisidor als 5. Konzil von Karthago c. 8 (Mansi 3, 970). Offenbar gehört er jedoch der 6. dortigen Synode an.

am besten an dem Register Gregors I. [22] studiert werden kann.

---

22. Der gewöhnliche Fall der Stuhlerledigung liegt vor Reg. II, 39; V, 21; VII, 16; XIII, 21 (MG. Epp. I, 140, 303, 459; II, 384, 387/8). Nach demselben Formular, von Aenderungen in der Einleitung abgesehen, sind verfaßt Reg. V, 13, wo der Beschof in Rom verstorben war; IX, 80, wo er wegen Verbrechens abgesetzt worden war; IX, 99, wo die Stadt kürzlich von den Feinden wieder befreit worden war; sowie II, 25; VI, 21; IX, 184, wo überall wohl bereits längere Sedisvakanzen vorlagen (MG. Epp. I, 294; II, 96, 108; I, 122, 399/400; II, 176/7). Der Vollmacht für den Nachbarbischof entspricht in der Regel ein Schreiben an Klerus und Volk, das zum Gehorsam gegen den Bistumsverweser ermahnt; Reg. II, 40; IV, 39; V, 14; V, 22; IX, 81, IX, 100; IX, 185; XIII, 16 und — ausnahmsweise vorangestellt XIII, 20 (a. a. O. I, 140/1, 275/6, 294/5, 304; II, 96/7, 109, 177, 384/5; 386/7). Nur zu II, 25 und VII, 16 fehlen diese Briefe; auch ist zu IV, 39 die Vollmacht für den Bischof nicht erhalten. — Als Visitation wird nun aber auch verschiedentlich die Vertretung eines zeitweilig an der Ausübung seines Amtes verhinderten Bischofs bezeichnet; so z. B. Reg. III, 24/25, wo der Bischof infolge schwerer Krankheit von seiner Kirche abwesend war; Reg. V, 12, wo der Bischof sich in Rom gegen eine Anklage zu verantworten hatte; und Reg. VI, 38, wo der Bischof wegen gewisser Vergehen vorübergehend Buße tun mußte (a. a. O. I, 182/3, 293, 415). Beachtenswert ist der erste der drei letztgenannten Fälle, wo dem Nachbarbischof, da ein Ende der Vertretung gar nicht abzusehen ist, die Befugnisse des eigentlichen Oberhauptes zuerkannt werden, zunächst noch ohne das Recht zur Priesterweihe, das aber dann Reg. V, 48 (a. a. O. I, 347/8) auch folgt. Dieses Recht zur Vornahme von Weihen erhielten die Visitatoren auch sonst ausnahmsweise; Reg. I, 15; I, 51; II, 42; IV, 39; VI, 38 (a. a. O. I, 16, 77, 141, 275/6, 415). Besonders interessant ist dabei Reg. IX, 166 (a. a. O. II, 165), wo dem Visitator, der sein Amt vor zwei Jahren erhalten hatte, jetzt, da sich ein fühlbarer Mangel an Priestern geltend machte, auf-

Nachdem der Papst durch unmittelbaren Bericht von dem Tode eines Bischofs der römischen Kirchenprovinz Kunde erhalten hat, überträgt er einem benachbarten Bischof die Aufgabe der Visitation, die dieser so ausüben soll, daß hinsichtlich der Rangordnung des Klerus, der Einkünfte und des Schmuckes der Kirche, sowie des Gottesdienstes oder was es sonst sein mag, sich niemand irgendwelche Eingriffe während der Vakanz zu Schulden kommen lassen kann. Darum soll sich der Bischof sogleich an den Ort seiner neuen Tätigkeit begeben und durch beständige Ermahnungen an Klerus und Volk die Neuwahl betreiben,

---

getragen wurde, falls eine geeignete Person für den Bischofsstuhl vorhanden sei, deren Wahl zu beschleunigen; war dies aber vorläufig nicht der Fall, so sollte er die erforderlichen Priesterweihen erteilen. — Von der Visitation zu unterscheiden ist die zeitweise Zusammenlegung zweier Kirchen, die dann gewählt wurde, wenn in der verwaisten Kirche infolge der Zeitereignisse nur wenig Menschen zurückgeblieben waren, so daß sich eine Neubesetzung zunächst nicht lohnte. In diesem Fall erhielt der benachbarte Verweser die volle Regierungsgewalt als eigentlicher Bischof (proprius oder cardinalis sacerdos). Nach der Formel 9 des Liber Diurnus (Ausgabe von Sickel, Wien 1889, S. 8/9) sind verfaßt Reg. II, 48; III, 20 und ähnlich II, 44; III, 13; VI, 9 (MG. Epp. I, 149, 178, 143, 172/3, 388). Den Unterschied zwischen Visitation und Vereinigung zeigt ein Vergleich von Reg. II, 25 und II, 44, sowie IX, 60 (a. a. O. I, 122, 143; II, 82). Ein Ausnahmefall, daß ein Bischof in einer weit entfernten Kirche als Vertreter fungiert, ist der des Paulus von Nepi (nördlich von Rom) in Neapel, wo er anstelle des verstorbenen Bischofs vom Klerus eigentlich zum Nachfolger erwählt worden war. Der Papst versagte aber dieser Wahl seine Bestätigung; doch ließ er ihn provisorisch bis zu einer neuen Wahl dort das Amt versehen. Für die Zwischenzeit wurde für Nepi ein eigener Visitator bestellt; Reg. II, 12—14 (a. a. O. I, 110/2).

wobei er für die gewissenhafte Beobachtung aller kanonischen Vorschriften Sorge zu tragen hat. —

Da die Inventarisation des Kirchengutes, wie sie von den gallischen und spanischen Synoden gewünscht wurde, ebenso wie die Visitation eine Aufgabe des Nachbarbischofs war, so hat man beides nicht immer scharf auseinander gehalten. Und doch liegen die Unterschiede klar zu Tage. Beim Visitationssystem ist der Metropolit zuerst über den Todesfall unterrichtet und der Nachbarbischof muß erst eine Vollmacht von ihm abwarten; die Beschlüsse von Riez und Valencia dagegen verpflichteten zu raschestem Handeln aus eigener Machtvollkommenheit. Ehe die Nachricht von dem Eintritt der Vakanz den Metropoliten überhaupt erreichte, werden die Maßnahmen zum Schutze des Kirchengutes vielfach bereits im Gange gewesen sein. Auch erstreckte sich die Tätigkeit des Nachbarbischofs als Visitator über die ganze Zeit der Stuhlerledigung, nach den gallisch-spanischen Konzilbeschlüssen aber war seine Aufgabe binnen einer Woche vollkommen erledigt. Die unmittelbare Aufsichtsgewalt über das verwaiste Bistum lag in den Händen des Metropoliten, der den Wirtschaftsbeamten ernannte und von diesem Rechenschaft über seine Verwaltung erhielt. Die Sitte der Stellvertretung durch den Visitator hatte sich im Jahre 524 in Spanien also noch nicht herausgebildet.

Auch für die Beurteilung der Regelung der interimistischen Wirtschaftsführung ist es gut, sich die Entwicklung kurz zu vergegenwärtigen. Wie erwähnt, besaß weder der Metropolit einen unmittelbaren Einfluß auf die eigentliche Vermögensverwaltung, noch kam ein solcher natürlich dem Visitator zu. Diese Aufgabe blieb vielmehr stets dem eingesessenen Klerus vorbehalten. Solange noch keine feste Ordnung bestand und der Bischof nach Belieben diesen und jenen aus der Zahl seiner Kleriker zur Verwaltung

heranzog, hatte niemand bei seinem Tode ein Vorrecht vor dem anderen und, da jeder nur Einzelaufgaben zugewiesen erhalten hatte, besaß auch keiner einen Einblick in die Vermögensverwaltung. So war Unordnung und Planlosigkeit während der Vakanz bei der Beteiligung des gesamten Presbyteriums die natürliche Folge.[23] Als sich dann aber allmählich die Wirtschaftsführung in der Person des Oekonomen kozentriert hatte, der von dem Konzil von Chalcedon (451) als allgemeine Einrichtung an allen Kathedralen gefordert wurde, war es nur selbstverständlich, die interimistische Verwaltung des Kirchengutes diesem Manne selbständig anzuvertrauen, der ausgezeichnete Sachkenntnis mit einer genügenden Autorität den anderen Geistlichen gegenüber verband.[24] Es ist eine recht törichte Behauptung, daß er sich seiner Aufgabe nicht gewachsen gezeigt habe, und daß die Maßnahmen von Riez und Valencia vom Mißtrauen gegen ihn eingegeben seien. Es unterliegt vielmehr keinem Zweifel, daß auch in diesem Punkte die ältere Stufe der Entwicklung bei der Beurteilung in Anschlag zu bringen ist. Ja diesem Umstand ist sicher die Hauptschuld an den beschriebenen heillosen Zuständen innerhalb des Klerus beizumessen. So war es jetzt von der größten Wichtigkeit, daß man die Vermögensverwaltung für die Dauer der Vakanz in einer Hand vereinigte. Den nötigen Rückhalt dem eingesessenen Klerus gegenüber erhielt dieser Beamte dadurch, daß er im unmittelbaren Auftrage des Metropo-

---

23. Diesen Zustand kennt das Konzil von Ancyra (315) c. 15 (Bruns I, 69; Mansi II, 517/8), das bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn die Priester zur Zeit der Vakanz etwas verkauft haben. Die Erklärung bei Eisenberg S. 25 ist unrichtig; vgl. dagegen Hefele, Konziliengesch. I, 234 und Loening I, 263 Anm. 3.

24. Conc. Chalc. c. 25 und 26 (Bruns I, 32/3; Mansi 7, 367/8).

liten handelte. Ein weiterer Grund dafür, daß hier — und zwar nur hier — solche Ausschreitungen des Klerus vorkamen, liegt darin, daß die Aufsicht des vielbeschäftigten Metropoliten bei weitem nicht so wirksam sein konnte, wie die des Nachbarbischofs. Diesem Mißstand suchte man abzuhelfen, indem man diesen bereits mit zum Schutz des Kirchengutes heranzog. Sucht man sich diese besonderen Verhältnisse klarzumachen, so kann man den Beschlüssen von Riez und Valencia das Lob klarer und zielbewußter Maßnahmen nicht versagen.

Wie sich der provisorische Schutz des Kirchengutes beim Visitationssystem vollzog, läßt sich leider nicht mit Sicherheit feststellen. Von einer Aufzeichnung durch den Nachbarbischof ist in dem Register Gregors zweimal die Rede,[25] doch handelt es sich in diesen Fällen nicht um die einfache Visitation. Keine allgemeinen Schlüsse lassen sich ferner daraus ziehen, daß der Papst beim Tode des Bischofs Natalis von Salona die Ueberwachung der Inventarisierung dort dem Rektor des römischen Patrimoniums auftrug.[26] Daß hier ein Ausnahmefall vorliegt, geht schon daraus hervor, daß Gregor seine Anordnungen auf das bloße Gerücht von dem Ereignis hin traf. Auch wird in diesem Falle überhaupt kein Visitator ernannt, vielleicht weil als solcher nur Bischof Malchus in Frage kam, gegen den man begründetes Mißtrauen hegte, wie das Schreiben weiterhin verrät. Die üblichen Aufgaben beim Wahlgeschäft fallen diesmal dem Rektor zu; mit dem Schutz des Kirchengutes für die Zeit der Stuhlerledigung werden zwei angesehene eingesessene Geistliche betraut, die mit ihrem Privatvermögen für jeden Verlust, der aus ihrer

---

25. Reg. II, 42 und IX, 60 (MG. Epp. I, 142 und II, 82, 25).
26. Reg. III, 22 (MG. Epp. I, 180/1.).

Nachlässigkeit erwächst, haften; die laufenden Ausgaben erledigt der bisherige Oekonom selbständig, bis er dem zukünftigen Bischof Rechnung legen kann. Wenn daher Johannes Diakonus in seiner Lebensbeschreibung Gregors I. (verfaßt 872/3)[27] angibt, dieser habe die vakanten Kirchen einem Nachbarbischof übertragen, damit er ein Inventar aufnehme und die Wahl eines neuen Oberhauptes in Gang bringe, so muß bemerkt werden, daß sich das erstere aus den Quellen nicht belegen läßt. Die allgemeine Regel schildert offenbar ein Brief Gregors an den Bischof Maximian von Syrakus,[28] in dem er diesem als dem Oberhaupt aller sizilischen Bistümer die Beachtung einiger kanonischen Vorschriften empfiehlt. Demnach sollen, wenn irgendein Bischof gestorben oder wegen eines Verbrechens abgesetzt worden ist, die Geweihten[29] und Oberen des Klerus zusammenkommen und im Beisein aller anderen die Inventarisation des Kirchengutes vornehmen. Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß a l l e s Vorgefundene genau zu verzeichnen ist, und daß nicht einige Stücke, wie dies früher geschehen sein soll, gewissermaßen als Lohn für diese Bemühung fortgenommen werden dürfen. Dadurch wünscht man die Mittel, die zum Unterhalt der Armen dienen, so zu schützen, daß selbstsüchtigen Menschen keine Gelegenheit bleibt, sie zu verkaufen.

---

27. L. 3 c. 22 (Acta Sanct. 8, 166 F).

28. Reg. IV, 11 (MG. Epp. I, 244 19 ff.).

29. Mit dem sonst ungebräuchlichen Ausdruck ieratici dürften die Priester gemeint sein. Gratian in seinem Decretum q. 12 c. 2 c. 45 (Corp. jur. can. I, 702) setzt dafür einfach den Oekonomen, während der von den MG. a. a. O., Anm. 5 zitierte Gussanvillaeus sogar den Visitator darunter verstanden wissen will.

Kap. 3. Die Uebergriffe mächtiger Laien beim Tode eines Bischofs vom 7. bis zum 10. Jahrhundert.

Seit dem Beginn des 7. Jahrhunderts tragen die zum Schutze des geistlichen Nachlasses gegen unbefugte Eingriffe erlassenen Gesetze ein neues Gepräge. Die Privaterben und die Kleriker treten ganz zurück gegenüber ungenannten und nicht näher bezeichneten Laien, die den vakanten Kirchen gegenüber von ihrer Macht Gebrauch machen. Auf dem Konzil von Paris (im Jahre 614) wurde verboten, beim Tode eines Bischofs, Presbyters, Diakons oder eines Geistlichen niedrigeren Ranges sich auf Grund eines königlichen Schreibens durch Vermittlung des Richters oder einer anderen Person Kirchen- oder Privateigentum mit Gewalt anzueignen, bevor das Testament für gültig erklärt sei; die Verteidigung und Erhaltung der genannten Güter fiel dem Klerus und insbesondere dem Archidiakon zu.[1] Es ist entscheidend für die Interpretation, wie man das Reskript des Königs zu erklären hat, das den Großen offenbar den Vorwand zur Einmischung bot. Eisenberg glaubt, daß es sich dabei um einen Schutzauftrag des Königs an mächtige Große handele, der von der Kirche selbst ursprünglich gegen Pöbelhaufen und gegen Räuber innerhalb des Klerus erbeten worden sei. Diese Schirmvögte, die der Staat jeweils für den Fall der Stuhlerledigung bestellte, hätten aber — nach Eisenberg — ihre Befugnisse in großartiger Weise mißbraucht, so daß man in Paris das überall gefährdete Vermögen lieber wieder den alten Räubern, dem Klerus, anvertraut habe; denn die Kirche versprach sich mehr Aussicht auf Erfolg, wenn sie ihr Eigentum von ihren Untergebenen zurückforderte, als bei den weltlichen

---

1. 5. Konzil von Paris c. 9 (7) (MG. Conc. I, 188).

Machthabern. So sei die eigentümliche Bestimmung zustande gekommen.[2] Diese etwas verzwickte Konstruktion, die nach Eisenbergs eigenem Geständnis lediglich auf dem angeführten Beschluß von Paris beruht, läuft im Grunde wieder darauf hinaus, die Hilflosigkeit der Kirche den eingerissenen Mißbräuchen gegenüber zu zeigen.

Es ist wohl zu beachten, daß es sich nicht nur um den Tod eines Bischofs oder Kirchenvorstehers handelt, sondern daß die Erklärung auf den Tod eines jeden Klerikers passen muß. Welches Interesse aber konnte der Staat wohl haben, dessen Güter dem Schutze eines mächtigen Laien zu unterstellen?[3] Ohne Schwierigkeiten aber kommen wir aus, wenn wir an die sogenannten Säkularisationen denken, die bereits seit Chlodwig im Frankenreich üblich waren. Natürlich mußte für solche Einziehung die Erledigung eines Kirchenamtes im allgemeinen erst abgewartet werden. Je nach der Größe der beabsichtigten Belohnung betrafen die königlichen Anweisungen dann den Besitz eines Bischofs

---

2. Eisenberg a. a. O. S. 41/42 u. 47.

3. Nach Eisenberg sollten dadurch Eingriffe des Bischofs in den Nachlaß seiner Untergebenen abgewehrt werden. Mit dem Spolienrecht der Kirchenoberen, dessen Untersuchung nicht in den Rahmen der vorliegenden Arbeit fällt, befaßt sich jedoch erst der folgende Kanon. Da Eisenberg sich nun eine Behandlung desselben Gegenstandes in zwei verschiedenen Kapiteln nicht gut denken konnte, war er genötigt, im Gegensatz zu älteren Ansichten in Kanon 10 (8) kein Verbot der bischöflichen Ansprüche auf den Nachlaß der Diözesangeistlichen zu sehen; statt dessen bezog er den Kanon auf die Entwicklung von der Prekarien- zur Benefizialleihe. Doch bezeichnet praesidium nur bewegliches Gut und keine Liegenschaften, womit sich Eisenbergs Annahme erledigt. Es wird also tatsächlich in c. 10 das bischöfliche Spolienrecht verboten.

oder eines untergeordneten Geistlichen. Daß diese Herren sich um den Inhalt der Testamente nicht kümmerten und alles, was sie vorfanden, für sich zu behalten suchten, kann bei den damaligen Zuständen nicht sonderlich auffallen.

Aus der Merowingerzeit gibt es noch zwei gleichlautende Beschlüsse der Konzilien von Clichy (626/7) und Reims (627/630), die Kirchenoberen und mächtigen Laien verbieten, beim Tode eines Bischofs vor der Testamentseröffnung oder der richterlichen Entscheidung die im Hause oder auf den Aeckern der Kirche befindlichen Güter irgendwelcher Art zu beschlagnahmen, die Riegel der Kirche zu erbrechen oder das Gerät im Hause anzutasten und zu durchwühlen.[4] Gegen wen sich diese Bestimmung im besonderen richtet, ist unbekannt, desgleichen in welchem Verhältnis die Räuber zu dem Verstorbenen oder seiner Kirche standen, ob sie überhaupt Rechtsgründe für ihr Vorgehen geltend machten und welche.

Der Willkür mächtiger Laien gegenüber der Kirche wurde dann durch Pippin und Karl den Großen ein Ziel gesetzt. Auch im Anfange der Regierung Ludwigs des Frommen dauerten die geordneten Verhältnisse an. Erst als der Ausbruch des Streites zwischen dem Kaiser und seinen Söhnen das ganze Reich in Parteikämpfe stürzte, ertönen wieder zahlreiche Klagen der Kirche über ungerechte Bedrückungen durch die Großen. So trug Lothar I. in einem Kapitulare (Febr. 832) den Königsboten auf, dafür zu sorgen, daß für die Plünderungen beim Tode eines Bischofs, die neuerdings von verschiedenen Leuten am Kircheneigentum geschähen, den Gesetzen entsprechend

---

4. Konzil von Clichy c. 18 (MG. Conc. I, 199); Konzil von Reims c. 16 (MG. Conc. I, 205).

Sühne geleistet werde.[5] Auch in dem Paveser Gesetzbuch finden wir von Lothar ein Verbot der Räubereien sowohl zu Lebzeiten wie beim Tode von Prälaten.[6] Ausdrücklich betont Bischof Alderich von le Mans († 24. März 857) bei der stereotypen Testamentsformel, daß keiner wagen solle, die getroffenen Verfügungen anzutasten, daß ihm selbst zahlreiche Fälle von Nichtachtung bekannt waren.[7] Die Bestätigung des Testamentes durch Ludwig den Frommen vom 8. Nov. 838 sicherte ihm den königlichen Schutz zu, daß das, was zur Zeit seines Todes im Bischofssitz gefunden werde, nach seinem Willen verteilt werden solle, und daß niemand die Testamentsvollstrecker in ihrer Aufgabe behindern dürfe.[8] Was hier zunächst für einen Einzelfall festgesetzt war, wurde dann durch Karl den Kahlen in Pavia für Italien (Febr. 876) und in Ponthion für Frankreich (21. Juli 876) zum Reichsgesetz erhoben[9]. Den kirchl. Almosenverteilern und dem Oekonomen lag die Pflicht ob, nach kanonischem Brauch den Nachlaß dem Nachfolger zu übermitteln und über einen Teil zum Seelenheil des Verstorbenen zu verfügen. Welche Bedeutung die Frage der Testierfähigkeit damals hatte, geht daraus hervor, daß bereits im folgenden Jahre in Quiercy (14. Juni 877) wieder ein Gesetz zum Schutz der Testamente erging, und zwar waren hier der Nachbarbischof und der Gaugraf die Personen, die dafür zu sorgen hatten, daß deren Ausführung von keiner Seite gestört werde. Uebertreter verwirkten nach weltlichem Recht den Königsbann, nach dem Kirchengesetz waren sie schadenersatzpflichtig, und obendrei wurde ihnen

5. Lotharii capitulare missorum c. 11 (MG. Cap. II, 64).
6. Liber Papiensis Lotharii c. 36 (35) (MGLL. alte Ausg. IV, 545).
7. Migne 115, 66 A.
8. Böhmer—Mühlbacher n. 980; Migne 104, 1273.
9. Karoli II. Capitulare Papiense c. 14 (MG. Cap. II, 103).

noch die für freie Leute besonders schimpfliche Strafe der harmiscara angedroht.[10] Unverständlich bleibt mir die hohe Schätzung, die Friedberg dieser Bestimmung zuteil werden läßt.[11] Gewiß hätte ein tatkräftiges Zusammenwirken von Staat und Kirche das Unwesen damals ersticken können, doch muß ein auch nur einigermaßen nachhaltiger Erfolg entschieden in Abrede gestellt werden. Denn gerade in dieser Zeit häufen sich die Klagen über Eingriffe in den Nachlaß der Prälaten. Im Jahre 909 sammelte die Reimser Provinzialsynode zu Trosly-Breuil alte Bestimmungen, die den Nachlaß der Bischöfe zu sichern suchten, und zwar Konzil von Valencia c. 2—4 und 7. Konzil von Toledo c. 3. Denn es hatte sich die schlimme Sitte eingebürgert, daß beim Tode eines Bischofs sogleich von einigen Mächtigeren das Kirchengut eingezogen wurde, als ob es dem Bischof eigentümlich gehört habe, und auch dann hätten sie kein Recht darauf.[12] Den besten Beweis für die weite, allgemeine Verbreitung gibt uns das römische Konzil des Jahres 898. Beim Tode des Papstes sogar hatte man sich nicht gescheut, alles auszuräumen. Und zwar hatte man sich nicht auf die Pfalz selbst beschränkt, sondern diese Plünderungen auch auf die Stadt und die Umgebung ausgedehnt. Es heißt, daß damals allen Kirchen beim Tode ihres Bischofs das gleiche Schicksal gedroht habe. Jeder Uebertreter hatte in Zukunft außer der kirchlichen Strafe die Ungnade

---

10. Capitul. Carisiacense c. 9 (MG. Cap. II, 358 [24] f.); in den Capitula excerpta in conventu Caris. coram populo lecta als c. 4 (das. S. 362—63). Der Auszug ist verschiedentlich für ein besonderes Kapitulare aus dem Jahre 844 gehalten worden. — Ueber die Strafe der harmiscara vgl. Waitz, Dtsch. Verfassungsgeschichte IV (2. Afl.), 523.

11. Realenc. f. protest. Theol. Bd. 18, 683, 3—6.

12. Konzil von Trosly-Breuil c. 14 (Mansi 18, 302/3). Die letzten Sätze von Sane quia . . . an gehören schon zum c. 15.

des Kaisers zu gewärtigen.[13] Mehrmals wird das Spolienrecht dann von dem Bischof Otto von Vercelli († 961) erwähnt. In den Begleitversen zu einer Sendung Bücher nennt er den, der bei seinem Tode, falls er ohne Testament stirbt, etwas seiner Kirche entwendet und die heiligen Tempel ihres Gutes beraubt, einen zweiten Judas, Dathan und Abiram.[14] Sehr eingehend ist die Schilderung in der Schrift über die Bedrückungen der Kirche, deren drittes Buch vom Kirchenvermögen handelt. Hierin beklagt sich Otto, daß nach dem Tode oder der Vertreibung eines Bischofs das Kirchengut Laien zum Raube anheim gegeben sei, während gerechterweise doch das, was im Bistum verbliebe, durch den Oekonomen bis zur Ordination des Nachfolgers aufbewahrt werden müßte. Keller und Speicher würden ausgeplündert und Klerus und Gesinde litten Not.[15]

So zahlreich die Nachrichten über die Bedrückung der Kirche während der Vakanz auch aus der Zeit vom 7. bis zum 10. Jahrhundert sind, so lassen sie uns doch auf die meisten und wichtigsten Fragen ohne Antwort. Was die Laien zu ihrem Vorgehen gegen die Kirche bewog, ob die Einziehungen des bischöflichen Nachlasses reine Gewalt waren, oder ob ihnen irgendwelche Rechtsgrundsätze zu Grunde lagen, ob sich in Sonderheit die Klagen der Kirche gegen die Schirmvögte richten und mit ihrer Stellung und ihren Aufgaben in Verbindung stehen, ist ganz unmöglich zu erkennen.

---

13. Konzil von Rom c. 11 (J. L. I S. 442; Mansi 18, 226).

14. Migne 134, 11 D/12 D. Kehr. Ital. Pont. 6, 1, 68/9.

15. Migne 134, 87 C/D. Noch einige andere Stellen der Schrift scheinen hierher gehörige Fragen zu behandeln, doch weist die Handschrift hier größere Lücken auf, so daß keine volle Klarheit über den Zusammenhang des Ganzen und die Bedeutung der einzelnen Sätze zu erlangen ist.

Kap. 4. Das Spolienrecht an den Niederkirchen.

Es ist bekannt, daß in den Kirchen, die sich im Privateigentum von Laien befanden, die geistlichen Funktionen bis ins 9. Jahrhundert häufig von Leuten unfreien Standes besorgt wurden. Diese konnten natürlich kein Eigentum erwerben, sondern alles, was sie bei ihrem Tode besaßen, fiel ihrem Herrn zu. Als die Kirche dann nach langen Kämpfen erreicht hatte, daß nur persönlich Freie das Priesteramt an Privatkirchen bekleiden durften, hätten die Herren nun aber gar nicht daran gedacht, ihre Ansprüche auf den Nachlaß aufzugeben. Diese Auffassung von Stutz wird gestützt durch den Wortlaut eines Beschlusses des Konzils von Tribur (895)[1], wo Klage geführt wurde, daß einige Laien unrecht gegen ihre Priester handelten, indem sie bei ihrem Tode Teile ihres Vermögens für sich beanspruchten wie bei ihren leibeigenen Bauern. Da jene aber freigelassen seien, um das Amt übernehmen und den Gottesdienst verrichten zu können, so sollte auch nichts außer diesem Gottesdienst von ihnen verlangt werden. Zwei Drittel ihres Nachlasses sollten sie nach ihrem Belieben verteilen dürfen, ein Drittel aber der Kirche, der sie dienten, den kanonischen Bestimmungen gemäß hinterlassen. Sehr ähnlich ist ein Beschluß des Konzils von Koblenz (922)[2], wo dem Herrn einer Kirche jeder Herrschaftsanspruch auf Güter aus dem Eigentum des verstorbenen Priesters abgesprochen wird. Auch hier fällt ein Drittel wieder der Kirche zu, der Rest soll für das Seelenheil des Verstorbenen als Almosen ausgeteilt werden. Zwischen den beiden letztgenannten Konzilien liegt das von Hohenaltheim (916), daß die Ansprüche der Grundherren

1. M. G. Cap. 2, 248,6ff.
2. M. G. Const. 1, 630,30 ff.

völlig unbeachtet ließ und die niederen Geistlichen vermögensrechtlich den Bischöfen gleichstellte.[3] Diese aber konnten über alles, was sie vom Könige oder anderen persönlich geschenkt erhalten hatten, zu ihren Lebzeiten frei verfügen; starben sie jedoch, bevor die Schenkung festgemacht worden war, so sollte die Kirche erben. Auch von einem Fall praktischer Uebung des Spolienrechtes hat sich eine Kunde aus dem 9. Jahrhundert erhalten. Wie aus einem Briefe Hinkmars von Reims (845—882) an einen Grafen Theodulf hervorgeht, hatte dieser beim Tode seines Eigengeistlichen sowohl das, was dieser für Almosen bestimmt hatte, wie das, was er der Kirche rechtmäßig hinterlassen hatte, für sich eingezogen. Der Erzbischof weist den Grafen darauf hin, ein wie schweres Unrecht er damit gegen die heiligen Gebote und die kaiserlichen Gesetze begangen habe und fordert ihn auf, sofort alles der Kirche und den Priestern die jener zu seinen Testamentsvollstreckern bestellt hatte, zurückzugeben.[4] Obgleich die Kirche sich mit aller Entschiedenheit gegen die Eingriffe der Grundherren verwahrte, haben sich deren Ansprüche auf die Dauer nicht zurückdrängen lassen. Sehr überraschend ist die Bestimmung einer Urkunde Friedrichs I. für Hildesheim (cr. 1160)[5], daß einer alten Gewohnheit zufolge dort, wo der Grund und Boden der Kirche einem Laien gehört, der Hausrat in drei Teile geteilt werden soll für die Kirche, die Verwandten und den Grundherrn. Hervorgehoben wird noch, daß der Vogt nichts zu beanspruchen hat.

An den Kirchengründungen auf eigenem Grund und

3. A. a. O. c. 37 (M. G. Const 1, 626,31 ff).

4. Flodoard, Hist. Rem. 1. 3 c. 26 (M. G. SS. 13, 542,9 ff).

5. Stumpf n. 4539; Böhmer, Acta imp. S. 107; M. G. Const. I, 216,17 ff.

Boden war das Königtum und die hohe Geistlichkeit in hervorragendem Maße beteiligt, und die Zahl der in ihrem Besitz befindlichen Kirchen vermehrte sich noch stark dadurch, daß andere ihnen ihre Eigentumsrechte übertrugen. Natürlich besaßen die Bischöfe in den von ihnen errichteten Kirchen genau die gleichen Rechte wie andere Grundherren. Und es war ganz in der Ordnung, wenn König Heinrich V. befahl, daß der Nachlaß des Abtes Dietrich von Petershausen († 1116), der von unberufener Seite angetastet worden war, dem Bischof von Konstanz zurückgegeben wurde.[6] Doch ist die Auffassung, als liege hier die Wurzel des bischöflichen Spolienrechtes schlechthin, bestreitbar. Nach Stutz haben die Bischöfe im Laufe des 10. Jahrhunderts alle Kirchen ihrer Diözese, die keinem privaten Herrn gehörten, zu Eigenkirchen herabgedrückt. Doch reichen die Ansprüche der Bischöfe, wie wir von dem Konzil von Paris (614) c. 10 her wissen,[7] viel weiter zurück. Und sehr bald erhoben die Bischöfe auch in den Eigenkirchen anderer Herren ihre Forderungen auf einen Teil des Nachlasses, wie eine Interpolation des Beschlusses von Tribur (895) zeigt, die sich bei Burkhard von Worms findet.[8] Darin ist statt der Dreiteilung eine Vierteilung des Nachlasses vorgesehen: für den Bischof, den Altar der Kirche, die Armen und die Verwandten; sind keine rechtmäßigen Erben vorhanden, so erhält der Bischof auch diesen Teil, um darüber zum Nutzen der Kirche zu verfügen. Ebenso wird die Einziehung des Nachlasses des Kathedralklerus durch die Theorie von Stutz nicht erklärt.

Als erster Beleg für das Bestehen des königlichen Spolienrechtes gilt die Nachricht der Lorscher Chronik, daß

6. Casus monast. Petrish. l. 3 c. 48 (M G. SS. 20, 660, 12 ff.).
7. S. o. S. 47 Anm. 1.
8. M. G. Cap. 2, 248,35—37.

Karl der Große dem Abt Gundeland — demselben, durch den er erst in den Besitz des Klosters gelangt war, — auf seine Bitten hin erlaubt habe, kurz vor seinem Tode ein Drittel des beweglichen Klostergutes den Armen zu vermachen.[9] An den reichsunmittelbaren Niederkirchen besaßen die deutschen Könige dieses Recht bis auf Friedrich II., der es im Jahre 1223 dem deutschen Orden übertrug.[10] Nach Stutz soll durch diese Tatsache, daß das Königtum und daneben in Frankreich die Feudalherren eine große Anzahl von Eigenkirchen von teilweise recht großer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung in Händen hatten, der germanische Rechtsgedanke des Eigentums des Grundherrn an diesen Anstalten einen immer größeren Geltungsbereich gewonnen haben, und allmählich soll sich auch die Lage der Hochkirchen ganz nach deren Muster gestaltet haben. Betreffs des Spolienrechtes freilich war es Stutz klar, daß sich die Begründung der Ansprüche des Königs und der Großen den verstorbenen Prälaten gegenüber nicht einfach als Analogie des Rechtes, das der Grundherr auf den Nachlaß seines Sklaven besaß, erklären ließ. Und so nimmt er denn auch an, daß man schon bei den f r e i e n Eigengeistlichen für die alten Ansprüche einen besonderen Rechtstitel gebraucht habe, den er in einem Satze des Kirchenrechtes erblickt. Da hiervon in dem Schlußkapitel dieser Arbeit ausführlich zu handeln sein wird, kann hier fürs erste von der Theorie von Stutz Abschied genommen werden. Nur soviel sei bemerkt, daß bei ihr die ursprüngliche Unfreiheit des Eigengeistlichen im Grunde genommen doch kaum ins Gewicht fällt, und daß Weise[11] sich entschieden irrt, wenn er gefunden zu haben glaubt, daß der

---

9. Chron. Lauresh. (M. G. SS. 21, 349).

10. B.-F. 1458/9; Huillard—Bréholles 2, 336 und 339.

11. A. a. O. S. 193.

deutsche König das Spolienrecht nur in den sogenannten Gründungsbistümern beansprucht habe, daß sich dagegen die Prälaten der alten aus der Römerzeit her bestehenden Bistümer der Testierfreiheit erfreut hätten.

Kap. 5. Der Kampf gegen das Spolienrecht der Fürsten und die Erfolge der Kirche besonders in Frankreich.

Obgleich das Spolienrecht von allen Ausflüssen der Kirchenherrschaft nach allgemeiner Ansicht am ungerechtesten war und am drückendsten empfunden wurde, wurde der Kampf dagegen erst am Ende des 12. Jahrhunderts — dann freilich mit Nachdruck — aufgenommen, nachdem der Streit um andere Fragen wie Simonie und Investitur bereits seit langem im Gange war. Nur von Papst Leo IX. (1048—1054), der ja als sehr reformeifrig bekannt ist, gibt es aus früherer Zeit eine Urkunde für das Bistum Osimo[1], in der er sich gegen die verkehrte und fluchwürdige Gewohnheit gewisser Volkskreise wendet, die beim Tode ihres Bischofs in feindlicher Weise in dessen Haus dringen, das Vermögen rauben, die Häuser anzünden und Bäume und Weinstöcke abholzen. Doch steht diese Nachricht ganz vereinzelt. Merkwürdigerweise hat die Bekämpfung des Spolienrechtes in dem Programm Gregors VII. keinen Platz gefunden. Erst Urban II. zeigte sich eifrig bemüht, es abzuschaffen. Vielleicht trat diese Frage zum ersten Male durch die Angelegenheit des flandrischen Klerus in seinen Gesichtskreis. Als Robert der Friese aus dem heiligen Lande zurückgekehrt war, machte er sich zum Erben aller Kleriker, indem er sofort, oft schon auf die bloße Nachricht

1. Petr. Damianus, l. 5 ep. 6 (J.-L. 4210; Migne 144, 347; Mansi 19, 672.).

von ihrem Erkranken hin, seine Beamten ausschickte, die die Erben und die Hintersassen aus den Häusern der Verstorbenen vertrieben. In ihrer Not wandte sich die Geistlichkeit nun an den Papst, nachdem schon vorher die Vermittlung ihres Bischofs, der Aebte und des Metropoliten vergeblich gewesen war. Aber auch der Brief des Papstes an den Grafen, der die Frage nach dem Alter der Sitte in Flandern ganz auszuschalten bat und lediglich feststellte, daß es jedem Geistlichen freistehe, sein Patrimonialvermögen, wem er wolle, zu übertragen, brachte keine Abhilfe. Erst als das in Reims unter Erzbischof Rainald tagende Konzil (1092), an das jener Klerus einen sehr wehleidigen Brief gerichtet hatte, sich entschloß, der Bedrängten sich anzunehmen und vier Geistliche mit Ermahnungen an den Grafen zu schicken, gab dieser seine Ansprüche auf den Nachlaß der Geistlichen auf aus Furcht, daß das Land bei seiner Weigerung mit dem Interdikt belegt würde. Bis zu den Zeiten des Verfassers der Chronik (ca. 1120) soll keiner der Nachfolger das Recht sich wieder angemaßt haben.[2]

Die größte Bedeutung hatte es, daß das von Urban II. berufene große Kreuzzugskonzil zu Clermont (1095) ein entschiedenes Verbot der Sitte ergehen ließ. Wenngleich die Originalakten nicht mehr erhalten sind, so kann doch über den Wortlaut gerade unseres Beschlusses kein Zweifel bestehen. Die Fassung, die Gratian in seinem Dekret C. 12 q. 2 c. 46 überliefert[3], wird durch ein Zitat in einem Briefe des Papstes Paschalis II. an den Bischof Ivo von Chartres vom 14. Februar 1101 als echt erwiesen[4]. Und außerdem

2. Lamberti Genealogia Comitum Flandriae c. 3—7 (M. G. SS. 9, 310,4—311,26); J.-L. n. 5471.

3. Corp. jur. Canon. 1, 702; Mansi 20, 818/19.

4. J.-L. n. 5818; Migne 163,35.

stimmt die Ueberlieferung durch den Kämmerer Cencius wörtlich mit Gratian überein.[5] Danach war über die Laien Klage geführt worden, die beim Tode von Bischöfen oder andern Klerikern das Vermögen der Verstorbenen beschlagnahmt und so der Kirche und den Armen entzogen hatten. Ueber sie wurde von dem ganzen Konzil die Exkomunikation verhängt, und der Papst verkündete, daß in Zukunft der Nachlaß der Bischöfe von den Archipresbytern und Archidiakonen dem Nachfolger aufbewahrt, oder nach dem Wunsche der Verstorbenen für ihr Seelenheil zu Almosen verwandt werden solle. Die Besorgung des Nachlasses der Kleriker aber geschah durch den Bischof, oder wem dies sonst aufgetragen war. Da auch andere Ueberlieferungen von den Laien ausschließlich sprechen,[6] oder das Subjekt überhaupt nicht näher bezeichnen,[7] so muß in der Handschrift, die auf den Bischof Lambert von Arras, einen der Teilnehmer des Konzils, zurückgeht, und die sonst unsere beste Quelle ist, ein Fehler vorliegen, wenn hier das Verbot sich an die Kleriker richtet.[8] Schon im Jahre darauf erließ das Konzil von Nimes (1096) aufs neue ein Verbot gegen die Tyrannen, die das Vermögen des Bistums antasteten.[9] Ein Unterschied von dem Beschluß von Clermont liegt darin, daß hier zwei höhere Geistliche ausge-

---

5. Mansi 20, 901, mit Angabe, daß dieser Beschluß am vierten Verhandlungstage gefaßt sei.

6. Aus einer alten Handschrift, die zum Cod. Lamb. vielfach stimmt, bei Mansi 20,905.

7. Ord. Vital. 1. 9 c. 2 (Migne 188,650; Mansi a. a. O. 885) an 13. Stelle; Wilh. Malm, Reg. Angl. § 345 als c. 17 (Rer. Br. SS. 90 II, 392; Mansi 20,905); Auszug der Akten bei Pflugk-Harttung II, 161 n. 13.

8. Mansi a. a. O. 818.

9. Canon 5 (Mansi 20,935).

wählt werden, um das Vermächtnis des Bischofs getreu auszuführen und das, was dem Bistum gehört, dem Nachfolger zu erhalten. Die Strafe für Uebertretungen ist bedeutend strenger als in Clermont insofern, als außer der persönlichen Exkommunikation noch das Interdikt über den Wohnort verhängt werden soll, d. h. Kathedrale und Titelkirchen sollen den Gottesdienst einstellen, bis genügende Buße geleistet ist. Eine Beziehung auf das Spolienrecht enthält auch das Konzil von Toulouse[10] (1119), wo im vierten Kanon den Fürsten und anderen Laien außer dem Bezug der Kirchengefälle während der Vakanz die Besetzung der Wohnung und die Konfiskation der Güter untersagt wird. Sehr scharfer Ausdrücke bediente sich ein zweites Konzil von Clermont (1130)[11], das von einer verabscheuenswerten, wilden Beraubung spricht. Eigentümlich ist hier die Berufung auf das Konzil von Chalcedon (451), denn dieses sagt nicht, daß es keinem Menschen erlaubt sei, die Güter des verstorbenen Bischofs anzurühren, und daß der Oekonom zusammen mit dem Klerus sie für den Nachfolger aufbewahren müßte. Der Kanon 22, der sich gegen die Kleriker wandte, die das Privatvermögen ihres Bischofs den Erben zu entziehen suchten, erscheint hier verbunden mit dem Schlußsatz des Kanons 25, dem zufolge die Einkünfte während der Vakanz in der Hand des Oekonomen bleiben sollten, wodurch man die Einmischung des Metropoliten in die Verwaltung der Temporalien verhindern wollte. Nur durch solche Vermischung und Entstellung war eine Anwendung der alten Beschlüsse auf die neuen Zustände möglich. Welche Wichtigkeit man der Sache beimaß, geht daraus hervor, daß diese Bestimmung von Clermont von dem zweiten Laterankonzil im Jahre

10. Mansi 21, 227.
11. Can. 3 (das. S. 438).

1139 unter Innocenz II. übernommen wurde[12]. In Anwesenheit desselben Papstes war schon einige Jahre zuvor in Reims (1131) ebenfalls das Gebot erlassen worden[13], daß beim Tode eines Prälaten, seine Güter in der Gewalt des Oekonomen bis zur Neuwahl bleiben sollten.

Wie diese Konzilbeschlüsse, so stammen auch die meisten Verzichtsurkunden aus Frankreich. Natürlich ist manches wohl verloren gegangen. Welcher Erfolg der Kirche beschieden war, möge die folgende Liste der mir bekannt gewordenen Befreiungen zeigen.

Urkunden französischer Großer.

1. 1084 Graf Raimund von Rouergue für Béziers (Hist. gen. 5, 685/87).

2. 1096, 31. Aug. Konsul Wilhelm von Nevers für Auxerre (Acta Sanct. 56, 1003 C/D)[14].

3. 1100 cr. Graf Stephan von Blois für Chartres (Migne 162, 457/8; G. chr. 8, i. 308; Lepinois S. 104/5).

4. 1113, 3 Mai. Vizegraf Bernhard Atton für Carcassonne (Hist. gen. 5, 1461 n. 16; Text mir bisher nur in alter frz. Uebersetzung bekannt bei Besse, Hist. des comtes de Carc., Béziers 1645, S. 113/4).

5. 1120 Kgl. Truchseß Wilhelm für Senlis (G. chr. 10, i. 209/10 und gleichlautend 425/6.)

6. 1125/29 Graf Theobald von Blois für Meaux (Du Plessis 2, 24).

7. 1138 Graf Alphons VIII. für Toulouse (Hist. gen. 5, 1025).

---

12. Mansi 21, 527.

13. Mansi 21, 465 (c. 7).

14. Ueber die Datierung der Urkunde vgl. Acta Sanct. 56, 998. — Kurz vorher hatte Bischof Humbald an dem Konzil von Nimes (s. o. S. 59) teilgenommen.

8. 1144 Vizegraf Roger von Beziers für Albi (Hist. gen. 5, 1063).

9. 1148 Herzog Hoell VIII. von Bretagne für Nantes (Morice, 1, 602/3).

10. 1155 Vizegräfin Ermengard für Narbonne (De Marca, 2, 346).

11. 1167 Pfalzgraf Heinrich für Troyes (Lalore 5, 31/2).

12. 1221 Graf von Dauphinée für Grenoble (Chevalier S. 32).

Urkunden französischer Könige.

13. 1143 Ludwig VII, für Paris (Luchaire, n. 119· Guérard 1, 37). Bestätigung Phil. Augusts v. J. 1190 (Guérard S. 38).

14. 1147 ders. für Châlons s. M. (Luchaire n. 222; Mém. du Clergé 11, 880/1).

15. 1156 ders. für Sens (Luchaire n. 377; Quantin 2, 74/5).

16. 1157 ders. für Orléans (Luchaire n. 383; Thillier S. 101/3).

17. 1158 ders. für Laon (Luchaire n. 408; D'Achery, Spicil. 10, 165).

18. 1159 ders. für Bourges (Luchaire n. 427; G. chr. 2, i. 13/4).

19. 1190 Philipp II. August für Reims (Delisle n. 321; G. chr. 10, i. 51).

Urkunden aus Spanien und Savoyen.

20. 1137 Graf Reimund für Barcelona (Aguirre 5, 55/6)

21. 1150, 25. Juli ders. für das Erzbistum Tarragona und Suffragane (das. S. 63).

22. 1162, 13. Jan. Graf Ermengaud für Seo del Urgel (Aguirre V, 78).

23. 1180, Jan. König Alfons VIII. für Segovia (Mondejar, Appendix S. 81).

24. 1147 Amedeus III. von Savoyen für Aosta (Hist. patr., 1, 794).

25. 1191 Graf Thomas von Savoyen für Aosta (das. S. 979 und 980).

Mit der Verzichtsurkunde allein begnügten sich jedoch die wenigsten Prälaten, sondern sie suchten allenthalben Bestätigungen zu erhalten. So wandte sich der Bischof von Albi an den Erzbischof von Bourges.[15] Wichtiger war es allerdings, ein päpstliches Privileg als Garantie zu erlangen. Wir kennen davon folgende:

1. 1101, 14. Febr. Paschalis II. für Chartres (vgl. o. n. 3; J.-L. 5818; Lepinois S. 109).

2. 1128/29, 15. April Honorius II. für Meaux (vgl. o. n. 6; J.-L. 7338; Du Plessis II, 24).

3. 1144, 5. Dez. Lucius II. für Paris (vgl. o. n. 13; J.-L. 8672; Guérard, S. 25).

4. 1152, 15. Jan. Eugen III. für Aosta (vgl. o. n. 24; J.-L. 9532; Hist. patr. I, 796 und II, 275).

5. 1156, 8. Dez. Hadrian IV. für Narbonne (s. o. n. 10; J.-L. 10217; Hist. gen. 5, 1564 als n. 119 und 124 doppelt verzeichnet).

6. 1158/59, 27. Febr. Hadrian IV. für Orléans,[16] (s. o. n. 16; J.-L. 10485; Thillier S. 55).

---

15. Leider ist mir der Druck bei Compayré, Etudes hist. et docum. inédits sur l'Albigeois (Albi 1844) S. 143 nicht zugänglich gewesen.

16. Außerdem haben wir noch für Orléans eine vom 10. Febr. 1151 datierte Bulle Eugens III., die offenbar nach der Vorlage der Urkunde Ludwigs VII. abgefaßt ist. Da diese jedoch erst im Jahre 1157 ausgestellt ist, so muß irgend ein Fehler der Datierung oder gar eine

Auch an den französischen König wandten sich einige, um Bestätigungen zu erhalten; so im Jahre 1105 Bischof Ivo von Chartres an Philipp I. (Prou., S. 384/5) und 1177 der Bischof von Troyes an Ludwig VII. (Vgl. n. 11. Lalore, 5, 38.) Aber auch ohne daß solche Verzichtserklärungen abgegeben waren, wurde einigen Bistümern sowohl von päpstlicher Seite wie von königlicher zugesichert, daß niemand das Spolienrecht in ihnen geltend machen dürfe. In den Besitzbestätigungen der Päpste ist ein Passus der Art ganz allgemein üblich. In den königlichen Urkunden findet sich ein Verbot des Spolienrechtes im Jahre 1162 für Lodève (Luchaire n. 461; Hist. gen. 5, 1263) und 1173/74 für Agde (Luchaire n. 650). Auf einem Reichstage, den Ludwig VII. im Jahre 1166 in Châlon s. S. abhielt, wurde es dem Grafen Gerhard in Mâcon abgesprochen (Luchaire n. 524; G. chr. IV, i. 287).

Einen ganz außerordentlichen Eifer zur Sicherung des seiner Kirche verliehenen Privilegs legte der Bischof Ivo von Chartres an den Tag, der sich nicht nur vom Papst und vom Könige Bestätigungen verschaffte, sondern als eine weitere Garantie von Paschalis II. noch eine Bulle für seinen Klerus erbat,[17] damit dieser, falls irgend jemand in Zukunft den Nachlaß anzutasten versuche, sofort den Schuldigen mit der Exkommunikation belegen und über die Stadt das Interdikt verhängen könne. Diese Anordnungen sollten von dem Nachfolger nicht eher aufgehoben werden dürfen, als bis Genugtuung geleistet sei. Wer aus Furcht, das Bistum zu verlieren, oder aus Begehrlichkeit, es zu erhalten, dies tue, solle seines Amtes verlustig gehen.

In der Regel beanspruchte nur ein Herr das Spolien-

Fälschung vorliegen. (J.-L. 9445; Migne 180, 1449; G. chr. 8, i. 510; Thillier S. 50/1).

17. Ivo, ep. 94 (Migne 162, 114).

recht in der ganzen Diözese. Hiervon machen jedoch die Verhältnisse im Erzbistum Narbonne eine Ausnahme. Aus einer Gerichtsentscheidung, die Erzbischof Arnold im Jahre 1145 gegen Bertrand von Curciano ergehen ließ,[18] geht hervor, daß dieser im Jahre 1121 beim Tode seines Vorgängers Richard das Spolienrecht in Sigean als ein von seinen Vorfahren ererbtes Recht ausgeübt hatte. Und so spricht auch die Gräfin Ermengard in ihrem Verzicht nur von Ansprüchen in der Residenz und in Cruscades. Noch einen dritten Herren kennen wir in Fontjoncouse, der im gleichen Jahre wie die Gräfin den Nachlaß in diesem Kastell freigab.[19]

Nur als Lehensbesitz kann sich meiner Meinung nach der Anspruch des königlichen Truchsesses in Senlis erklären. Dafür spricht schon der Umstand, daß der König selbst der Aussteller der Urkunde ist, daß er nicht etwa den Verzicht seines Hofbeamten nur formell bestätigt, sondern erklärt, daß er ihm die Erlaubnis dazu erteilt habe.

Um ein Wiederaufleben der Sitte wenigstens zu erschweren, wurden die Verzichtserklärungen auch im Namen aller Familienmitglieder abgegeben und für die Nachfolger im Amt als verbindlich hingestellt. Es wird den Beamten verboten, auf eigene Faust weiterhin das Recht auszuüben und gegen jeden unberufenen Eindringling tatkräftiger Schutz fernerhin zugesichert. Als Strafe droht dem Räuber außer dem Verlust seiner kirchlichen Ehrenstellung der Bann; seltener ist die Verhängung des Interdikts über den ganzen Wohnort vorgesehen.

Meist haben sich die Aussteller der Urkunden dazu verstanden, in heftigen und starken Ausdrücken wohl nach kirchlichem Diktat das Recht ihrer Vorfahren zu verdam-

---

18. Hist. gen. 5, 1084/5.

19. G. chr. 6, 52. Leider fehlt der quellenmäßige Beleg zu dieser Angabe.

men. Eine rühmliche Ausnahme davon machen jedoch die Könige Frankreichs. Nur einmal läßt sich Ludwig VII. theoretisch in Erörterungen über seine Ansprüche ein und bekennt dabei, daß es eine beschwerliche Gewohnheit sei, und daß die Verwüstung der Wohnung und der Schmerz des Nachfolgers in keinem Verhältnis zu dem Nutzen des Fiskus stünden[20].

Mit viel feierlicher Förmlichkeit ging der Akt der Befreiung meist vor sich. Auf dem Altar mußte der Herr den Verzicht ablegen und am Sonntag vor Klerus und Volk in der Kirche wiederholen. Mehrmals lernen wir einen entscheidenden Einschnitt im Leben des betreffenden Großen als äußeren Anlaß für die Ausstellung des Privilegs kennen. So wurden die Urkunden Ludwigs VII. für Châlons und Philipps II. für Reims vor dem Aufbruch zu einem Kreuzzuge ausgestellt. Ebenso gibt Graf Berengar an, daß er, auf einem Zuge gegen seine Feinde begriffen, die Beseitigung des Spolienrechtes mündlich gelobt habe. Und der Verzicht des Grafen der Betragne geschah an dem Tage, als ihm nach dem Tode seines Vaters dessen Amt im Bistum übertragen wurde.

Nicht selten wird mitgeteilt, daß die Kirche sich für die erhaltene Freiheit erkenntlich zu zeigen hat. So erhielten der Graf von Blois und seine Gattin für ihr gütiges Nachgeben von Bischof und Klerus die Feier eines Jahrestages zugesichert, eine Gunst, die stets nur durch große Stiftungen zu erlangen war. Vermutlich war dies aber gar nicht einmal die einzige Vergütung; denn Bischof Ivo spricht in seinem Brief an den Papst davon, daß er die Befreiung seiner Kirche nur durch viel Arbeit und Kosten

---

20. Auffallend ist, daß sich die gleiche Wendung in der Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich für Troyes vom Jahre 1167 wiederfindet, einer Kathedrale, die nicht sehr weit von Sens entfernt liegt.

(multo labore et sumptu) habe erreichen können, wofür dieser dann bezeichnenderweise in seinem Privileg an den Klerus die Worte Arbeit und Fleiß gesetzt hat (multo labore et industria). Daß tatsächlich Entschädigungen materieller Art von der Kirche gegeben wurden, wissen wir aus mehreren Urkunden. So erhielt Graf Raimund im Jahre 1084 vom Bischof von Béziers ein kostbares Pferd, das zweihundert solidi wert war, und in Narbonne erhielt die Vizegräfin unter Zustimmung zahlreicher Prälaten der Provinz für ihren Verzicht in nur zwei Orten, der allerdings auch das Regalienrecht mit umfaßte, die Summe von zweitausend solidi.

Den großen Bemühungen, die mit der Erlangung einer solchen Befreiung verbunden waren, entsprach die Wertschätzung von Seiten der Kirche. Es galt als ein Verdienst des Prälaten, das wert war, der Nachwelt überliefert zu werden, wie dies in den Martyrologien von Chartres[21] und Meaux geschah. Der Verzicht des Königs in Sens fand sogar Eingang in die Chroniken als eines der wichtigsten Ereignisse des Jahres 1156[22]

In einigen Urkunden wird rühmend der großen Verdienste gedacht, die sich die Empfänger um die Mehrung des irdischen Besitzes und insbesondere um die innere Ausstattung ihrer Kirche und der Wohngebäude erworben hatten. Natürlich hatten gerade diese Prälaten ein großes Interesse an der Beseitigung der drückenden Gewohnheit. Dazu wird bei dem Bischof Walter von Laon als weiterer Ansporn noch berichtet, daß er als langjähriger Dekan mehrmals die Mißstände mit eigenen Augen gesehen habe, vor denen er die Kirche in Zukunft sichern wollte.

Ihrem Inhalte nach sind die Urkunden natürlich nicht

---

21. G. chr. 8, 1133 B und 1612 E.

22. Bouquet 12, 475 C und 13, 676 C.

alle gleich aufschlußreich. Eine ganze Reihe von ihnen ist so allgemein gehalten, daß wir über die Art und den Umfang des Spolienrechts daraus nichts Wesentliches entnehmen können. Aus der Reihe der Privaturkunden verdient eigentlich nur die Gruppe für Chartres hervorgehoben zu werden. Dagegen sind die Urkunden Ludwigs VII. von ganz außerordentlichem Werte, der sich dadurch noch erheblich steigert, daß sie sich gegenseitig vortrefflich bestätigen und ergänzen. Zunächst betraf die Befreiung die Häuser des Bischofs in und außerhalb seiner Residenz mit den zu ihrer Ausstattung und ihrem Schmuck dienenden Gerätschaften. Dabei machte der König einen Unterschied zwischen Gegenständen aus Eisen, Holz, Blei und Glas oder anderen wohlfeilen Materialien und denen aus Gold und Silber, die er sich auch für künftige Fälle ausdrücklich vorbehielt. Wo diese letzteren also in den königlichen Verzichten überhaupt nicht erwähnt sind, wie für Paris, Bourges und Reims, hat das seinen guten Grund. Auch der Verzicht des Grafen von Blois für Chartres erwähnt Gold und Silber nicht. Neben den Wohnungen werden die Wirtschaftsgebäude, wie Scheunen, Remisen, Ställe und dergleichen befreit. Hier tritt der Gegensatz zwischen den Verzichten des Königs und denen der Großen, bei denen wir für Chartres, Tarragona und Troyes näheres wissen, deutlich zu Tage. Nur das Versprechen, den Bestand an Vieh nicht zu verringern, ist allen gemeinsam. Dagegen behält sich der König Wein und Getreide, ebenso Gold und Silber ausdrücklich für den Fall vor, daß der Prälat seinen letzten Willen nicht ordnungsgemäß zu erkennen gegeben hatte, während jene sich auch dann jeder Einmischung in die Nachlaßregelung zu enthalten versprachen. Eine ganz besondere Vergünstigung war es, als Ludwig VII. dem Erzbischof von Bourges erlaubte, ein Testament über die

Früchte des Todesjahres zu machen, worin teilweise ein Verzicht auf das Regalienrecht lag.

Während von Ludwig VII. eine ganze Reihe von Urkunden vorliegen, ist von seinem Nachf. Philipp II. August nur ein einziger Verzicht bekannt, den er bei seinem Aufbruch zum Kreuzzuge dem mit der interministischen Regierung beauftragten Erzbischof von Reims ausstellte. In den Kirchen, die kein königliches Privileg besaßen, hielt er seine Ansprüche aufrecht. So hatte er beim Tode des Bischofs Renaud von Mâcon († 3. Sept. 1198) den Pariser Diakon Odo als seinen Boten dorthin geschickt.[23] Darüber war ein Streit zwischen Kapitel und König entstanden, den zu schlichten der neue Bischof Ponthius im März 1201 an den Hof des Königs kam. Vom Kapitel mit unumschränkter Vollmacht versehen, gesteht er dem König außer dem Regalienrechte zu, daß ihm, wenn der Bischof ohne Testament stirbt, alles Mobiliar und alle Produkte gehören, und erklärt daraufhin den Widerspruch des Kapitels für unzulässig. Einen scharfen Zusammenstoß mit dem Papsttum gab es anläßlich des Todes des Bischofs Hugo IV. von Auxerre (29. Sept. 1206). Bitter beklagte sich Innocenz III. in einem Briefe an die Bischöfe von Tours und Paris[24], daß die Boten des Königs auf Räuberart in dem bischöflichen Gebiet hausten, indem sie alles Vieh forttrieben, Wein, Getreide, Heu, Holz und die behauenen Steine sogar, die der Bischof zum Bau einer Kapelle und anderer Gebäude bereit liegen hatte, konfiscierten und aus den Häusern alles Gerät raubten, so daß außer der Decke und den

---

23. Delisle n. 713; Mém. du clergé S. 881/2.

24. Inn. III., Epp. l. 10 c. 71 (Potth. n. 3107; Migne 215, 1169). Diese Urkunde ist gelegentlich auch von deutscher Seite herangezogen; so von Friedberg in Herzogs Realenc. 18, 684, 7—14 und von Tangl S. 90 f.

Wänden nichts zurückgelassen war . Sehr anstößig fand er es, daß der König auch das hatte beschlagnahmen lassen, was der Bischof in einem Testament, das alle Förmlichkeiten in bezug auf die Besiegelung und die erforderliche Anzahl Zeugen erfüllte, an frommen Legaten ausgesetzt hatte. Große Mühe kostete es dem Nachfolger Wilhelm, beim König die Gültigkeit des Testaments zu erlangen. Auch die Edelsteine aus den Ringen seines Vorgängers erhielt er dabei zurück, das Gold selbst aber behielt der König, wie üblich.

Wo die Bistümer bereits eine Befreiung vom Spolienrecht zu seiner Zeit regelmäßig besaßen, duldete Philipp nicht, daß irgendjemand sie in ihrer Freiheit störe. So befahl er einem gewissen Hugo de la Chapelle, den Testamentsvollstreckern des Bischofs Heinrich von Bourges das Mobiliar und die Früchte, die dieser am Tage seines Todes besessen habe, zuzustellen[25]. Desgleichen trat er in Meaux nach dem Tode des Bischofs Amaury den Beamten der Grafen von der Champagne gegenüber für den Schutz von dessen Testament ein.[26] Sehr interessant ist der Bericht über eine Gerichtsverhandlung gegen den Vizedominus von Châlons[27], der beim Tode Bischof Rotrolds (10. Febr. 1201) seine Hand nach den Regalien ausgestreckt hatte. Zahlreiche Zeugen waren von ihm aufgeboten worden, die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche zu bezeugen; doch versagten alle. Hervorzuheben ist die Aussage des 100jährigen Dodo de Molendinis, der angeblich schon zehn Bischöfe in Châlons hatte herrschen sehen und wiederholt erlebt haben wollte, wie bei ihrem Tode ein

25. Delisle n. 558; der dort angeführte Druck war mir nicht zur Hand.

26. Delisle n. 2182.

27. Delisle n. 746; Text im Anhang S. 503/505.

jeder, Mann und Weib, Reich und Arm, Hoch und Nieder, sich aneignete, was er nur immer bekommen konnte, ohne je an Rückgabe zu denken. Auch für den Vicedominus sei nur seine tatsächliche Gewalt maßgebend gewesen; doch sei eine Beute seiner Macht entsprechend sehr viel größer als die der übrigen gewesen. Sobald freilich ein Bote vom Königshof erschienen sei, habe niemand, auch der Angeklagte nicht, sich am Nachlaß zu vergreifen gewagt. Vier solcher königlichen Beamten werden mit Namen angeführt, von denen einer dreimal erschienen sein soll; unter den Bischöfen, deren Tod ihr Kommen veranlaßte, werden Gaufried († 27. Mai 1142) und Bartholomäus († 25. Dez. 1151) genannt. Von den übrigen Zeugenaussagen ist noch die des Soldaten Johannes de Faineriis bemerkenswert, der sich selbst beim Tode Bischof Guidos (31. Jan. 1190) an der allgemeinen Plünderung beteiligt hatte und hier verschiedene der Räuber von damals namhaft macht, darunter auch einen Neffen des Verstorbenen, der die Würde eines Archidiakonen bekleidete. Außer dem Verhandlungsprotokoll haben wir noch eine Notiz[28], die besagt, daß der Vicedominus vor dem König Buße geleistet hat wegen der Güter, die er in Heiltz im Hause des Bischofs beschlagnahmt hatte. Auffällig ist in diesem Falle der Gebrauch des Wortes Regalien, obgleich es sich ausschließlich um die Plünderung des Nachlasses handelt und die Zwischennutzung des Kirchengutes mit keiner Silbe erwähnt wird. Diese umfassendere Anwendung des Begriffes ist auch sonst bezeugt. So beschwert sich Papst Innocens III. in einem Brief an König Philipp II. August[29], daß dieser auch die Häuser, das Hausgerät und anderes mehr, was keineswegs dazu gehöre, als Regalien beschlagnahmt hatte.

---

28. Delisle n. 747. Der Druck bei Favyn, Le théatre d'honneur et de chevallierie I, 272 war mir nicht erreichbar.

29. Potth. n. 4443; Migne 216, 572.

Kap. 6. Das Spolienrecht der englischen Könige.

In England ist das Spolienrecht ursprünglich nicht üblich gewesen, sondern von den Normannen nach der Eroberung eingeführt. Erst die Könige dieser Dynastie brachten hier überhaupt die Kirchenherrschaft in der Form, wie sie sich auf dem Festlande herausgebildet hatte, zur Durchführung. Dies geschah, was vielfach übersehen wird, im Prinzip bereits durch Wilhelm den Eroberer (1066—1087). Doch machte dieser von seinen Rechten nur zum Wohle der Kirche Gebrauch und entfaltete eine segensreiche Reformtätigkeit. Die Schattenseiten des neuen Systems traten jedoch grell in Erscheinung, als sein Sohn und Nachfolger Wilhelm II. (1087—1100) den fiskalischen Nutzen allein zur Richtschnur seines Handelns machte. So kommt es, daß dessen Maßnahmen allgemein von den zeitgenössischen Chronisten als Neuerungen schwerwiegender Natur empfunden wurden, daß aber keiner erkannte, daß der grundsätzliche Wandel in dem Verhältnis der Krone zur Kirche bereits unter dem ersten normannischen Könige erfolgt war. Das deutlichste Beispiel dafür findet sich in der Kirchengeschichte des Ordericus Vitalis. An der einen Stelle[1] wird dem Vorgehen Wilhelms II. die Sitte vor der Normannenzeit gegenübergestellt, wonach beim Tode eines Kirchenoberen in den Abteien der Diözesanbischof deren Gut aufzeichnete und bis zur Neuwahl in seiner Schutzgewalt behielt, während das Vermögen eines Bistums in ähnlicher Weise von dem Erzbischof aufbewahrt, sowie für die Armen, den Kirchenbau und andere gute Werke nach dem Rat der eingesessenen Geistlichkeit verwandt wurde. An einer anderen Stelle[2] aber wird ganz naiv Wilhelm I. als

---

1. L. 8 c. 8 (Le Prevost III, 313).
2. L. 4 c. 6 (a. a. O. II, 200).

einsichtiger Fürst gelobt, weil er beim Tode eines Geistlichen verständige Gesandte zu dem verwaisten Hause schickte und alles Kirchengut verzeichnen ließ, damit es nicht von unberufenen Beschützern verschleudert werde. Daß diese Verdrängung der regulären kirchlichen Organe bei der Vermögensinventur durch Abgesandte des Königs der empfindlichste Schlag war, der der alten Praxis überhaupt zugefügt werden konnte, ist dem Chronisten offenbar gar nicht zum Bewußtsein gekommen. Noch zweimal[3] kommt dieser dann im Verlauf der Darstellung eingehend auf die Maßnahmen Wilhelms II. zurück. Ferner berichten darüber noch Eadmer[4] und Wilhelm von Malmesbury[5]. Alle diese Quellen sind einmütig in der schärfsten Verurteilung der neuen Kirchenpolitik, deren Gegensatz zu der Wilhelms I. stets hervorgehoben wird. Die Hauptschuld daran wird einem gewissenlosen und ehrgeizigen Kleriker niedriger Herkunft, Ralph Flambard, beigemessen, unter dessen Einfluß der junge König ganz stand. Zwar war schon bisher bei Eintritt einer jeden Vakanz eine Vermögensaufnahme durch Boten des Königs erfolgt, und in ihren Händen hatte wahrscheinlich auch eine gewisse Oberaufsicht über die Verwaltung für die Zeit der Stuhlerledigung gelegen. Aber unter Wilhelm I. waren alle Einkünfte unversehrt aufbewahrt worden und dem neuen Vertreter dann übergeben. Jetzt aber wurden die vorgefundenen Schätze und die laufenden Einkünfte, abgesehen von möglichst niedrig bemessenen Beträgen, aus denen der Klerus seinen Unterhalt bestreiten sollte, in die königlichen Kassen abgeführt. Langjährige Vakanzen folgten, während deren ein Hofkleriker dort ein selbstherrliches Regiment führte. Auch bei der Ernennung der neuen Prälaten verfuhr Wilhelm II.

---

3. L. 10 c. 2 (a. a. O. IV, 9/10); l. 10 c. 8 (a. a. O. IV, 54).
4. Hist. nov. (Rer. Brit. SS. 81, 26/7).
5. Gesta reg. Angl. c. 314 (Rer. Brit. SS. 90 II, 368/9).

ganz anders als sein Vater, der stets tüchtige und fromme Männer dazu ausgewählt hatte, während jetzt mehr als die geistige Fähigkeit die Zahlungsfähigkeit des Kandidaten sowie seine Willfährigkeit dem Herrscher gegenüber den Ausschlag gaben. Die erste Kirche, die von diesem Lose betroffen wurde, war das Erzbistum Canterbury nach dem Tode Lanfrancs (24. Mai 1089), und wie diesem erging es dann den anderen vakant werdenden Bistümern und Abteien.

Wesentlich günstiger war die Stellung der Kirche unter dem Nachfolger Heinrich I. (1100—1135), der in seiner Krönungserklärung die Aufhebung aller ungerechten Maßnahmen, die sein Bruder Wilhelm II, eingeführt hatte, versprach. Doch darf man darin nicht einen Verzicht auf jede Kirchenherrschaft sehen. Nur wurde diese jetzt ohne die Uebertreibungen und Schroffheiten, die bisher so viel böses Blut gemacht hatten, gehandhabt. So erkannte er beim Tode seines heftigsten Widersachers in der Investiturfrage, des Erzbischofs Anselm von Canterbury (21. April 1109)[7], dessen Verfügungen durchaus an. Dieser aber hatte nach seiner zweiten Rückkehr aus dem Exil die Denare, die alljährlich zu Ostern von den Parochialkirchen an die Kathedrale gezahlt zu werden pflegten, für allgemeine kirchliche Aufgaben bestimmt, um zu verhüten, daß sie nach seinem Tode vom Staate eingezogen würden, weil viele Bischöfe bisher hierauf Eigentumsrechte beansprucht hatten. Und in der Tat erreichte Anselm seine Absicht. Auch wurde die folgende Zwischennutzung auf Grund des Regalienrechtes nicht wie früher auf das Kapitelgut ausgedehnt[8]. Ebensowenig wurde die Herrschaft des Königs

6. Eadmer, Hist. nov. (Rer. Brit. SS. 81, 119).

7. Eadmer, Hist. nov. (Rer. Brit. SS. 81, 220/1).

8. Guil. Malm., Gesta reg. Angl. c. 393 (Rer. Brit. SS. 90 II, 470); Eadmer (a. a. O. S. 119).

in dem Kloster Abingdon nach dem Tode des Abtes Faridius (23. Februar 1117) als Last empfunden. Zwar wurden der gesamte Besitz und die Einkünfte der Kirche aufgezeichnet und 300 Pfund jährlich für den Fiskus bestimmt; das Uebrige jedoch verblieb dem Kloster. Daher litten die Mönche während der vierjährigen Vakanz keine Not an Nahrung und Kleidung, zumal ihnen auch einer aus ihrer Mitte vorstand und nicht, wie es unter Wilhelm II. üblich gewesen war, ein fremder Geistlicher vom Hofe.[9] Ein seltsamer Zufall will es, daß die früheste Nachricht dafür, daß die Ansprüche des Königs die testamentarische Verfügung eines Prälaten verletzten, den Urheber der Kirchenherrschaft in England. Ralph Flambard, betrifft, der seiner Freundschaft mit Wilhelm II. den Bischofsstuhl von Durham seit 1099 verdankte. Habgierig hatte dieser während seines Lebens große Schätze aufgehäuft. Dem Drängen seiner Umgebung folgend, entschloß er sich nun kurz vor seinem Tode (5. November 1128), sein Vermögen unter die Armen zu verteilen und seine Schulden zu bezahlen. Doch gelangten nur die Legate an einige Kirchen und an die Armen zur Ausführung; das Geld aber, das für seine Gläubiger bestimmt war, und was sonst noch verteilt war oder vorgefunden wurde, ließ der König durch seine Einnehmer in den Kronschatz abführen[10]. In der Normandie übte Heinrich I. das Spolienrecht ebenfalls aus, wie die Nachricht vom Tode des Bischofs Serlo von Séez (27. Oktober 1123) zeigt. Dieser Prälat wollte den Schatz, den er zum weltlichen Gebrauch aus den Einkünften der Kirche gesammelt hatte, vor seinem Lebensende zu ihrem Nutzen auf gesetzliche Weise verwenden, doch kamen sogleich die

9. Hist. monast. de Abingdon (Rer. Brit. SS. 2, II, 158/9).

10. Symeon Dunelm., Hist. Dun. eccl. contin. (Rer. Brit. SS. 75, 140/1).

Boten des Königs, „wie die Raben zum Aas", und beschlagnahmten den Schatz und alles, was sie am Bischofssitz fanden[11]. Ob es ganz im Sinne ihres Herrn war, daß sie den Kirchen und den Armen nichts ließen, darf, nach der sonstigen Gewohnheit Heinrichs zu schließen, zweifelhaft sein.

In einer gewissen Zwangslage befand sich dann Stephan I., der anstelle der bereits zur Nachfolgerin gewählten Tochter Heinrichs I. durch Usurpation zur Regierung gelangt war, wenn er rückhaltlos das Spolienrecht preisgab. In der sogenannten zweiten Charte des Jahres 1136[12] versprach er nicht nur für den Fall, daß die Bischöfe, Aebte oder andere geistliche Personen vor ihrem Tode das Ihre vernünftig verteilt hätten, diese Bestimmungen zu achten, sondern es sollte auch, wenn sie, vom Tode überrascht, keine Verfügungen mehr hatten treffen können, die Verteilung des Nachlasses zum Heil ihrer Seele nach freiem Ermessen der Kirche geschehen. Doch fühlte sich der König durch diese Zusagen nicht im geringsten gebunden. Gerade die beiden Kirchenfürsten, denen er nächst seinem Bruder, dem Bischof Heinrich von Winchester, in erster Linie wegen seiner Wahl zu Dank verpflichtet gewesen wäre, sollten seine Treulosigkeit am nachdrücklichsten erfahren. Als Erzbischof Wilhelm von Canterbury starb (21. November 1136), fanden die Verwalter des Königs eine ungeheure Menge Geldes in seinem Schrein verborgen. Der Chronist bedauert sehr, daß jener zu seinen Lebzeiten keinen besseren Gebrauch von seinen Schätzen gemacht hätte, indem er sie als Almosen unter die Armen verteilte.[13]

Besonders unerfreulich aber gestaltete sich das Ver-

---

11. Order. Vital. 1. 12 c. 35 (Le Prevost IV, 445).
12. Stubbs, S. 120/1.
13. Gesta regis Stephani (Rer. Brit. SS. 82 III, 7).

hältnis zwischen dem König und dem Bischof Roger von Salisbury. Es kam zu offenen Feindseligkeiten. Stephan belagerte die festen Plätze des Bischofs, der sich schließlich ergeben mußte. Schon unmittelbar darauf fanden große Konfiskationen statt, wegen deren der König vom Konzil von Winchester (August 1139) zur Verantwortung gezogen wurde.[14] Was bei den genannten Konfiskationen an Geld und Gerät noch übrig geblieben war, wurde dann beim Tode Rogers (4. Dezember 1139) eingezogen. Es sollen mehr als 40 000 Mark Silber gewesen sein, dazu sehr viele goldene und silberne Kunstwerke. Dies alles kam in den Besitz des Königs, ohne daß die Geistlichen dagegen Einspruch erhoben; im Gegenteil, sie standen dabei ganz auf seiner Seite. Wie sein Vorgänger Wilhelm I. so behielt auch Stephan nicht alles für sich, sondern für einen Teil des Geldes ließ er, ganz im Sinne des Verstorbenen, die Bedachung der Kirche fertigstellen, einen anderen benutzte er zur Aufbesserung des Kapitelgutes.[15] In den späteren Jahren Stephans scheint es die Kirche dann freilich erreicht zu haben, daß der König seinem Thronversprechen gemäß handelte. Die beiden genannten Fälle sind die einzigen bekannten Beispiele für die Anwendung des Spolienrechtes durch Stephan. Auch besitzen wir eine Nachricht vom Tode des Bischofs Ganfried von Durham (6. Mai 1141), die besagt, daß dieser sterbend seiner Kirche nicht wenig Schmuckstücke vermacht habe[16].

Völlig fest hielt dann wieder Heinrich II. (1154—

---

14. Guil. Malm. Hist. Nov. c. 468 ff (Rer. Brit. SS. 90 II, 547).

15. Guil. Malm. Hist. nov. c. 484 Ende (Rer. Brit. SS. 90 II, 559); Gesta regis Steph. (Rer. Brit. SS. 82 III, 61); Flor. Wing. cont. (hersgg. von Thorpe II, 113) = Gervasius Tilb. (Rer. Brit. SS. 73 I, 105).

16. Sym. Dunelm., Hist. eccl. contin. (Rer. Brit. SS. 75 I, 142).

1189) die Kirche in seiner Hand. In seiner Krönungserklärung[17] versprach er, ihr die Freiheiten, deren sie sich unter seinem Großvater Heinrich I. erfreut hatte, ebenfalls zu gewähren. Dazu gehörten aber, wie bekannt, weder Regalien- noch Spolienrecht. In der Konstitution von Clarendon (1164)[18] wahrte er sich jenes ausdrücklich, ebenso den Einfluß bei der Neuwahl der Prälaten, die am Hofe stattfinden mußte. Auch für das Bestehen des Spolienrechts fehlt es nicht an Zeugnissen. Als Bischof Galfried von Ely ohne Hinterlassung eines letzten Willens starb (21. August 1189)[19], wurde sein gesamtes Vermögen beschlagnahmt. An barem Geld hatte er 3200 Mark Silbers liegen, und unermeßlich groß war noch sonst sein Reichtum an Gold und Silber, an Pferden, kostbaren Gewändern, Getreide und Gerätschaften. Doch beschränkten sich die Ansprüche Heinrichs II. nicht auf den Intestatnachlaß[20], worauf Stephan seiner Zeit übrigens auch verzichtet hatte, sondern er setze sich auch, wie die Könige vor ihm, über bestehende letztwillige Bestimmungen ohne Bedenken hinweg, wie die Nachrichten zum Tode Erzbischof Rogers von York († 20. November 1181) zeigen.[21] Dieser Prälat hatte die Tausende von Mark, die sich in seinem Schatze fanden, erst als er schon auf den Tod darniederlag, unter die Armen und Kirchen, teilweise auch an seine Freunde und Verwandten als Legate verteilt. Doch ließ der König nach Eintritt des Todes alles Vorge-

---

17. Stubbs, S. 135.

18. C. 12 (Das. S. 140).

19. Rad. de Dic., Ymag. histor. (Rer. Brit. SS. 68 II, 68).

20. Diese Ansicht vertritt Makower S. 258, der das Bestehen eines Spolienrechtes in England nach Art des festländischen bestreitet.

21. Rad. de Dic. (a. a. O. S. 12); Guil. Neubr., Hist. rer. Angl. I. 3c5 (Rer. Brit. SS. 82 I, 227).

fundene durch seine Beamten beschlagnahmen, sowie diejenigen, die ihr Erbteil bereits erhalten hatten, zur Rückgabe zwingen. Der Gewinn, der in diesem Falle in die königlichen Kassen floß, betrug 11 000 Pfund Silber und 300 Pfund Gold, wozu noch manches einzelne, kostbare Gerät hinzukam. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist dieser Fall, weil hierbei von den beiden Chronisten, die ihn erwähnen, zwei verschiedene, sich gut ergänzende Nachrichten mit überliefert werden, die einen klaren Einblick in die Rechtslage gewähren. Nicht ohne Schadenfreude wird darauf hingewiesen, daß dem Erzbischof nur Gleiches mit Gleichem vergolten worden sei, da er sich von PapstAlexander III. ein Privileg des Inhalts verschafft hatte, daß, wenn einer seiner untergebenen Kleriker auf dem Totenbette ein Testament errichtet, aber sein Eigentum nicht mit eigenen Händen verteilt hatte, der Erzbischof das Rech besaß, seine Hand auf den Nachlaß zu legen. Das von dem anderen Chronisten überlieferte Wort Heinrichs II., daß die Schätze, die jemand bis zu seinem Tode behalte, dem Fürsten allein gehörten, das man sonst vielleicht für eine willkürliche Erfindung zu halten geneigt sein könnte, gibt also nur der Rechtsüberzeugung der Zeit Ausdruck.

Von der Voraussetzung, daß niemand über seinen Tod hinaus Verfügungen über seine Habe treffen kann, daß vielmehr alles, was ungeteilt vorgefunden wird, dem König gehört, geht auch der Brief des Erzbischofs Theobald von Canterbury († 18. April 1161) an Heinrich II. aus,[22] in dem dieser gebeten wird, die getroffenen testamentarischen Verfügungen zu achten. Nach einer langen Einleitung, in der der Erzbischof von seinem großen Verdienste um den König spricht und jenen seiner steten Treue und Anhänglich-

---

22. Joh. Salesb. ep. 54 (Migne 199, 34/5).

keit versichert, kommt er endlich mit seiner Bitte heraus. Obgleich er bereits gegen alle, die sich etwa an dem Nachlaß vergreifen könnten, den Bannstrahl geschleudert hat, glaubt er sich vor dem König mit seiner Krankheit gewissermaßen entschuldigen zu müssen dafür, daß er einen Teil seines beweglichen Vermögens bis an sein Lebensende behalten hat. Der König möge nun seine Anordnungen bestätigen und seinen Beamten davon Mitteilung machen, damit sie nicht die Ausführung des Testamentes zu verhindern suchten. Zum Schluß hebt er noch hervor, daß Gold und Silber nicht mehr vorhanden sind, sondern nur noch Lebensmittel und andere Dinge, deren Verlust die Armen zwar schwer treffen würde, die aber dem König keinen oder nur geringen Gewinn brächten. Das Testament selbst,[23] das einige wörtliche Anklänge an den Bittbrief zeigt, wendet sich außerdem gegen einige Uebertreibungen des Regalienrechtes, wie die Ausdehnung der Zwischennutzung auf das Tafelgut der Kanoniker, das unsinnige Abholzen der Wälder und übermäßigen Steuerdruck. Ob diesen eindringlichen Bitten des Erzbischofs Erfolg beschieden war, ist nicht bekannt.

Der erste englische Herrscher, der die Testierfähigkeit einzelner Prälaten anerkannte, war Johann ohne Land. Das älteste von ihm in diesem Sinne ausgestellte Privileg, das uns bekannt ist, erhielt der Erzbischof Hubert von Canterbury am 30. August 1199 in Rouen.[24] Ebenso bestätigte der König das Testament des Bischofs Hugo I. von Lincoln, den er auf seinem Krankenlager in London besuchte, und versprach bei dieser Gelegenheit, keiner sachgemäßen, letzwilligen Verfügung fernerhin seine Zustimmung zu ver-

---

23. Joh. Salesb. ep. 57 (das. 36/7).
24. Rymer I, 78.

sagen.[25] Diesen beiden Hochkirchen ließ dann auch sein Nachfolger Heinrich III. ihr Vorrecht. Am 27. Mai 1227 sicherte er Hugo II. von Lincoln[26], am 3. April 1234 dem Erzbischof Edmund von Canterbury[27] die Testierfreiheit zu. Diese letzte Urkunde ist darum noch besonders bemerkenswert, weil sie als einzige englische, soweit mir bekannt geworden, auch die Nachfolger des Primaten in die Vergünstigung einschließt. Noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch war es eine Ausnahme, daß der König zu Gunsten einzelner auf sein Spolienrecht verzichtete. In Wales war es, wie aus dem Verzicht Eduards I. für den Bischof Avian von Bangor vom 10. Mai 1285 hervorgeht, bis zu dieser Zeit noch keinem Bischof erlaubt gewesen, ein Testament zu machen.[28] Nach Schottland [29] ist das Spolienrecht wahrscheinlich aus England gekommen. Im 12. Jahrhundert soll es hier schon ausgeübt worden sein; doch sind mir Belege dafür nicht bekannt geworden. Wie in England ertönten auch hier im 13. Jahrhundert häufig Klagen darüber, bis Eduard I. mehrere Kirchen davon befreite.

Das Spolienrecht der deutschen Herrscher.

Ueber das Alter des Spolienrechtes in Deutschland ist lange Zeit Streit gewesen. Wenn die Mehrzahl der Forscher bisher Firedrich Barbarossa als den Urheber oder doch wenigstens den Erneuerer der Sitte betrachtete, so beruht dies, wie

25. Vita Hugonis 1. 5 c. 16 (Rer. Brit. SS. 37,335); Roger de Hov., Chron. (Rer. Brit. SS. 51 IV, 141).

26. Rer. Brit. SS. 21 VII, 230/1.

27. Wilkins, Conc. magn. Brit. I, 630.

28. Rymer a. a. O. 1. II, 654.

29. Concilia Scotiae, edid. Jos. Robertson (Edinburg 1866), Vorr. S. 100.

hervorgehoben werden muß, lediglich auf einer vereinzelten Behauptung König Ottos IV.[1], die zudem mit verschiedenen Tatsachen in Widerspruch steht. Trotzdem hat man zumeist nicht geglaubt, diese Angabe irgendwie bezweifeln zu müssen, sondern sie vielmehr eifrigst zu stützen gesucht. Und doch löst nur die Annahme, daß es sich um eine böswillige Verleumdung von seiten des Welfen handelt, alle Schwierigkeiten leicht.[2]

Es ist bereits wiederholt auf zwei einwandfreie, unwiderlegliche Zeugnisse aus der Zeit vor Barbarossa hingewiesen worden. Zum Tode Hattos von Mainz (15. Mai 913) berichten die Casus sancti Galli[3], daß Bischof Salomon von Konstanz, den jener zu seinem Nachlaßpfleger bestellt hatte, seinen Auftrag nicht ausführen konnte; denn die Schreine des Verstorbenen waren der königlichen Pfalz überwiesen (scrinia ejus palatio addicta). Die Erzählung an sich mag man immerhin als Erfindung eines über hun-

---

1. In der Urkunde für Köln vom Juli 1198 (MG. Const. II, 22,27f); vgl. u. S. 100.

2. Den wahren Wert der Angabe Ottos IV. haben erkannt Tangl S. 89, Eisenberg S. 90 und Hauck S. 313 Anm. 4. Auch Werminghoff S. 186 findet das Spolienrecht seit Anfang des 10. Jahrhunderts bezeugt und von Friedrich I. lediglich aufrechterhalten. Einen Kompromißversuch machen Scheffer-Boichorst S. 193 und Ficker S. 389, mit der Annahme, Barbarossa habe das früher oft lässig gehandhabte Recht erst wieder konsequent durchgeführt. Für die Einführung des Spolienrechtes durch Friedrich I. erklären sich dagegne Waitz (s. u.), der die Beispiele aus älterer Zeit für belanglose Ausnahmen hält, sowie Schröder S. 427, Scholz S. 82 Anm. 2 und Doeberl S. 215, die jene Zeugnisse überhaupt nicht berücksichtigen.

3. C. 23 (MG. SS. II, 89,46f; Ausgabe von Meyer v. Knonau, S. 97).

dert Jahre später lebenden Autors preisgeben[4], zumal ihr stark legendarischer Charakter in der Absicht, die Wertlosigkeit des Strebens nach irdischem Gut zu zeigen, unverkennbar zu Tage liegt. Soviel aber ist offensichtlich, daß zur Zeit Ekkehards, der sein Werk um das Jahr 1030 herum schrieb, eine solche Einziehung bischöflichen Nachlasses durch den König möglich war, ja offenbar gar nicht einmal besonders auffiel. Ob wir nun aber in dieser Stelle einen Beweis für das Bestehen der Sitte im 10. oder erst im 11. Jahrhundert zu erblicken haben, ist für die vorliegende Kontroverse nebensächlich.

Ganz ausgeschlossen ist ein Zweifel an der unbedingten Glaubwürdigkeit der Nachricht in dem anderen Falle; denn als Augenzeuge berichtet Adam von Bremen[5], daß sich beim Tode Erzbischof Adalberts (16. März 1072) außer der Bibliothek, den Reliquien von Heiligen und den Kirchengewändern nichts in seinem Schatz vorfand. Aber sogar dieses alles nahm der König, darunter auch Urkunden (praecepta) der Kirche und als besonders wertvolle Reliquie eine Hand des Apostels Iakobus, die Adalbert einst in Italien von Bischof Vitalis von Venedig erhalten hatte.

Wem diese beiden Zeugnisse als Belege für eine allgemeine Herrschaft der Sitte zu spärlich erscheinen, der sei darauf hingewiesen, daß für Frankreich bis dahin überhaupt keine derartige Nachricht bekannt ist. Und wenn Waitz[6] die genannten Fälle keineswegs als allgemeine Regel gelten lassen will, sondern darin nur Ausnahmeerscheinungen sieht, so widerlegt ein Blick auf die Persön-

4. Dümmler, Gesch. d. ostfrk. Reiches, Band 3 (2. A. 1888), 589.

5. L. 3 c. 66 (MG. SS. 21, 159/160; Schulausg. hsg. von Waitz, Hannover 1876, S. 144/5).

6. A. a. O. S. 496 u. und 501 u.

lichkeit jener beiden Prälaten diese Annahme zur Genüge. Denn gerade Hatto von Mainz stand in bestem Einvernehmen mit Konrad I.,[7] und Adalbert von Bremen hatte kurz vor seinem Tode noch einmal eine bedeutende Rolle bei Hofe zu spielen begonnen.[8]

Wenn Waitz vielmehr den Worten Ottos IV., Barbarossa habe das Spolienrecht eingeführt, Glauben beimaß, so veranlaßten ihn dazu einige Umstände, die er mit einem früheren Bestehen der Sitte für unvereinbar hielt. Dahin gehört zunächst eine Urkunde Heinrichs IV. für Speier[9], worin ein altes Gesetz über die Habe eines verstorbenen Bischofs von Speier bestätigt wird, daß, wenn dieser nicht zu Lebzeiten über seine Güter verfügt hat, seine Kirchengewänder den geistlichen Brüdern gehören, die übrige Fahrhabe aber — Getreide, Geld, Pferde und was er sonst noch besessen hat — in drei Teile geteilt werden solle, je einer für den Klerus, die Armen und den Nachfolger. Gegen diesen Beweisgrund läßt sich einwenden, daß wir es hier eben nur mit einem Privileg der Speierer Kirche zu tun haben, das nicht ohne weiteres als Reichsnorm angesehen werden kann. Vor allen Dingen schien es dann aber Waitz mit der Existenz eines Spolienrechtes unvereinbar, daß wir aus zahlreichen Lebensbeschreibungen von Bischöfen des zehnten und

---

7. Dümmler, Gesch. des ostfrk. Reiches, Band 3, 590: Man möchte ihn vor allem als den Vorkämpfer des mit der Geistlichkeit in engstem Bunde stehenden Königtums . . . betrachten.

8. Meyer von Knonau, Jahrb. des Dt. Reiches unter Heinrich IV., Band 2 (1894), 89/92.

9. Vom 10. April 1101 (Stumpf n. 2950; Wirt. U.B. 1, 326).

10. Vita Oudalrici ep. August. († 4. Juli 973) c. 26 (MG. SS. 4, 4412/5 ff); Vita Adalb. II. ep. Mett. († 14. Dez. 1005) c. 32 (ebd. S. 670, 37 ff.), Vita Heriberti arch. Coloniensis († 16. März 1021) c. 12 (ebd. S. 752/24 ff.). Diese von Waitz angeführten Zeugnisse lassen

elften Jahrhunderts[10] wissen, daß sie vor ihrem Tode, ohne Einspruch von seiten des Fiskus zu erfahren, ihre ganze Habe verteilten. Ein besonderes Gewicht maß Waitz noch dem Umstande bei, daß sich unter jenen Prälaten auch ein Mann wie Udalrich von Augsburg befand, der stets allen Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich auf das gewissenhafteste nachgekommen sei; demnach könne eine Verteilung des Nachlasses zu Lebzeiten keinesfalls rechtswidrig gewesen sein.

Aber diese Schwierigkeit ist nur eine vermeintliche. Denn königliches Spolienrecht und die von Waitz hervorgehobene Dispositionsfreiheit der Bischöfe schließen sich gar nicht aus, wie man bisher glaubte. Es war diesem Forscher bereits aufgefallen, wie eifrig die Prälaten auf die tatsächliche Ausführung ihres letzten Willens bedacht wraen, wie sie die Verteilung ihrer Fahrhabe selbst in die Hand nahmen, um zu verhüten, daß etwas nach ihrem Tode in unrechte Hände käme. Falsch war es aber, hierin nur eine Maßnahme allzu großer Vorsicht zu erblicken; vielmehr war dies die einzige Art und Weise, auf die nach landesüblicher Rechtsanschauung über Mobilien letztwillig verfügt werden konnte. Denn alle unverteilt gebliebenen, beim Todeseintritt noch vorhandenen Güter unterlagen dem Spolienrecht, gehörten dem Herrn der vakant gewordenen Kirche. Diesen Grundsätzen entsprechend versagte man denn auch Testamenten, d. h. in feierlicher Form ausgefertigten Urkunden, deren Bestimmungen erst nach dem Tode rechtlich wirksam wurden, die Anerkennung. Die von Waitz angezogenen letztwilligen Verfügungen haben samt und sonders nicht diese Form; sie sind Schenkungen unter Lebenden, wogegen juristisch nicht das mindeste ein-

---

sich wahrscheinlich noch stark vermehren; z. B. berichtet Anselm, Gesta ep. Leodiens. c. 69 (MG. SS. 7, 232/5 ff.) eingehend über die letzten Dispositionen Wazos von Lüttich († 8. Juli 1048).

zuwenden war; als Beweis gegen das Bestehen des Spolienrechtes können sie nicht angeführt werden. Nur ein wirkliches Testament über Fahrhabe ist für das frühe Mittelalter aus Deutschland bekannt, das des Erzbischofs Brun von Köln († 11. Oktober 965).[11] Der Grund dafür, daß dieser Prälat — anders als sonst üblich — seinen letzten Willen schriftlich vor Notar und Zeugen kundtat, lag darin, daß ihn der Tod fern von seinem Sitze ereilte; was er bei sich führte, hatte er übrigens noch eigenhändig verteilt. Und wenn in diesem Falle von Seiten der Krone kein Einspruch erfolgte, so lag dies vielleicht nur daran, daß der Verstorbene Kaiser Ottos I. Bruder war. Ein offenbarer Irrtum von Waitz [12] war es ferner, wenn er bei den „Räubern" des geistlichen Nachlasses, vor denen die Prälaten ihre Habe bei Zeiten in Sicherheit zu bringen suchten, nur an die Großen dachte, von denen einmal beim Tode Burkhards von Worms (20. August 1025) ein solcher Versuch berichtet wird [13]. Zwar mögen sich seiner Meinung nach auch die Könige gelegentlich an derartigen Plünderungen beteiligt haben, doch wird nirgends nähere Beziehung auf sie genommen. Dabei hat er aber, wie übrigens alle Forscher bisher, die Lebensbeschreibung des Erzbischofs Anno von Köln († 4. Dez. 1075) übersehen, die sich an zwei Stellen [14] deutlich gegen den König wendet. Um dessen Leben und das der Seinen nicht in Gefahr zu bringen, hatte Anno es vermieden, in unersättlicher Habgier Schätze an-

---

11. Vita Brunonis c. 43 (MG. SS. 4, 271/38 ff); vgl. Vita Deoderici Mettensis c.8 (ebd. S. 468, 18 ff.). Von Tangl S. 88 zuerst herangezogen.

12. S. 497.

13. Vita Burchardi c. 22 (MG. SS. 4, 845, 26 ff.).

14. L. 1. c. 31 (MG. SS. 11, 479, 25 ff.) und 1. 3 c. 11 (ebda. S. 502, 37 ff).

zuhäufen; er hatte dafür gesorgt, daß bei seinem Tode auch nicht ein Heller zurückblieb, der in ihre Hände geraten konnte.

Kann so der Zweifel von Waitz wohl als erledigt angesehen werden, so ist andererseits zuzugeben, daß man gelegentlich in der Annahme von Zeugnissen für das Spolienrecht zu weit gegangen ist; mancher angebliche Beleg hat sich als unhaltbar erwiesen. Zunächst gilt dies für zwei Urkunden Heinrichs II., die eine für Utrecht vom 3. September 1002[15], die andere vom 7. August 1021 für Verden.[16] Beide betreffen nicht den Nachlaß von Prälaten, sondern den einfacher Kleriker. Schon darum gehören sie gar nicht hierher, sondern kämen höchstens für das Spolienrecht des Königs an Niederkirchen in Betracht. Ein solches ist aber nur an allen reichsunmittelbaren Anstalten denkbar, nicht auch an den übrigen Diözesankirchen oder an der Kathedrale, worauf sich doch unsere Urkunden beziehen. Das Recht des Königs auf den Nachlaß der zugezogenen Priester, das Heinrich II. zugunsten Ansfrieds von Utrecht preisgibt, beruht nicht sowohl auf dem geistlichen Stande der Verstorbenen als darauf, daß es Landfremde waren, deren Erbe stets der Landesherr war.[17] In dem anderen Falle ist es überhaupt zweifelhaft, ob ein Verzicht des Königs auf ein ihm zustehendes Recht vorliegt. Tangl[18] hat darauf aufmerksam gemacht, daß diese Urkunde eigentlich nichts anderes ist als eine ausdrückliche Bestätigung des alten kanonischen Grundsatzes, daß beim Tode von armen Klerikern, d. h. solchen, die, ohne persönliches Ver-

15. D. H. II. n. 14 (MG. DD. 3, 17).

16. D. H. II. n. 445 (ebda. S. 567/8).

17. Grimm, Rechtsaltert. (4. A.), Bd. 1, 665/6; Brunner, Dt. Rechtsg., Bd. 1 (2. Aufl.) S. 401.

18. S. 86.

mögen zu besitzen, in den geistlichen Stand getreten waren, die ganze Erbschaft an beweglichem und unbeweglichem Gut der Kathedrale gehöre. Aus dem Schlußsatz, wo es heißt: Et quidquid de bonis eorum ad nostrum jus dinoscitur pertinere, sepius nominatam ecclesiam totum proprie permittimus habere, ließe sich nicht folgern, daß Heinrich II. bisher irgendwelche Ansprüche auf diese Dinge gehabt habe, die angeführten Worte seien vielmehr nur eine formelhafte Wendung, die auf Rechnung des Schreibers zu setzen sei.

Andererseits glaube ich aber auch Tangl in der Beziehung, die er neuerdings einer Stelle der Vita Bennonis[19] auf das Spolien- und Regalienrecht[20] gegeben hat, nicht folgen zu können. Bei Gelegenheit der Aufnahme des alten Zehntenstreites zwischen Osnabrück und Korvey durch Bischof Benno II. wird erzählt, Heinrich IV. habe sich den Bitten des Bischofs gegenüber geweigert, an dem, was solange und unter sovielen ruhmreichen Herrschern unangetastet bestanden habe, ohne Not zu rütteln. Diese Weigerung wird von dem Biographen mit der Habgier des Herrschers begründet, der anfangs das Beispiel seiner Vorgänger habe nachahmen wollen, für die der Tod eines Bischofs oder Abtes jedesmal eine gute Einnahme bedeutet hätte. Wenn Heinrich nun einer Kirche ein Privileg für alle Zeiten ausstellte, so fürchtete er, nicht nur sich selbst in Zukunft eines großen Vorteils zu berauben, sondern auch seinen Nachfolgern einen nicht geringen Schaden zuzufügen. Diese Bedenken des Königs wies dann die zur Entscheidung des Streites zwischen Osnabrück und Korvey berufene Synode als leere Ausflüchte mit dem Bemerken

19. Vita Bennonis c. 16 (MG. Schulausg. recognovit H. Breßlau, Hann. et Lips. 1902, S. 19/20).

20. A. a. O. S. 82—85

zurück, der König müsse mehr auf sein Seelenheil als auf den Vorteil seiner Nachfolger bedacht sein. Tangl verhehlte sich nicht, daß bei der Beziehung dieser Stelle auf das Spolienrecht und Regalienrecht jeder Zusammenhang mit den Parteien vor- und nachher, die ausschließlich von dem Zehntenstreit zwischen Korvey und Osnabrück handeln, fehlt. Da er aber an andere Vorteile des Fiskus beim Tode von Prälaten als die genannten nicht dachte, so meinte er nur so einen Sinn in der Stelle finden zu können, daß er annahm, Benno habe beim Könige nicht nur um die Zuweisung der strittigen Zehnten an Osnabrück gebeten, wovon die Quelle allein spricht, sondern zugleich auch die Beseitigung des Spolien- und Regalienrechtes gefordert. Ein besonderer Wert sollte diesem Belege dann deswegen zukommen, weil hier anders als bei den Einzelzeugnissen der Casus sancti Galli oder Adams von Bremen das königliche Recht als ein so prinzipielles, durch lange Tradition geheiligtes erscheine, daß Heinrich IV. selbst in den Tagen schwerster Bedrängnis durch die Sachsen es auch nicht einer Kirche opfern zu dürfen glaubte. Diese Ausführungen von Tangl haben durch Krusch[21] eine eingehende Widerlegung erfahren. Dieser führt aus, wie die Annahme, Benno habe mit seinen Bitten ein Doppelziel verfolgt, nicht nur den Zusammenhang zerreiße, sondern wie die ganze Erzählung dadurch vor allem unklar und in sich widerspruchsvoll werde. Die Weigerung des Königs, den Bitten des Bischofs nachzugeben, sei übrigens nur eine anfängliche. Die von Heinrich IV. geltend gemachten Gründe würden ausdrücklich als Sophistereien bezeichnet, deren er sich schließlich völlig entschlage, indem er eine Synode zusammentreten lasse. Davon, daß er seine Zustimmung zu

21. In den Mitteil. d. Ver. f. Geschichte von Osnabr. Bd. 32 (1907), 343 ff.

deren Spruch an die Bedingung geknüpft habe, daß nur über die Zehntenfrage verhandelt werde, Spolien- und Regalienrecht aber ausgeschlossen bleibe, stehe in der Quelle nicht das Mindeste. Uebrigens hätte sich die Synode in dem Falle auch gar nicht um den Befehl des Königs gekümmert; denn sie erklärte ja den Grund, den Heinrich IV. für seine Weigerung, etwas an dem bisherigen Zustand zu ändern, angab, nämlich den pekuniären Ausfall für sich und seine Nachfolger, nicht für stichhaltig. Trotzdem die Synode also ihre Kompetenz überschritten haben müßte — denn es war ihr ja nicht nur eine Beschlußfassung, sondern überhaupt jede Besprechung der Frage verboten —, hätte der König aber ohne Einwand ihr Urteil in der Zehntfrage bestätigt. Die Erklärung von Krusch ist, wie mir scheint, einfacher und überzeugender als die von Tangl vorgeschlagene. Nach seiner Meinung sind die Vorteile des Fiskus, von denen der Verfasser an der fraglichen Stelle spricht, darin zu sehen, daß beim Tode eines Bischofs von Osnabrück oder eines Abtes von Korvey sich deren Nachfolger eifrig um die Erneuerung ihrer Privilegien bemüht zeigten. Solange in der Frage der Kirchenzehnten noch keine endgültige Entscheidung gefällt war, wie Benno sie jetzt durch einen Synodalspruch herbeizuführen suchte, hatten die Könige die strittigen Einkünfte bald der einen bald der anderen Kirche zuerkannt und aus dieser fallweisen Stellungnahme wohl manchen pekuniären Nutzen ziehen können, auf den Heinrich IV. jetzt verzichten soll durch die Privilegierung einer der beiden Kirchen für ewige Zeiten. Auf diese Ausführungen von Krusch hat Tangl[22] entgegnet, daß er sie ganz und gar ablehnen müsse. Im besonderen hat er dabei an seiner Auffassung festgehalten, Heinrichs IV.

---

22. In seiner Uebersetzung der Vita Bennonis in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, Band 91, 32. Anm.

Weigerung habe darin ihren Grund, daß er keinen Präzedenzfall schaffen wolle. Daß die Worte si jam uni ecclesiae sempiterna stabilitate essent firmata, se jam amplius hoc commodo cariturum an sich so verstanden werden können, ist unbestreitbar. Aber unus bedeutet eben nicht nur der einzige, wie Tangl will, sondern ist auch Wechselbegriff zu alter, wie es Krusch übersetzt. Was hier gemeint ist, läßt sich nicht durch eine Parallelstelle[23] beweisen, sondern kann nur aus dem Zusammenhange erkannt werden. Und da scheint mir Tangl doch übersehen zu haben, daß an der fraglichen Stelle immer nur von zwei Parteien die Rede ist, daß es sich gar nicht um die Vorteile des Fiskus beim Tode von Prälaten schlechthin handelt, sondern um die, die Heinrichs Vorgänger von jeder der beiden Kirchen (ab utraque ecclesia) zu haben pflegten, wenn hier, d. h. in Osnabrück, ein Bischof oder dort, nämlich in Korvey, ein Abt starb.

Noch eine Nachricht[24], die gelegentlich als ein Zeugnis für das königliche Spolienrecht aufgefaßt worden ist[25], bleibt schließlich aus der Zeit vor Barbarossa zu erwähnen. Als Abt Dietrich von Petershausen am 2. August 1116 in Sutri in Oberitalien gestorben war, ließ der Kaiser seinen Nachlaß dem Bischof Udalrich von Konstanz aushändigen. Dieser verteilte ihn dann, gab dabei aber den Klosterbrüdern nichts, was, wie der Chronist bitter bemerkt, seiner ganzen Gesinnung gegen das Kloster entsprach. Die Mitwirkung des Kaisers in diesem Falle läßt sich offenbar nicht als ein Verzicht auf eigene Ansprüche deuten, sondern es ist nur ein Geltendmachen seiner Autorität gegenüber unbefugten Dritten, die den Nachlaß dem Konstanzer

23. Als solche führt Tangl Jaffé, Bibl., Bd. 1, 584 an.
24. Casus monast. Petrishus. 1. 2 c. 48 (MG. SS. 20, 660, 12 f.).
25. So von Eisenberg S. 76/77, der hier Ficker S. 388 mißversteht.

Bischof zu entziehen versuchten, der als Grundherr des Klosters rechtmäßig darüber zu verfügen hatte. Gegen wen sich das Verbot der Einmischung richtete, ist leider nicht ersichtlich. In Betracht kämen außer den Angehörigen des Verstorbenen oder unbotsamen Klerikern vielleicht auch Beamte des Herrschers selbst, die damit die an den Reichskirchen übliche Konfiskation auch auf eine nicht reichsunmittelbare Kirche hätten übertragen wollen, ein Versuch, der jedoch an der Entscheidung Heinrichs V. gescheitert wäre.

Und nun Barbarossa, der angebliche Schöpfer des Spolienrechtes. Wer diese Behauptung Ottos IV. einfach übernimmt, der ignoriert nicht nur die Tatsachen — denn es gibt unanfechtbare Beispiele für ein früheres Bestehen der Sitte —, sondern er verkennt auch ganz den Charakter des Staufers, der in Roncaglia die Erhaltung der Freiheit und des Rechtes jedes Einzelnen als seine höchste Herrscherpflicht bezeichnete und die Ansicht, daß es Königsart sei, alles ungestraft tun zu dürfen, weit von sich wies.[26] Neben diesem Gerechtigkeitsgefühl besteht allerdings eine starke Betonung und entschlossenes Festhalten an den eigenen Herrscherrechten. Manches war vor ihm dem Reiche schon verloren gegangen; darauf gewaltsam zurückzugreifen, lag ihm fern. Der Standpunkt Friedrichs war der des alten, ihm überkommenen Rechts, von dem er nichts preiszugeben dachte. So allein läßt sich die auf den ersten Blick höchst befremdliche Tatsache verstehen, daß Barbarossa für den höheren und den niederen Klerus ganz verschiedene Grundsätze des Erbrechts anerkannte. Da die einfachen Laien den Forderungen der Kirche nicht den entschiedenen Widerstand entgegenzusetzen vermochten

26. Rahewini Gesta Friderici 1. 4 c. 4 (MG. Schulausg. Hsgg. von G. Waitz, 1884, S. 188).

wie die Könige, so waren für den niederen Klerus schon verschiedentlich Vorteile erreicht, deren sich die Prälaten noch nicht erfreuten. Dieser Entwicklung trug Friedrich I. Rechnung. So sind zwei Fälle bekannt, daß die Angehörigen von Kanonikern, die auf dem Siechbette über ihr ganzes Mobiliar testamentarisch verfügt hatten, mit ihren Klagen von dem kaiserlichen Hof abgewiesen wurden.[27] Ein ander Mal wurden die Ansprüche der Grundherren auf das Hausgerät und sonstigen Nachlaß der Geistlichen in Beachtung früherer Gewohnheit auf ein Drittel des Ganzen festgesetzt, das Uebrige sollte zwischen der Kirche und den Angehörigen des Verstorbenen geteilt werden. Für die Prälaten aber galt nach wie vor der Grundsatz, daß sie die Schenkung noch zu Lebzeiten selbst vollzogen haben mußten, daß das, was sich bei ihrem Tode vorfand, ausnahmslos dem Fiskus verfallen war. Darum hatte Abt Heinrich von Lorsch († 28. September 1166) Geld und Wertsachen noch schleunigst persönlich verteilt, damit diese Dinge nicht nach seinem Tode in unrechte Hände fielen. Von der reichen Ernte an Wein und Getreide sowie den Restbeständen an Naturalien des Vorjahrs hatte er jedoch nur über einen Teil noch selbst verfügen können; anderes war leichtsinnig verschwendet worden; das Uebrige kam als kaiserliches Geschenk dem Amtsnachfolger zu Gute, d. h. der Kaiser verzichtete ausnahmsweise darauf, von seinem Spolienrecht vollen Gebrauch zu machen.[28]

---

27. Stumpf 4053 (MG. Const. I, 321/2) und 4149 (MG. Const. I, 335/6). In dem zweiten Falle behauptete der Mainzer Klerus, dieses Recht seit mehr als 40 Jahren zu besitzen (S. 336, 11 f.); auch wurde von zahlreichen Geistlichen bezeugt, daß die gleiche Freiheit wie in Mainz noch in vielen anderen Kirchen des Reiches bestehe (das. Zeile 19/20).

28. Chron. Lauresham. (MG. SS. 21, 450, 48 bis 451, 29).

Wie steht es nun mit der vielumstrittenen Urkunde vom 31. Mai 1166, in der Friedrich I. aus ganz besonderem Wohlwollen für seinen großen Kanzler Rainald von Dassel auf die volle Durchführung eines alten Rechtes künftighin verzichtet?[29] Wenn einige Forscher in dem eingehend definierten Brauch nur das Regalienrecht und nicht auch das Spolienrecht haben erkennen wollen,[30] so erklärt sich diese Auffassung daraus, daß man beim Spolienrecht immer nur an Dinge denkt, die hier nicht erwähnt werden, wie Hausgerät, Geld und Wertsachen, daß man aber die vorhandenen Bestände an Lebensmitteln, von denen unsere Urkunde handelt, als zum Regalienrecht gehörig betrachtet.[31] Die ganze Brutalität der bisherigen Handhabung dieser königlichen Rechte läßt dann der zweite Teil der Urkunde erkennen, wo Friedrich verspricht, in Zukunft nicht mehr das zur neuen Aussaat bestimmte Korn oder das zur

---

29. Stumpf 4072; Knipping, Bd. 2 n. 836; Lacomblet, Bd. 1, 288.

30. Waitz Spol. S. 495; Doeberl S. 215; Scholz S. 81, Anm. 4.

31. Bereits in der Einleitung haben wir uns gegen die besonders aus dieser Urkunde geschöpfte Ansicht gewandt, als sei das Spolienrecht nur eine Verschärfung und praktische Folgerung des Regalienrechtes. Ich möchte dazu hier noch die von Tangl S. 92, Anm. 1, als sehr zutreffend bezeichneten Darlegungen von Eisenberg S. 79 f. im Wortlaut anführen: Der Kaiser behielt sich das Regalienrecht vor und verzichtete auf die ausgedehnte Ausübung des Spoliums. Daß diese beiden Materien geregelt werden, ohne das Spolienrecht als solches zu berühren, . . . findet seine Erklärung darin, daß wegen der engen wirtschaftlichen Vereinigung die strenge Scheidung der beiden Rechte aufgehört hatte. . . Das Inventar und die Kirchengrundstücke bilden wirtschaftlich eine Einheit, rechtlich aber waren es zwei ganz verschiedene Vermögen. Deshalb ist es nicht zulässig, eine Ausdehnung des Regalienrechtes von den Einkünften der Kirche auf das nur in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Inventar anzunehmen.

Ackerbestellung nötige Vieh bei Beendigung der Vakanz mitgehen zu heißen und dem Kirchengesinde etwas für den Lebensunterhalt übrig zu lassen. Das Regalienrecht hat er sich auch weiterhin im vollen Umfang vorbehalten. Daß diese Erfüllung eines Minimums kirchlicher Wünsche von Barbarossa aus ganz besonderem Wohlwollen seinem treuesten Diener und ergebensten Reichsfürsten gewährt wurde, beweist wohl deutlich, wie er sonst sein Recht aufgefaßt und durchgeführt haben wird.

Nur noch einen Verzicht auf das Spolienrecht kennen wir von Barbarossa, und zwar für den Abt Siegfried von Hersfeld.[32] Mochte dieser Prälat an Bedeutung auch weit hinter dem Kölner Erzbischof zurückstehen, an Treue zu Kaiser und Reich muß er, wie schon die über das übliche Maß des Lobes weit hinausgehende Arenga vermuten läßt, ihm gleich gewesen sein.[33] Das Privileg, das in Verona am 4. November 1184 ausgestellt worden ist, gewährt den Hersfelder Aebten für die Feste Krainburg und fünf andere Orte volle Freiheit vom Spolienrechte, so daß künftig nicht nur die Lebensmittel, sondern auch das Hausgerät und was sich dort sonst noch beim Tode oder der Abberufung des Prälaten findet, durch Kirchenbeamte genau schriftlich aufgenommen und dem Nachfolger des Verstorbenen getreu übermittelt werden sollen.

Daß Barbarossa in jedem Falle, wo sich ihm die Gelegenheit bot, sein Recht gründlich und mit Nachdruck geltend gemacht haben wird, bezweifelt wohl niemand. Und doch ist unter ihm nur ein einziges Beispiel wirklicher Ausführung der Sitte bezeugt und zwar beim Tode Erz-

32. Stumpf 4395; Böhmer, Acta imp. S. 143.

33. Vgl. über ihn Phil. Hafner, Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1889, S. 102—106

bischof Arnolds von Trier († 25. Mai 1183).[34] Bereits auf den Tod krank hatte dieser auf Zureden und Rat zweier benachbarter Aebte über sein ganzes Vermögen verfügt, vor allem viele Legate für Almosen verteilt. Als er aber gestorben war, kehrte man sich an diese Bestimmungen keineswegs, sondern Werner von Bolanden und andere kaiserliche Boten kamen und nahmen die reichen Schätze, die er in seiner Residenz und in seinen Kastellen hinterlassen hatte, für Barbarossa in Beschlag. Dem eifrigen Bemühen der beiden Aebte gelang es jedoch, die einzelnen Kirchen für Almosen überwiesenen Summen davon auszunehmen. Da diese aber, wie der Chronist kurz zuvor angegeben, einen recht bedeutenden Teil der letzwilligen Dispositionen ausmachten, so ist klar, was von seiner Behauptung zu halten ist, es sei wenig oder nichts von den hinterlassenen Schätzen der Bestimmung gemäß verwandt worden. Ueber eines der Legate hat sich zufälligerweise noch eine besondere Nachricht erhalten,[35] daß nämlich Erzbischof Philipp von Heinsberg von Barbarossa die Erlaubnis erhielt, der Kirche des hlg. Andreas in Köln, an der Arnold einst Propst gewesen war, im Auftrage des Verstorbenen die Summe von hundert Pfund als Gedächtnisstiftung auszuzahlen. Es kam demnach dem Kaiser nicht in erster Reihe auf die Einziehung großer Schätze an, sondern vielmehr auf die grundsätzliche Anerkennung seines Rechts. Das juristisch Entscheidende für das Eingreifen der Staatsgewalt in diesem Falle war, daß die letztwilligen Dispositionen, wenn sie nicht gar die Form des Testamentes trugen, was die Quelle nicht erkennen läßt, doch zum mindesten erst auf dem Sterbebette abgefaßt waren, und zwar

34. Gesta Trevir. contin. 3 c. 5 (MG. SS. 24, 383, 16—26).

35. Knipping, Band 2, n. 1213; Lacomblet, Bd. 1, 368 n. 527.

nicht mehr in voller Willensfreiheit, sondern unter dem Einfluß unberufener Fremder.

Diese Trierer Angelegenheit war augenscheinlich der Grund, daß das Spolienrecht in dem letzten großen Kampfe zwischen Barbarossa und der Kurie eine sehr wesentliche Rolle spielte.[36] Einer der drei Punkte, die Urban III. dem Kaiser vorwarf,[37] betraf den Nachlaß der Bischöfe; er erklärte seine Einziehung durch den Fiskus für ein Unrecht und wies auf die schädlichen Folgen dieser Uebung hin, da die Nachfolger in dem Bestreben, die ausgeplünderten Kirchen neu einzurichten und auszustatten, oft notwendigerweise zu ungerechten Räubern würden.[37a] Wenn der Papst gehofft hatte, hiermit einen Streitpunkt gefunden zu haben, bei dem der gesamte deutsche Episkopat im eigensten wohlverstandenen Interesse begeistert auf seiner Seite stehen würde, so täuschte er sich gründlich. Nur verhältnismäßig wenige Prälaten — die drei rheinischen Erzbischöfe, sowie zwölf Bischöfe, fast alle schon aus anderen Gründen mit Friedrich zerfallen — sprachen ihr

---

36. Die Angabe Eisenbergs S. 83, Anm. 2, der sich hier auf Toeche S. 38 (nicht 64, wie fälschlich angegeben) bezieht, daß schon i. J. 1184 in Verona in dem Gespräch mit Papst Lucius die Frage des Spolienrechtes berührt worden sei, ist wohl ein Irrtum. Bei Arnold von Lübeck, der hierfür meines Wissens unsere einzige Quelle ist, findet sich nichts davon.

37. Arn. Chron. Slav. l. 3 c. 17 (MG. Schulausg. S. 102 und 103/104). Hauck IV, 142, 305 wahrscheinlich auch Regalien. Ueber Arnolds Zuverlässigkeit vgl. Hauck IV, 301 a; Scheffer-Boichorst S. 113, A. 2; Toeche S. 73 und 75.

37 a. Die erste Erwähnung ist stilistisch sehr ungeschickt; der Phrasenschatz kehrt auch in der Rede Philipps von Köln wieder; sollte man es hier mit einer Interpolation zu tun haben?

Bedauern darüber aus, daß nach dem Tode ihrer Amtsbrüder alles Mobiliar vom Fiskus eingezogen werde[38]. Als Barbarossa dann aus Italien zurückkehrte, ließ er den Kölner Erzbischof als den Führer der deutschen Opposition zu einer Unterredung zu sich kommen und fragte, wie weit er sich in dem Kampfe mit der Kurie auf ihn verlassen dürfe[39]. Darauf entgegnete jener, es sei unnötig, an seiner Treue zu zweifeln. Doch bitte er im Namen vieler um eine Erleichterung jener Lasten, die zwar an sich kein Unrecht seien — dies hatte aber Urban III. behauptet —, die aber doch eine unziemliche Bedrückung darstellten. Daher glaube der Papst eine gerechte Sache zu verfechten, wenn er dem Kaiser die Einziehung des gesamten Mobiliars und der Einkünfte des laufenden Jahres zum Vorwurf mache[39a]. Die Antwort des Kaisers darauf war: Keins von den alten Rechten des Reiches, die seine Vorgänger bereits preisgegeben hätten, wie das der Investitur, habe er wieder für sich beansprucht. Dieses kleinste Fünkchen seines Rechtes aber, das er vorgefunden habe, könne er keinesfalls aufgeben. Die Ansicht von Scheffer-Boichorst,[40] daß diese beiden Reden gar nicht zueinander passen, daß Barbarossa die Klagen des Erzbischofs unberücksichtigt lasse und statt dessen über seine Stellung zu den Bischofswahlen handele, bedarf wohl keiner Widerlegung. Natürlich beziehen sich die Worte von den letzten unveräußerlichen Kronrechten nicht auf irgendwelchen dem König auf Grund des Wormser Konkordates noch zu-

---

38. Arn. l. 3 c. 17 (a. a. O. S. 104, 3 ff.).

39. Arn. c. 18 (a. a. O. S. 105/106).

39 a. Scheffer-Boichorst S. 80: Urban III. fügt andere Forderungen hinzu; dgl. Giesebrecht 6, 118.

40. A. a. O. S. 113; ein seltsamer Erklärungsversuch dafür in Anm. 2.

stehenden Einfluß bei der Wahlhandlung, sondern sie sind die abschlägige Antwort des Kaisers auf die Klagen und Beschwerden Philipps von Heinsberg über Spolien- und Regalienrecht[41]. Da der Kaiser nach dieser Unterredung von der völligen Uebereinstimmung des Kölner Erzbischofs mit dem Papst überzeugt war, verbot er ihm, auf dem Reichstag von Gelnhausen (28. November 1186) zu erscheinen. Hier kam es dann zu jener eindrucksvollen Kundgebung der deutschen Geistlichkeit, die dem Kaiser versprach, alle aus den Reichsrechten sich ergebenden Verpflichtungen getreu zu tragen. Von einem Nachgeben Barbarossas in der Frage des Spolienrechtes ist mit keinem Wort die Rede[42].

Und ebenso prinzipiell wie Barbarossa hielt sicher auch sein Sohn und Nachfolger Heinrich VI. an den alten Ansprüchen fest, wenngleich bestimmte Beispiele für die Ausübung des Spolienrechtes unter ihm fehlen. Die Angabe, daß er sogleich nach seiner Thronbesteigung darauf verzichtet habe, ist falsch[43]. Welche Bedeutung dieser

---

41. Schäfer. Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (S. A. der Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss., philos.-hist. Klasse, 1905) S. 80. In Anm. 1 daselbst findet sich ein sinnstörender Druckfehler, der hier berichtigt sei. Es muß heißen: . . . die Frage, ob das Spolienrecht schon v o r (nicht v o n) Barbarossa beansprucht sei usw.

42. Wenn Scheffer-Boichorst S. 194 das Privileg des Papstes Clemens III. für Trier vom 4. Juni 1190 (J.-L. 16 500; Beyer 2, 142), in dem den Herrschern wie den Vögten die Beschlagnahmung des Nachlasses von Prälaten und Klerikern verboten wird, als einen Nachklang der Affäre von 1183 ansieht, so beachtet er nicht, daß diese Urkunde nur die Bestätigung einer älteren vom 1. Oktober 1137 ist (J.-L. 7851; Beyer 1, 548), wo sich bereits der gleiche Passus findet. Vgl. Forsch. z. dt. Gesch. 26, 498.

43. Sie beruht auf der falschen Datierung einer Urkunde für

Herrscher der Sitte beimaß, bezeugt am besten die bekannte Tatsache, daß er durch ihre Preisgabe von den geistlichen Fürsten die Zustimmung zur Umwandlung der Wahl- in eine Erbmonarchie zu erhalten hoffte.[44]

Hatte so noch Heinrich VI. den denkbar höchsten Preis für die Verzichtleistung auf sein Recht verlangt, so ging es in den Thronkämpfen nach seinem Tode den deutschen Herrschern bald höchst unrühmlich verloren. Um überhaupt seine Wahl durchzusetzen, mußte Otto IV. seinen geistlichen Anhängern Erfüllung aller Wünsche versprechen, unter denen die Abschaffung des Spolienrechtes obenan stand. In der Urkunde, die er dem Hauptförderer seiner Wahl Adolf von Köln ausstellte[45], findet sich nun jene vielberufene Bemerkung, daß Friedrich Barbarossa diese Sitte gegen alles Recht eingeführt habe. Doch ist

---

Bremen, die nicht zu 1190, sondern zu 1219 gehört (vgl. u. S. 106). Richtiggestellt ist dies bereits bei Toeche S. 691 n. 504. Zweifel an der Richtigkeit der Datierung hegte dann auch Scholz S. 83 A. 4. Damit erledigen sich die Angaben von Scheffer-Boichorst S. 195 und Eisenberg S. 87; das Zitat bei beiden ist unvollständig, es soll heißen: Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Spicil. eccles. contin. I (1720), 1. Anhang (!!) S. 107.

44. Schon dem alten Meibom bekannt. Das Zitat bei Scheffer-Boichorst, Ficker u. a. ist veraltet. Die Stelle steht in den Gesta epp. Leod. abbrev. ad a. 1195, MG. SS. 25, 132, 49—50. Vgl. Ansbertus in den Fontes rer. Austr. Reihe A, Bd. 5, 127. Adolf von Köln war der Hauptgegner dieses Planes, Konrad von Mainz war dafür. (Raumer II, 384.) Toeche S. 409 schätzt den Wert dieses Versprechens gering.

45. Vom Juli 1198 (B.-F. n. 200; MG. Const. II, 22). Winkelmann, Phil., I, S. 87. Die Fassung, welche dieses Zugeständnis zu einem allgemein gültigen machte,

diese Angabe, wie gesagt, nicht als historische Wahrheit hinzunehmen, wie dies vielfach geschehen ist, sondern nur als ein Beweis für den elenden Haß des Kölner Erzbischofs gegen die Staufer und als Zeichen der grenzenlosen Unterwürfigkeit des neuen Königs unter die Geistlichkeit. Die Vermutung von Tangl[46], daß wir es hier mit einem dem König aufgenötigten Formular zu tun haben, gewinnt viel an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in drei weiteren Urkunden, die sich auf dieses Faktum beziehen, den Wahlanzeigen des Königs, des Kölner Erzbischofs und der Gesamtheit der Wähler Ottos an den Papst[47], jener Seitenhieb auf Barbarossa fehlt.

Kurz vor der Kaiserkrönung mußte sich Otto dann am 22. März 1209 in Speier nochmals zu weitgehenden Zugeständnissen an die Kirche herbeilassen,[48] die Friedrich II. am 12. Juli 1213 in der Goldbulle von Eger dem Papst Innocenz III.[49] und im September 1219 in Hagenau seinem Nachfolger Honorius III.[50] gleichlautend wiederholte. Auch Ottos Gegner Philipp von Schwaben verstand sich einmal in einer Stunde schwerster Bedrängnis, es war im Jahre 1203, zu umfassenden Verzichten auf Hoheitsrechte[51]. Dabei wird in beiden Fassungen unter anderem auch versprochen, daß künftig beim Tode von Prälaten weder ihr noch ihrer Kirche Gut angetastet werden soll[52]. Man hat

46. A. a. O. S. 89.

47. MG. Const. II n. 18 (S. 23, 32—35; 25, 5—9; 25, 47—26, 2).

48. MG. Const. II n. 31; B.-F. n. 274.

49. MG. Const. II n. 46—48; B.-F. n. 705.

50. MG. Const. II n. 65; B.-F. n. 1050.

51. MG. Const. II n. 8; B.-F. n. 79.

52. In den erstgenannten Verzichten an vierter Stelle (a. a. O. S. 37, 10, 58, 38 f, 60, 30, 78, 23); in dem Verzicht Philipps an dritter Stelle (das. S. 9, 8 f.).

über die Tragweite dieser Worte gestritten, ob damit nur das Spolien- oder auch das Regalienrecht aufgehoben worden sei. Wenn man aus dem Wortlaut selbst auf eine Preisgabe beider Rechte hat schließen wollen, indem man bei dem persönlichen Gut an das Spolienrecht, bei dem Kirchengut an das Regalienrecht dachte[53], so ist diese Untersuchung offenbar unhaltbar. In einer Urkunde Philipps vom Jahre 1205[54] erlaubt dieser seinem Kanzler Konrad von Regensburg, über das gesamte Mobiliar seiner Kirche, das sonst beim Tode eines Bischofs dem Fiskus verfallen ist, testamentarisch zu verfügen. Obgleich hier der Ausdruck Kirchengut gebraucht wird, hat aber noch niemand bezweifelt, daß darin ein Verzicht auf das Spolienrecht — und zwar ausschließlich auf dieses — liegt.

Was die Urkunde Philipps vom Jahre 1203 betrifft, so scheint es schon aus allgemeinen Erwägungen heraus nicht wahrscheinlich, daß dieser trotz größter politischer Bedrängnis willens gewesen sei, beide Rechte preiszugeben[55]. Das Spolienrecht freilich mußte er wohl oder übel nach dem Vorgange seines Gegners im Jahre 1198 opfern; über die Versprechungen Ottos hinauszugehen, dürfte ihm aber völlig fern gelegen haben[56]. Wie er im allgemeinen in dieser Hinsicht dachte, erhellt daraus, daß er dem Erzbischof Adolf von Köln bei dessen Parteiwechsel im Jahre 1204 bei weitem nicht die Vergünstigungen zugestand, wie Otto IV. seiner Zeit. Vor allem blieb das Spolienrecht, an dem jenem offenbar sehr viel lag, ganz

53. Krabbo S. 11; Berchtold S. 129; Frey S. 42, Anm.

54. B.-F. n. 121; Mon. Boica 29, I (1831), 517 f.

55. Gegen die Beziehung dieses Privilegs auf etwas weiteres als das Spolienrecht wendet sich auch Hauck IV, 745 A.—746.

56. Winkelmann, Phil. S. 297 und 298. Anderer Ansicht ist Berchtold S. 68

unerwähnt.[57] Für die Auffassung des Staufers von seinen Reichsrechten ist auch das schon erwähnte Privileg für Konrad von Regensburg vom Jahre 1205[58] sehr bezeichnend. Obgleich der König zwei Jahre zuvor bereits einen allgemeinen Verzicht ausgesprochen hatte, so stellt er doch in diesem Einzelfalle die Testiererlaubnis als eine ganz besondere Gnade hin, die obendrein nur dem Bischof persönlich und nicht, wie sonst fast stets üblich, auch den Nachfolgern gewährt wird.

Eine besondere Rolle hat bei der Streitfrage, ob Spolien- oder Regalienrecht oder beides, immer das Privileg Philipps für Erzbischof Ludolf von Magdeburg vom 22. September 1204 gespielt[59], das Otto IV. am 19. Mai 1209 dessen Nachfolger Albrecht bestätigte[60], nachdem er ihm als einem der ersten Fürsten, die nach Philipps Tode zu ihm übertraten, bereits im Jahre zuvor ein diesbezügliches Versprechen gegeben hatte[61]. Der Grund für die meines Erachtens irrtümliche Auffassung, daß dieses Magdeburger Privileg sich auf das Regalienrecht beziehe[62], ist wieder in der zu engen Fassung des Begriffes „Spolien" zu sehen. Zum Nachlaß gehörten eben nicht nur das Wohnungsinventar, sondern auch die Vorräte an Getreide, Wein und anderen Lebensmitteln, ebenso wie die eingekommenen Zehnten; und von diesen Restbeständen der sterbenden Prälaten an Einkünften jeder Art (decedentium episcoporum

57. Winkelmann, Phil. S. 334.

58. S. o. S. 102, Anm. 54.

59. B.-F. n. 86; Cod. dipl. Sax. reg. II, 1 (1864), 68/69.

60. B.-F. n. 278; Asseb. UB. I (1876), 38.

61. B.-F. n. 239; MG. Const. II n. 26 c. 4 (S. 31, 8 f.).

62. Winkelmann, Phil. S. 328 A. 2 entschied sich zunächst für das Spolienrecht, wiederrief dies aber dann in seinem Otto IV. S. 103, A. 3 ausdrücklich zugunsten des Regalienrechtes.

reliquiae in quibuscumque redditibus) wird hier gehandelt[63]. Wenn es dann weiter heißt, daß die bischöflichen Erträge, die bisher dem Fiskus zufielen, gesammelt und dem Nachfolger aufbewahrt werden sollen, so brauchen wir dieses Sammeln durchaus nicht so zu verstehen, wie bisher immer geschehen ist, als handele es sich um die im Verlauf der Vakanz einkommenden Früchte des Kirchengutes[64], sondern ebenso berechtigt wie diese temporale erscheint mir eine lokale Interpretation, nämlich daß die Vorräte der verschiedenen Höfe zusammengetragen werden sollen. Auch daß in erster Reihe die etwaigen Schulden des verstorbenen Geistlichen daraus bezahlt werden sollen, weist eher auf Nachlaßgüter als auf Vakanzgefälle hin.

Von der Erklärung Ottos IV. vor seiner Kaiserkrönung im Jahre 1209 ist nun freilich bekannt, daß sie aufs neue wichtige Reichsrechte der Kirche opferte[65]. Und so wäre es, wenn man die Sache rein politisch betrachtet, anders als bei Philipp im Jahre 1203 wohl denkbar, daß damals für das Reich zu dem Verluste des Spolienrechtes

---

63. Krabbo S. 13 hält diese Urkunde für das Muster einer unglücklichen Stilisierung, indem in der Einleitung zweifellos vom Spolienrechte, in der dispositio aber ebenso unzweifelhaft vom Regalienrecht die Rede sei; daher bezieht er die Urkunde auf beides. Seltsam wäre es nur, daß eine solche stilistische Ungeschicklichkeit bei der Neuausfertigung unter Otto nicht bemerkt und verbessert worden sein sollte, zumal diese alles andere eher ist, als eine gedankenlose Kopie der Vorlage, wie das sinngemäße Fehlen der Worte juri imperii in hac parte derogantes beweist.

64. Winkelmann, Otto S. 150, spricht von den Einkünften eines erledigten Bistums, welche b i s z u r N e u b e s e t z u n g an das Reich zu fallen pflegten. Die hier gesperrt gedruckten Worte stehen aber gar nicht in der Quelle.

65. Winkelmann Otto, S. 144.

auch der des Regalienrechtes hinzugekommen sei. Aus dem Wortlaut an sich diesen Schluß zu ziehen, scheint mir jedoch auch hier nicht berechtigt[66]. Da diese Urkunde Ottos nur eine Privatabmachung mit dem Papst war, die so gut wie geheim blieb, und von der sich der Kaiser nach der Krönung sofort wieder lossagte, so liegt die Bedeutung der gleichlautenden Egerer Goldbulle Friedrichs II. vom Jahre 1213 für die Kirche in der Mitunterschrift einiger Reichsfürsten[67].

Die erste unzweideutige Beziehung auf Spolien- und Regalienrecht findet sich in dem Würzburger Privileg vom Mai 1216, dessen Ausfertigungen für Magdeburg, Quedlinburg, Würzburg, Regensburg und Korvey vorliegen[68]. Es heißt darin, daß die Herrscher früher bei den Reichskirchen sowohl den Mobiliarnachlaß der verstorbenen Prälaten beschlagnahmten und dann für ihre Zwecke verwandten, als auch die Einkünfte und Erträge während eines ganzen Jahres restlos einzogen. So sei es denn oft geschehen, daß Schulden des Geistlichen unbezahlt blieben, und daß es dem Nachfolger am Nötigsten gebrach. Nun verzichtete Friedrich II. auf sein Recht, damit künftig etwaige Schulden beglichen und andere Bedürfnisse der Kirche von dem rechtmäßigen Nachfolger befriedigt werden könnten. Auf die Verletzung dieses Privileges wird eine Strafe von hundert Pfund Goldes gesetzt, je zur Hälfte für den Fiskus und die Geschädigten. Die Ansicht, daß hiermit nicht nur das Spolien- sondern auch das Regalienrecht im vollen Umfange von der Krone preisgegeben worden sei, geht

---

66. 1203 heißt es bona ecclesiarum, hier bona ecclesiarum vacantium. Es liegt aber kein Anlaß vor, den Ausdruck mit „kirchliche Vakanzgefälle" zu übersetzen.

67. Winkelmann, Otto S. 343.

68. B.-F. n. 856—860; MG. Const. II, 68.

meines Erachtens zu weit; es soll offenbar nur die intermistische Nutzung des Kirchengutes von einem Jahr, der bei erledigten Reichslehen üblichen Frist auf die tatsächliche Dauer der Vakanz eingeschränkt werden[69].

In dem großen Privileg für die geistlichen Fürsten vom 26. April 1220[70] wird die Versicherung wiederholt, daß der Nachlaß der Prälaten nie mehr vom Fiskus eingezogen werden wird. Bei Strafe der Acht und des Verlustes etwaiger Lehen wird außerdem allen Laien verboten, unter welchem Vorwand es auch sei, Ansprüche auf diese Güter geltend zu machen. Beim Vorhandensein eines Testamentes soll dieses zur Ausführung kommen; sonst soll der Nachlaß an den Nachfolger im Amt übergehen, doch offenbar nicht als Eigentum, sondern zum Zweck der Erbschaftsregelung. Wichtig ist an diesem Privileg nicht nur die Anerkennung der Testierfähigkeit der Prälaten und der Intestaterbfolge der Kirche, wenn wir den Verzicht der weltlichen Gewalt auf Einmischung in diese Fragen einmal kurz so nennen wollen, sondern auch vor allem die entschiedene Stellungnahme gegen die kleineren Gewalten, die jetzt, nachdem der König seine Ansprüche aufgegeben hatte, ihre Hände nach diesen Schätzen ausstreckten[71]. Daher enthalten alle Privilegien, in denen in der folgenden Zeit einzelnen Prälaten die Freiheit des Nachlasses verbrieft wurde, ein Verbot solcher unbefugten Eingriffe, wie sie besonders von Dienstmannen und Beamten der vakanten Kirche ausgingen. Schon vor dem großen Privileg hatte Friedrich II. auf Bitten des neuerwählten Erzbischofs Gerhard von Bremen am 25. September 1219 ein Reichshof-

---

69. Winkelmann, Friedr. I, 56/57.

70. B.-F. n. 1114; MG. Const. II., 89 § 1.

71. Weiland S. 265; Winkelmann, Friedr., 1, 65.

urteil dahin ergehen lassen[72], daß keiner der Beamten irgendeinen Anspruch auf das Vermögen eines sterbenden Bischofs habe, sondern daß es diesem freistehe, seine Fahrnis, wem er wolle, zu schenken, wie es ihm für sein Seelenheil am ratsamsten erscheine. Ebenso war in Hildesheim, wie es in einer Urkunde aus dem Jahre 1226 heißt, die verkehrte und verabscheuenswerte Gewohnheit eingerissen, daß die kirchlichen Beamten und Ministerialen beim Tode ihres Bischofs das Mobiliar und die Gerätschaften aus seiner Wohnung raubten. Neben dem in Privilegienform ausgestellten Verzicht des Königs[73] ist hier auch seine briefliche strenge Ermahnung an die Kirchenmannen erhalten[74]. Sehr bezeichnend ist auch, daß Friedrich II. bei der Erneuerung eines Privilegs Heinrichs VI. für das burgundische Erzbistum Tarentaise[75] eine Bestimmung einfügte, daß alles mobile und immobile Gut der sterbenden Erzbischöfe getreu und unversehrt von ihren Beamten dem Nachfolger aufbewahrt werden soll, und daß kein Graf oder sonst jemand unter dem Vorgeben, es handle sich um Regalien, sich auf Grund der Autorität des Königs oder eines anderen in diese Dinge einmischen dürfe. Gegen Belästigungen der vakanten Kirche durch die eigenen Beamten des H e r r s c h e r s richtet sich das Privileg König Heinrichs VII. für Gandersheim vom 12. November 1224[76], das der Aebtissin und ihren Nachfolgerinnen Freiheit vom Spolienrecht verbürgte. Schließlich ist noch die Urkunde für Lüttich vom 13. Dezember 1229 anzuführen.[77] Der neu-

72. B.-F. n. 1062; MG. Const. II, 80 f.

73. B.-F. n. 1654; Huillard-Bréholles II, 1, 652 f.

74. B.-F. n. 14698; Winkelmann, Acta imp. II, 18 f.

75. B.-F. n. 1602; Huillard-Bréholles II, 1, 563.

76. B.-F. n. 3943; Huillard-Bréholles II, 1, 810.

77. B.-F. n. 4143; MG. Const. II, 411. Von Weiland S. 265 A. 2

gewählte Bischof Johannes beschwerte sich bei König Heinrich darüber, daß nach dem Tode seines Vorgängers die Burggrafen und andere Beamte die Lebensmittel, die sie in den Häusern und Kastellen des Verstorbenen nachgelassen fanden, sowie andere Gegenstände und Einkünfte eingezogen hätten, indem sie einen rechtmäßigen Anspruch darauf zu haben behaupteten. Diese Ausübung des Spolien- und Regalienrechtes wird ihnen durch Urteil des Reichshofgerichts jetzt verboten.

Von einer Testierfreiheit der Geistlichen über ihre Habe ist in diesen Privilegien nur selten die Rede. Dies mochte als eine Privatangelegenheit der Kirche gelten. Die Hauptsache war, daß die weltliche Gewalt von der Nachlaßregelung zurücktrat und sie den kirchlichen Organen überließ.

Bekanntlich hat sich das Verhältnis zwischen dem Königtum und den fürstlichen Gewalten in Deutschland und Frankreich während der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts sehr verschieden entwickelt. Während hier die Krone besonders seit Ludwig VII. mit Erfolg an der Unterdrückung der schrankenlosen Gewalt der Großen arbeitete, beginnt dort mit Barbarossa bereits das System, sich durch allerlei Konzessionen die weltlichen Fürsten zu verpflichten. Dementsprechend kamen die französischen Bistümer immer mehr unter die unmittelbare Gewalt des Herrschers, in Deutschland dagegen fanden durch Friedrich I. sogar vereinzelt Verleihungen des Investiturrechtes statt, womit natürlich auch die anderen Nutzungen hoheitlicher Art dem Reich verloren gingen. Freilich haben wir für eine tatsächliche Ausübung des Spolienrechtes durch die Fürsten keine Belege. Doch ist es in den ostelbischen

---

nur auf das Regalienrecht bezogen, wogegen sich mit Recht Winkelmann, Friedr. I, 65 wendet.

Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin Heinrich der Löwe und nicht Friedrich Barbarossa, der den Vögten die Plünderung des Nachlasses verbietet und den Bischöfen beurkundet, daß nach ihrem Tode den kanonischen Bestimmungen gemäß eine Dreiteilung des Vermögens vorgenommen werden soll, und zwar für die Armen, die Kathedrale und den Nachfolger[78]. Von König Ottokar I. von Böhmen, der die Investitur in Prag und Olmütz erlangt hatte, haben wir eine Urkunde für dieses letztere Bistum vom Jahre 1207[79], das die allem Recht widerstreitende Gewohnheit abschaffte, wonach beim Tode eines Bischofs seine Güter in den Besitz des Fürsten kamen; sie sollten von nun an durch den Dekan und den Probst der Kirche für den Nachfolger aufbewahrt werden.

Im alten Reichsgebiet ist das Bestreben der weltlichen Herren, die Bistümer zur Landsässigkeit herabzudrücken, mißglückt, anders aber im Osten auf dem Gebiet der früheren Marken; und so sind Ansprüche auf den Nachlaß von Prälaten von deutschen Territorialherren nicht so selten erhoben worden[80]. Dagegen hatten sie im Lauf der Zeit den Pfarrklerus fast ganz in ihre Gewalt zu bringen gewußt. Auch die Prälaten, die genau so wie die weltlichen Großen Landesherren geworden waren, benutzten ihre Macht über die niedere Geistlichkeit. In dieser Form hielt sich das Spolienrecht denn auch bis zum Beginn der Neuzeit in Deutschland trotz zahlloser Verzichte im einzelnen[81].

---

78. Identischer Wortlaut der Urkunden von 1158 (Meckl. UB. I, 59 n. 65), vom 7. November 1169 (ebd. S. 84 n. 90) und von 1174 (ebd. S. 111 n. 113).

79. Cod. dipl. Boh. 2, 54, 11 ff.

80. Z. B. in Oesterreich. Vgl. v. Srbik (s. o. S. 16) S. 195/6.

81. Siehe o. S. 15, Anm. 10.

Die Rechtsgrundlagen des Spolienrechts.

Von den Erklärungsversuchen über Wesen und Ursprung des Spolienrechtes hat bisher noch keiner allgemeine Zustimmung gefunden, vielmehr sind bei allen von der Kritik Schwächen und Irrtümer im einzelnen überzeugend nachgewiesen worden. In der Einleitung wurde bereits die Anschauung bekämpft, daß das Spolienrecht nur eine wirtschaftliche Konsequenz des Regalienrechtes zum Zwecke einer wirksameren Durchführung sei. Auch wurde der Hinweis von Stutz auf die ursprüngliche Unfreiheit und die sich daraus ergebende Testierunfähigkeit der Eigengeistlichen schon erwähnt, dem für das Recht auf den Nachlaß von Prälaten höchstens eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden konnte. Hier bleibt noch von zwei Theorien zu handeln, die beide mancherlei Uebereinstimmung zeigen, schon in ihrer Voraussetzung, daß der Geistliche durch Rechtssätze an letztwilligen Verfügungen verhindert gewesen sei. Die einfachere Auffassung beruft sich dafür auf das Lehnsrecht, das dem Empfänger des Gutes angeblich nur erlaubt habe, dessen Früchte zu Lebzeiten zu genießen, während etwaige Ueberschüsse und Ersparnisse nicht ihm, sondern bei seinem Tode dem Herren zugeflossen seien.[1] Nun ist aber ein solcher Rechtssatz durchaus nicht nachweisbar; im Gegenteil gehen die Erträge sofort in das volle Eigentum des zeitweiligen Inha-

---

1. Echhorn S. 519; Werminghoff, Verfg. S. 58; Schröder S. 427; Scholz S. 82. Vgl. auch Ficker S. 387, der zunächst Zoepfl (s die folgende Anm.) vollkommen darin beipflichtet, daß sich aus rein lehensrechtlichen Grundsätzen das Spolienrecht nicht erklären lasse. Doch ändert der von ihm anstelle dessen eingeführte Begriff des Eigentums des Reichs am Reichskirchengut im Prinzip gar nichts an der Konstruktion.

bers über, auch durch dessen Tod kann ein Anspruch des Herren darauf nicht wieder erwachen[2].

Wesentlich komplizierter ist die andere Theorie, insofern sie dem Herrn keinen unmittelbaren Anspruch auf den Nachlaß zuerkennt, sondern dieser das Recht zur Konfiskation erst mittelbar aus seiner Stellung zu der vakanten Kirche erhält. Denn dieser gehörte nach kanonischem Rechte alles ,was der Geistliche nach seiner Ordination auf Grund seines Amtes erwarb. Wie kamen nun aber die Laien dazu, dieses Eigentum der Kirche einzuziehen? Dafür lassen sich deutlich eine ältere und eine jüngere Art der Begründung feststellen. Früher nahm man an, daß ähnlich wie im fünften, sechsten Jahrhundert der Kathedralklerus beim Tode seines Bischofs, so jetzt die Großen zunächst im Interesse der betreffenden kirchlichen Anstalt gehandelt hätten, es dann aber bald für ratsamer gehalten hätten, für sich selbst zu sorgen[3]. Jetzt hält man die Konfiskation für den Ausfluß eines besonderen germanischen Eigenkirchenrechtsgedankens, nach dem dem Herrn einer Kirche die volle Verfügungsgewalt über deren Gut zustand. Nach kanonischem Recht gehörte also der Nachlaß zunächst der Kirche, deren Gut aber nach germanischer Anschauung dem Grundherrn; die Einziehung des Nachlasses durch diesen war mithin nur die Geltendmachung

2. Zoepfl 2, 45/6; Berchtold S. 66.

3. Böhmer, Jus. eccl. protest. 2, 1030: Jus spolii hoc posteri vocarunt, quod aliunde originem non videtur, quam quod clerici defuncto episcopo supponerent, omnem suppelectilem ceteraque mobilia episcopi ex redditibus ecclesiae profecta fuisse et sic ad ecc'esium redire debere. Non ergo ab initio haec sibi rapiebant, sed ecclesiae, deinde sibi. Etiam imperatores, pontifices, episcopi praetextum ecclesiae allegabant, sed sibi magis prospiciebant. Vgl. Planck IV, 2, 102.

von Eigentumsrechten[4]. Es ist nicht nötig, auf die höchst strittigen und verwickelten Fragen, die hiermit in Zusammenhang stehen, einzugehen, ob die Herrschaft (dominium) von Laien über Kirchen wirklich eine so unbedingte Gewalt über deren Gut in sich schloß, ob sich im besonderen auf das Verhältnis des Königs zu den Bistümern überhaupt der Eigentumsbegriff anwenden läßt[5]. Schlagend wird diese ganze Hypothese dadurch widerlegt, daß der kanonische Rechtssatz, auf dem sie sich aufbaut, gerade für das bewegliche Gut, wie doch auch wohl ihren Verfechtern nicht unbekannt sein dürfte, eine gewisse Ausnahme erleidet. Hiervon konnten die Geistlichen seit altersher einen Teil für ihr Seelenheil verwenden. Die Gültigkeit dieser Regel für das zwölfte Jahrhundert beweist eine Erläuterung, die Alexander III. auf eine Anfrage hin dem Beschluß der Lateransynode von 1179[7] gab, der die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes aufs neue einschärfte: Obgleich die durch die Kirche erworbenen Mobilien vom formellen Rechtsstandpunkt aus eigentlich nicht nach dem Belieben

---

4. Stutz, der als die eigentliche Wurzel des Spolienrechtes die frühere Unfreiheit des Eigengeistlichen ansieht, spricht Herzogs Realenc. 16, 540, 4 f. auch von der Uebertragung älterer kirchlicher Bestimmungen über die Beerbung der Kleriker. Als weitere Begründung der Ansprüche des Herrn dürfen wir für Stutz dann wohl seine Eigenkirchenrechtstheorie annehmen. Eine Verbindung der beiden Elemente dieser Lehre, des kanonischen Grundsatzes und des germanischen Prinzips des Kircheneigentums, findet sich übrigens schon bei Mayer (1884) S. 15 A.—17.

5. Ueber den Begriff dominium s. Heusler, Instit. I (1885), 316 f. Gegen Mayer (s. vorige Anm.) wendet sich im besonderen Friedberg, K. R., S. 600. A. 28.

7. Conc. Lat. c. 15 (Mansi 22, 226).

des Sterbenden vergabt werden dürften, so sei es doch eine durchaus nicht tadelnswerte Gewohnheit, daß Arme, kirchliche Anstalten und treue Diener — mögen es Fremde oder Verwandte sein — etwas davon erhalten.[8] So hätten sich die Laien dieser Theorie zufolge also nicht nur auf das kanonische Recht berufen, was an sich schon seltsam genug wäre, sondern sie müßten gar noch kirchlicher als der Papst gewesen sein.

Aber nicht nur das Mißgeschick trifft die lehns- wie die kirchenrechtliche Theorie, daß die angezogenen Rechtssätze in Wirklichkeit gar nicht bestehen, sondern beide erklären bestenfalls überhaupt nur die Einziehung eines Teiles des Nachlasses. Daß die Herren sich aber mit dem Amtserwerb begnügt haben sollten, dafür geben die Quellen auch nicht den geringsten Anhaltspunkt. Im Gegenteil zeigen sie — und das kann nicht nachdrücklich genug betont werden — daß sich die Ansprüche der Laien in erster Linie auf das Privateigentum des Geistlichen bezogen. Daß in der Regel eine Unterscheidung nach der Herkunft der Gütermassen nicht stattfand, läßt sich unmöglich darauf zurückführen, daß man das persönliche Vermögen des Geistlichen für Amtserwerb erklärt und dementsprechend behandelt habe. Eine solche Gleichsetzung wäre wohl von seiten der Kirche, aber nicht von der der Laien verständlich. Dagegen kann das umgekehrte Verhältnis keineswegs auffallen. Die Kirche selbst gab ja ihren Dienern eine — wenn auch beschränkte — Verfügungsgewalt über die im Amte erworbene Fahrnis, und viele Geistliche nahmen sich noch weitergehende Rechte darüber heraus.[9] Wie sollte

8. J.-L. 14, 347; Decr. Greg. IX. 1. 3 tit. 26 c. 12 (Corp. jur. can. II, 541/2). Vgl. Append. ad conc. Lat. P. 29 c. 8 (Mansi 22, 381).

9. So wurde Bischof Wazo von Lüttich kurz vor seinem Lebensende (18. Juli 1048) von höheren Geistlichen seiner Umgebung gefragt,

da nicht unter den Großen leicht die Ansicht haben Platz greifen können, daß der gesamte Mobiliarnachlaß Privatbesitz des Geistlichen sei und als solcher, wenn über ihn nicht rechtmäßig verfügt war, dem Herrn gehörte.[10]

Scheidet somit die Möglichkeit aus, das Spolienrecht aus der Unfähigkeit des Geistlichen zu letztwilligen Verfügungen abzuleiten, und kann auch kein Gedanke daran sein, daß der Staat die Geistlichen ihres Standes wegen in ihrer persönlichen Freiheit irgendwie behindert hätte, so scheint jede Erklärung oder gar rechtliche Begründung der Sitte ausgeschlossen. Der Hauptgrund aber für das bisherige Verkennen der Sachlage liegt in der Selbstverständlichkeit, mit der die Kirche gemäß ihrer Forderung, daß

---

ob er denn seinen Verwandten gar nichts von dem, was Gott ihm beschieden habe, hinterlassen wolle; dies sei doch von der kirchlichen Autorität niemals verboten worden (Anselm, Gesta ep. Leod. c. 69 in den MG. SS. 7, 232, 23 ff.).

10. Darauf, daß die Einziehung des Privatvermögens das Ursprüngliche, die des Kirchengutes erst das Sekundäre ist, weisen folgende Nachrichten hin. Das Konzil von Trosly-Breuil i. J. 909 klagte, daß das Kirchengut geraubt werde, als ob es den Geistlichen eigentümlich gehöre; aber auch dann sei gar kein Grund es anzutasten. Noch bezeichnender ist, daß Erzbischof Anselm von Canterbury die Einziehung einiger Kirchengefälle durch den König beim Tode von Beschöfen darauf zurückführte, daß viele Prälaten diese Gelder bisher als ihr Eigentum beansprucht hatten (eo quod illos — scil. denarios — quique pontifices pro suo officio antehac jure proprio vindicabant). In der Tat erreichte Anselm durch die sofortige Ueberweisung dieser Einkünfte an seine Kirche, daß diese Summe bei seinem Tode nicht der Konfiskation verfiel. In der gleichen Weise suchte auch Anno von Köln seine Kirche sicher zu stellen (s. o. S. 7), und auf die Klagen des flandrischen Klerus antwortete Urban II., daß jeder über s e i n Vermögen nach Beliebeen verfügen dürfe.

das römisch-kanonische Recht nicht nur für die kirchlichen Anstalten, sondern auch für jeden einzelnen Kleriker zu gelten habe, immer das Testament als die einzig mögliche Form der Vererbung hinstellt, während dieses dem Volksrechte doch durchaus fremd war. Natürlich handelte es sich dabei nicht um eine bloße Formfrage, sondern die Einführung des Testamentes bedeutete die Ausschaltung gewisser Rechtsbedingungen, die der Kirche den Erwerb aus letztwilligen Verfügungen sehr erschwerten.

Aus der prinzipiellen Verschiedenheit des römischen und germanischen Rechtes[11] erklärt sich zunächst die bisher nirgends genügend beachtete Tatsache, daß das Spolienrecht nur Mobilien und nie Immobilien betraf. Anders als das römische Recht machte das germanische einen scharfen begrifflichen Unterschied zwischen dem Besitz von Liegenschaften und von Fahrnissachen. Während das Eigentum an Grundstücken bereits durch den Abschluß des Rechtsgeschäftes erworben wurde, ohne daß es einer sofortigen Entäußerung des Besitzes bedurfte, lag die Sache bei Fahrnis anders. Hier war die persönliche oder durch Mittelspersonen erfolgende sofortige Uebergabe des Gegenstandes an den Bedachten unerläßlich. Daraus

---

11. Die folgende Darstellung stützt sich für das germanische Recht vor allem auf das Werk: Institutionen des deutschen Privatrechtes. Von Dr. Andreas Heusler. 2 Bde.; Leipzig, 1885. 86. Besonders in Betracht kommen davon Kap. 115 (Bd. II, 197 ff.) und Kap. 201 (das. S. 645 ff.). Außerdem sei noch verwiesen auf Fr. v. Hahn, Die materielle Uebereinstimmung der römischen und germanischen Rechtsprinzipien (Jena 1856) S. 540/1, 555 und 575 ff. Der ausgezeichnete Aufsatz von Alfred Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germ. Erbrechtes (in der Zeitschr. der Savigny-Stiftg. f. Rechtsg., German. Abtlg. Bd. 35, 75—110) streift unser Thema leider nur kurz.

folgt, daß für Liegenschaftsübertragungen an die Kirche eine auch die Interessen des Schenkers befriedigende Form leicht zu finden war, dadurch daß dieser sich den Genuß des Gutes noch für Lebenszeit vorbehielt. Bei Fahrnis dagegen war für die Kirche an umfassende Erwerbungen gar nicht zu denken. Selbst auf dem Siechbett, solange noch Lebenshoffnung und Todesfurcht sich die Wage hielten, fiel den meisten ein endgültiger, unwiderruflicher Verzicht auf ihre Habe zu schwer[12]. Ein Testament aber, d. h. eine schriftliche Erklärung, die erst mit dem Tode Rechtskraft gewann, war für die Kirche wohl immer leicht zu erreichen.

Dazu kam, daß das Testament noch gegen eine andere spezifisch germanische Rechtsanschauung verstieß. Im Gegensatz zum römischen Recht, nach dem jeder die unumschränkte Verfügungsfreiheit über sein Vermögen besaß, kannte das germanische einen weitgehenden Einfluß der Familie. Unbedingt notwendig war die Zustimmung der voraussichtlichen Erben bei der Veräußerung von Liegenschaften, mit Fahrnisgegenständen konnte der Einzelne unter gewöhnlichen Umständen frei und ungehindert schalten. War er jedoch nicht mehr im Vollbesitz seiner Körperkräfte und damit nach germanischer Auffassung fremder Beeinflussung nur zu leicht zugänglich, so trat dies Mitbestimmungsrecht der Angehörigen auch bei Fahrnis in Kraft. Nur einen kleinen Betrag gestattete man mitunter dem Kranken nach freiem Ermessen zu vergeben[13].

Wenn die Kirche die Giltigkeit der Verfügungen auf dem Krankenbett und den Ausschluß der Familie forderte,

---

12. Ein Brief Bernhards von Clairvaux lobt den Bischof Atto von Troyes, weil er anders als die meisten, die ihr Testament erst in den letzten Zügen liegend machen, bereits inter spem vitae metumque positus mortis seine Verfügungen getroffen habe (Migne 182, 127).

13. MG. Const. I, 321, 36—38. Vgl. A. Schultze S. 103.

so konnte sie sich dafür immerhin auf das römische Recht berufen[14]. Daß ihr letztes Ziel aber nicht die Durchsetzung einer abstrakten Rechtsidee war, sondern einzig die Erleichterung der Schenkungen zu ihren Gunsten, erhellt offenkundig daraus, daß man das alte römischrechtliche jetzt durch das sogenannte kanonische Testament zu ersetzen suchte, das nicht mehr fünf oder sieben, sondern nur noch zwei oder drei Zeugen enthielt; und das nicht mehr vor einem weltlichen Gericht aufgesetzt wurde, sondern durch einen Geistlichen. Schließlich sollte selbst die einfache mündliche Erklärung eines sterbenden Klerikers vor ein paar zufällig anwesenden Amtsbrüdern Rechtsverbindlichkeit haben, oder die bloße Einsetzung eines Nachlaßverwalters ohne nähere Bezeichnung seiner Aufgabe für genügend erachtet werden. Ja man erklärte überhaupt alle Erbschaftssachen — auch die der Laien — für eine innere kirchliche Angelegenheit, über die nicht das weltliche, sondern das geistliche Gericht zu entscheiden hatte. Die Scheu vor der Oeffentlichkeit, die sich in alledem kundtat, widersprach germanischem Wesen und Recht durchaus. Ob der Geistliche eine schriftliche Urkunde aufgesetzt hatte oder nicht, war nach der allgemeinen Anschauung der Laien völlig belanglos. Alles Mobiliar, das er nicht zu Lebzeiten persönlich verteilt hatte, galt deshalb als Intestatnachlaß und war als solcher dem Herrn der Kirche verfallen.

Nichts kann falscher sein als die Meinung, diese Einziehungen seien nur der Habgier der Großen entsprungen, die sich die günstige Gelegenheit der Vakanz der Kirche nicht entgehen lassen wollten, um diese nach Herzenlust zu schädigen. Beispiele von Ueberweisungen eines Teiles des beschlagnahmten Nachlasses zu frommen Zwecken von

14. Für das folgende vgl. Heusler 2, 648/9; Schultze S. 105.

Seiten der „Räuber" sind uns im Verlauf der Ausführungen mehrfach begegnet. Auch das, was uns bisher immer als ein Akt schlimmster Brutalität erscheinen mußte, die Plünderung der Wohnung, während der Geistliche noch im Todeskampfe lag, findet vom juristischen Standpunkt aus seine Erklärung in der Tatsache, daß nach germanischer Anschauung die Dispositionsfähigkeit bereits mit dem Verfall der Körperkräfte erlosch. Für die Beurteilung des eigentlichen Wesens des Spolienrechtes verdient noch ein Punkt besonders hervorgehoben zu werden, daß wir nämlich nie von seiten der Familienangehörigen ein Wort der Klage darüber vernehmen, obgleich diese doch auch davon betroffen worden sein müssen. Ueber das Verhältnis dieser gesetzlichen Erben zum Grundherrn fehlen Nachrichten leider so gut wie ganz. Ein vereinzeltes Zeugnis ist das Reichshofurteil Friedrichs I. für Verden, wo dem Nachfolger auf dem Bischofsstuhl verboten wird, irgendwelche Ansprüche der Angehörigen seines verstorbenen Vorgängers auf dessen Hausgerät zu befriedigen, und der kaiserliche Hof als alleinige Instanz für derlei Wünsche und Forderungen bezeichnet wird[15]. In dieser Bestimmung liegt die Ungiltigkeitserklärung eines alten kanonischen Brauches, und man könnte versucht sein, anzunehmen, daß das Spolienrecht seine Spitze überhaupt nur gegen die Kirche gerichtet habe, die sowohl die Intestaterbfolge bei allen Klerikern wie die Ordnung ihrer Erbschaftangelegenheiten allgemein für sich beanspruchte. Dann wäre die Einziehung des vorhandenen Mobiliars juristisch nur als eine zeitweilige Okkupation zum Zweck der Nachlaßregelung zu betrachten, bei der dann den gesetzlichen Erben ihr volles Recht geworden wäre. Aber auch eine rechtliche Begründung von E i g e n t u m s ansprüchen des Herrn ist

15. MG. Const. I n. 236 (S. 330/1). Vgl. Scholz S. 82,

denkbar. Dabei wäre vor allem wichtig, daß der nächstberechtigte Erbenkreis, die Descendenten, bei Geistlichen naturgemäß im Wegfall kam. Die Schutzgewalt aber, die der Herr über den Verstorbenen besessen hatte, hätte diesem hinsichtlich der Mobilien in der Erbfolge ein Vorrecht vor Ascendenten und Seitenverwandten gewährt[16].

Wie dem aber auch sein mag, sicher ist, daß die von der Kirche beliebte Darstellung des Spolienrechtes falsch ist. Es kann und soll nicht geleugnet werden, daß in der Praxis zahlreiche Züge von Roheit und Grausamkeit zu Tage traten, daß Mißgunst gegen den gewaltig zunehmenden Reichtum der Kirche sich h i e r oft Luft machte, und daß besonders für die ausführenden Organe nicht selten die niedrigsten Motive maßgebend waren. Dennoch war in diesem Kampfe nicht die weltliche, sondern die geist-

---

16. Auf die Schutzherrschaft, die alte mundeburde, als alleinigen Grund des Spolienrechtes verwies schon Zoepfl II, 46. Auch sonst gibt es im Mittelalter ein herrschaftliches Erbrecht, das auf der Schutzhörigkeit beruhte. Besonders interessant ist die Parallele des Spolienrechtes mit dem Hagestolzenrecht, die in der Ehelosigkeit der betroffenen Personen liegt. Vgl. Grimm, Rechtsaltert. Bd. 1, S. 663 ff. Leider sind Belege für dieses Recht aus dem frühen Ma. zurzeit nicht bekannt. Siehe Brünnek in der Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., German. Abt. Bd. 22, 1901, S. 1—48. Doch auch an das Recht des Schutzherrn auf den Nachlaß der Fremden (Brunner, Dt. Rechtsgesch., Bd. 1, 2. Aufl. 1906, S. 401) und der Freigelassenen (a. a. O. S. 143, 361, 362, 363 und 367) sei erinnert. Die Ansicht allerdings, als habe diese Art von Abhängigkeit dem Schutzbefohlenen ohne weiteres die Verfügungsmöglichkeit über sein Vermögen genommen, geht mir zu weit. Das Erbrecht des Herren trat wohl erst ein, wenn keine rechtskräftige letzte Entscheidung des Verstorbenen vorlag. Auch wurde den Kindern oft ein Vorrang in der Erbbefugnis vor dem Herrn zugestanden.

liche Gewalt der angreifende Teil. Denn was sie forderte, war nicht die Beseitigung eines drückenden Ausnahmezustandes, der dem Geistlichen — und zwar nur ihm allein — die freie Willensbestätigung raubte, sondern ihr Streben galt der Schaffung eines neuen großen Privilegs, das ihren Reichtum und damit ihre Macht zu mehren bestimmt war. So diente auch hier das Schlagwort der Freiheit dem letzten und höchsten Ziel der Kirche, der Herrschaft.

Verzeichnis der verkürzt angeführten Büchertitel

I Quellen- und Regestenwerke.

Acta Sanct. Acta Sanctorum . . . collecta a variis societate Jesu theologies. Editio novissima curante Joanneo Carnandeo.

Aguirre. Collect. concil. . . . Hisp. 2. Auflage. Rom 1755.

Ann. eccl. Caesaris S. R. E. cardinalis Baronii annales ecclesiastici. Denuo excusi . . . ab Augusto Theiner. 37 Bände. Bar-le-Duc 1864—83.

Asseb. U. B. Asseburger Urkundenbuch. 3 Teile. Hannover 1876 bis 1905. Teil 1 und 2 hsgg. von J. v. Bochholz-Asseburg; Teil 3 von E. v. d. Asseburg.

Beyer. Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Hrgg. von Heinrich Beyer. 3 Bände. Koblenz 1860—74.

B. F. J. F. Boehmer, Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs . . . 1198—1272. Neu hsgg. und ergänzt von Julius Ficker und Eduard Winkelmann. 2 Bände. Innsbruck 1891 und 1901.

B. M. J. F. Boehmer, Regesta imperii I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 751—918. Nach J. F. Boehmer neubearbeitet von E. Mühlbacher. 1 Band. Innsbruck 1889.

Boehmer, Acta imp. Acta imperii selecta. Gesammelt von Joh. Fr. Boehmer. Hsgg. aus seinem Nachlasse. Innsbruck 1870.

Bouquet. Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par Dom. Martin Bouquet et des religieux Bénédictins de la congrégation de St. Maurice. Nouvelle édition. Publiée sous la direction de Léop. Delisle. 19 Bände. Paris 1859—80. Band 20—24. Publiée par divers membres de l'institut. 1840—1904.

Bruns. Carones apostolorum et conciliorum saeculi IV.—VII. Recognovit Herm. Theod. Bruns. 2 Bände. Berlin 1839.

Chevalier. Invent. des archévecs des Dauphines à St. Andr. de Grenobles en 1277. Nougent le Rotrou 1869.

Cod. dipl. Sax. reg. Codex diplomaticus Saxoniae regiae. Hsgg. von E. G. Gersdorf, u. a. 1. Hauptteil: Abt. A. 3 Bände; Abt. B. 3 Bände. 2. Hauptteil. 18 Bände. Leipzig 1864 ff.

Corp. iur. can. Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda. Post etem. Lud. Richteri curas instruxit Aemilius Friedberg. 2 Bände. Leipzig 1879—81.

Corp. iur. cio. Corpus iuris civilis. Editio sterotypa. 3 Bände. Berlin. Band 1: Institutiones. Recognovit P. Krüger. Digesta. Rec. Mommsen. Band 2: Codex Justinianaeus. Rec. P. Krüger. Band 3: Novellae. Rec. R. Schoell.

Delisle. Catalogue des actes de Philippe-Auguste. Par Léop. Delisle. Paris 1856.

Esp. Sagr. España sagrada. Ed. H. Florez, M. Risco u. a. 51 Bände. Madrid 1754—1879.

Font. rer. Austr. Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Hsgg. von der Hist. Kommission d. k. Akademie der Wissenschaften in Wien. 1. Abteilung: Scriptores Band 1—9[1]. 2. Abteilung: Diplomataria et acta. 67 Bände. Wien 1855 ff.

G. chr. Gallia christiana in provincias ecclesiasticas distributa. 16 Bände. Paris 1715—1865.

Guérard. Cartulaire de l'église de Notre-Dame de Paris. Publiée par M. Guérard. Paris 1850 (Collections des cartulaires de France. Tome IV.)

Hist. gen. Histoire générale de Languedoc. Avec des notes et des pièces justificatives. Par Dom. Cl. Devic et Dom. J. Vaissette. Nouvelle édition. Entreprise par Edouard Privet. 14 Bände. Toulouse 1872—1904.

Hist. patr. Historiae patriae monumenta. Edita iussu regis Caroli Alberti. Tomus XIII: Codex diplomaticus Langobardiae. Turin 1873.

Huillard-Bréholles. Historia diplomatica Friderici secundi. Collegit

J. L. A. Huillard-Bréholles. 6 Bände in 12 Teilen nebst Einleitungsband. Paris 1852—1861.

J. L. Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum 1898. Edidit Phil. Jaffé. Editionem 2. auspiciis G. Wattenbach curaverunt Löwenfeld, Kaltenbrunner, Ewald. 2 Bände. Leipzig 1885—88.

Knipping. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Band 2 und 3 [1 2] von Dr. Richard Knipping. Band 4 von Kisky. Bonn 1901—15. (Publik. d. Ges. für rhein. Geschichtskunde 21).

Lacomblet. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Aus den Quellen hsgg. von Theod. Jos. Lacomblet. 3 Bände. Düsseldorf 1840—58.

Lalore. Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes. Par l'abbé Ch. Lalore. 7 Bände. Paris und Troyes. 1875—90.

Lépinois. Cartulaire de Notre-Dame de Chartres. Publiée par E. de Lépinois et L. Merlet. 3 Bände. Chartres 1862—65.

Luchaire. Etudes sur les actes de Louis VII. Par A. Luchire. Paris 1855. (Ders., Histoire de institutions . . . s. u. Band 3).

Mansi. Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Editio novissima ab Joanne Domenico Mansi. 31 Bände. Florenz und Venedig 1759—98. Editio iterata. Paris 1900—06.

Meckl. U. B. Mecklenburgisches Urkundenbuch. Hsgg. von dem Verein für mecklenb. Geschichte und Altertumskunde. 24 Bände. Schwerin 1863—1913.

Meyer v. Knonau. St. Gallische Geschichtsquellen. Neu hsgg. durch G. Meyer v. Knonau. Band 3: Ekkehardi IV. casus Santi Galli. St. Gallen 1877.

M. G. Monumenta Germaniae historica. 500—1500. Edidit societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Berlin 1819 ff. Die Sammlung gliedert sich in mehrere Abteilungen. In Betracht kommen hier:

— **Auct. ant.** Auctores antiquissimi. 15 Bände. 1877 ff.

— **Cap.** Legum sectio II: Capitularia regum Francorum. 2 Bände. 1883—97.

— **Conc.** Legum sectio III: Concilia. 2 Bände. 1893, 1908.

— **Const.** Legum sectio IV: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Band 1—5; 8, I. 1893 ff.

— **DD.** Diplomata regum et imperatorum Germaniae. 4 Bände. 1879 ff.

— **Epp.** Epistolae. Band 1—7, I. 1891 ff.

— **LL.** Leges. Alte Ausgabe in Folio. 5 Bände. 1835—89.

— **LL. nat. Germ.** Legum sectio I: Leges nationum Germanicarum. Band 1; 2, I; 5, I. 1902. 1892. 1888.

— **SS.** Sriptorum tomi 1—30 in Folio; 31 und 32 in 4⁰.

— **SS. rer. Merow.** Scriptores rerum Merovingicarum. 5 Bände. 1884 ff.

Migne. Patralogiae cursus completus. Series secunda, in qua prodeunt . . . patres ecclesiae Latinae. Accurante J. P. Migne. 221 Bände. Paris 1844—55.

Morice. Mémoires pour servir de preuves l'histoire ecclésiastique et civile de Bretagne. Tirés des archives par Dom. H. Morice. Paris 1742.

Mon. Boica. Monumenta Boica. Hsgg. von der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Band 1—15, 47, 49, 53. München 1763 ff.

Mondejar. Marques de Mondejar, Memorias históricas de rey D. Alonso el Sabio. Madrid 1777.

Pflugk-Harttung. Acta pontificum Romanorum inedita. Gesammelt und hsgg. von J. v. Pflugk-Harttung. 3 Bände. Tübingen und Stuttgart 1881—86.

Du Plessis. Histoire de l'église de Meaux. Par Dom. T. Du Plessis. Band 2: contenant les pièces justificatives. Paris 1731.

Le Prevost. Orderici Vitalis historiae ecclesiae libri 13. Emendavit Aug. Le Prevost. 5 tomes. Paris 1838—55. (Société de l'histoire de la France. Tome 13, 22, 29, 69, 79.)

Prou. Recueil des actes de Philippe I ier. 1059—1108. Publié par M. Prou. Paris 1908. (Chartres et diplômes relatives à l'histoire de France. Publiées par les soins de l'académie des inscriptions.)

Quantin. Cartulaire générale de l'Yonne. Publiée sous la direction de M. Quan'in. 2 Bände; Auxerre. 1854. 60.

Rer. Brit. SS. Rerum Britanicarum medii aevi scriptores — or chronicles and memorials of Great Britain and Ireland during the middle ages. 99 Werke in 244 Bänden. London 1858—96.

Rymer. Foedera, conventiones . . . et acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices . . . 1101—1654. Primum in lucem missa cura Th. Rymer et R. Sanderson. Denuo aucta accurantibus Clark et Holbroke. 3 Bände. London 1816—30.

Stubbs. Select charters and other illustrations of English constitutional history. Edi'ed by William Stubbs 8 edit. London 1905.

Stumpf. Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts. Chronlogisch verzeichnet von K. F. Stumpf-Brentano. Innsbruck 1865—83. (Die Reichskanzler des 10., 11. und 12. Jahrhuderts. Band 2.)

Thillier. Cartulaire du Sainte Croix d'Orléans. Par J. Thillier et E. Jarry. Orléans 1906. (Mémoires de la sociét archéol. et historique de l'Orléanais. Tome 30.)

Wilkins. Conciliae Magnae Britanniae et Hiberniae, A. D. 446—1718. By David Wilkins. 4 vols. London 1737.

Winkelmann, Acta imp. Acta imperii inedita. Hsgg. von Eduard Winkelmann. 2 Bände. Innsbruck 1880—85.

Wirt. U.B. Wirtembergisches Urkundenbuch. Hsgg. von dem Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. 11 Bände. Stutgart 1849—1913.

II. Fachschriften.

Berchthold. Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland von Friedrich II. bis Rudolf von Habsburg. Staatsrechtlich erörtert von Jos. Berchthold. München 1863. S. 65—73 und 128—131.

Bodmann. Historisch-juristische Abhandlungen von dem Besthaupte. Von Friedr. Bodmann. Frankfurt a. M. 1794. S. 13—19.

Böhmer, England. Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrhundert. Eine histor. Studie von Heinrich

Böhmer. Leipzig 1899. S. 147, 158, 272, 288, 301, 303, 332, 337 Anm. 370, 405 a 2.

Brussel. Nouvel examen de l'usage générale des fiefs en France. 2 Bände. Paris 1727. Bd. 2 c. 21: De l'usage, dans lequel les Hauts-Seigneurs étoient de s'emparer des meubles des Evéques décédez ou qui quittoient leur Evêché.

Buder. De prava consuetudine Rips-Raps observatio. Opuscula varia. Jena 1745. S. 695—701.

Doeberl. Monumenta Germaniae selecta . . . Edidit Dr. M. Doeberl. 4 Bändchen. München 1890. S. 213 und 215.

Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Von Karl Friedrich Eichhorn. 2. Teil, 5. Aufl. Göttingen 1843. S. 519—521.

Eisenberg. Das Spolienrecht am Nachlaß der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis auf Friedrich II. Jurist. Diss. von Eisenberg. Marburg 1896.

Ficker. Das Eigentum des Reichs am Kirchengut n. 39 in den Sitzungsberichten der K. Akademie der Wissenschaften zu Wien, phil.-hist. Klasse Band 72. 1872. S. 387—390.

Frey. Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern. Von Karl Frey. Berlin 1881. S. 41. Anm. 5, 42—45, 84 und 93.

Friedberg, de fin. De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum indicio . . . Dissert. von Aem. Friedberg. Leipzig 1861. S. 220—226.

—K. R. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Von Emil Friedberg. 6. Aufl. Leipzig 1909. S. 600 ff.

— Spol. Artikel: Spolienrecht in der Realencyklopädie für protestantische Theologie. In 3. Aufl. hsgg. von Dr. Albert Hauck. 18. Band. Leipzig 1906. S. 681—686.

Giesebrecht. Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Von Wilhelm von Giesebrecht. 6. Band hsgg. und fortgesetzt von B. v. Simson. Leipzig 1895. S. 58—9, 119—120 und 636—7.

Hauck. Kirchengeschichte Deutschlands. Von Dr. Albert Hauck. 4. Teil, 3. und 4. Aufl. Leipzig 1913. Siehe: Index.

Hefele. Conziliengeschichte von K. J. v. Hefele. Band 1—7. Freiburg i. B. 1885 ff.

Hergenröther. Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte von J. v. Hergenröther. 3 Bände. 4. Aufl. von J. P. Kirsch, Freiburg i. B. 1904—09.

Krabbo. Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. Von Hermann Krabbo. Berlin 1901. Seite 3—5, 11—13, 15—16, 29, 47, 60 Anm. 1, 67—68.

Löning. Geschichte des deutschen Kirchenrechts von E. Löning. 2 Bände. Straßburg 1878.

Luchaire, Hist. Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens. Band 2. Paris 1883, S. 63—65.

— Man. Manuel des institutions françaises. Paris 1892. S. 48—50.

Makower. Die Verfassung der Kirche von England. Von F. Makower. Berlin 1894.

De Marca. Petri de Marca archiepiscopi Parisiensis dissertationum de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae Gallicanae libri 8. Quarum 4 ultimi nuc primum eduntur opera et studio Stephani Baluzii. Paris 1663. Letzte Ausg. Bamberg 1788. Band 3. S. 496—506; 535—39.

Mayer. Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Von E. Mayer. München 1884. S. 15 Anm. — 19.

Meibom. Opuscula historia varia. Helmstädt 1660. S. 441—454: Dissertatio super quodam antiquo et antiquato caesarum Germanicorum iure in decendentium praelatorum relictis possessioibus. Wieder abgedruckt in: Rerum Germanicarum tomi 3. Edidit Henr. Meibomius iunior. Helmstädt 1688. Band 3. S. 185—190.

Molinier. Etude sur l'administration féodale dans le Languedoc. Par Auguste Molinier. (Hist. gen. s. o. Band 7 und 46. Toulouse 1879.) S. 168—170: Droit de dépouilles.

Planck. Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. Von Dr. G. J. Planck. 4. Band. 2. Abschnitt. Hannover 1867. S. 101—113.

Raumer. Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit. Von Frie-

drich v. Raumer. Band 6. 4. Aufl. Leipzig 1872. S. 116 ff. und 128—131.

Richter. Lehrbuch des Kirchenrechts. Mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände verf. von Aemilius Ludwig Richter. 8. Aufl. hsgg. von Dove und Kahl 1886. S. 1333—1337.

Scheffer-Boichorst. Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie. Von Paul Scheffer-Boichorst. Berlin 1866. S. 80—82 und 192 bis 198.

Scholz. Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer. Von Richard Scholz. Leipzig 1886. S. 80—83.

Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Von Dr. Richard Schröder. 5. verb. Aufl. Leipzig 1907. Siehe: Register.

v. Schulte. Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 4. Aufl. Gießen 1886. S. 484.

Singer. Histor. Studien über die Erbfolge nach katolischen Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn. Erlangen 1885. S. 1—82.

Stutz, Benef. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens bis auf Alexander III. Von Ulrich Stutz. Teil 1. Berlin. 1895.

Sugenheim. Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Von S. Sugenheim. Berlin 1839. S. 267—315.

Tangl. Die Vita Bennonis und das Regalien- und Spolienrecht. Von M. Tangl. Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte. Band 33. Hannover und Leipzig 1908. S. 75—94.

Toeche. Kaiser Heinrich VI. Von Theodor Toeche. Leipzig 1867. Siehe: Inhaltsverzeichnis, sowie S. 400 Anm. 3 und 409 (Jahrbücher der deutschen Geschichte.).

Viollet. Histoire des institutions politiques et administratives de la France. Band 2. Paris 1898. S. 349—352.

Waitz. Der Ursprung des sogenannten Spolienrechtes. Von Georg Waitz. In den Forschungen zur dt. Gesch. Band 13. Göttingen 1873. S. 494—502.

Weiland. Friedrichs II. Privileg für die geistlichen Fürsten. Von Lud-

wig Weiland. S. 264—5. In: Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet. Hannover 1886.

Weise. Königtum und Bischofswahlen im fränkischen und deutschen Reich. Von Dr. Georg Weise. Berlin 1912. Exkurs 3: Zur Frage des Spolien- und Regalienrechtes. S. 140—143.

Werminghoff, Gesch. d. K.-V. Dtlds. Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. Von Dr. Albert Werminghoff. Hann. und Leipzig 1905. S. 186—7.

— **Verfg.** Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1913. S. 58. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Hsgg. von Meister. 2. Reihe, Abt. 6.)

Winkelmann, Phil. Philipp von Schwaben und Otto IV. von Wittelsbach. Von Eduard Winkelmann. Band 1. Leipzig 1873. S. 87, 89, 297, 328 Anm. 2, 334, 385 Anm. 1. (Jahrbücher der deutschen Geschichte.)

— **Otto,** dasselbe. Band 2. Leipzig 1878. S. 103 Anm. 3, 144, 150, 343, 434.

— **Friedr.** Kaiser Friedrich II. Von Eduard Winkelmann. 2 Bände 1889—97. Band 1, S. 56, 57 Anm. 1, 64—5.

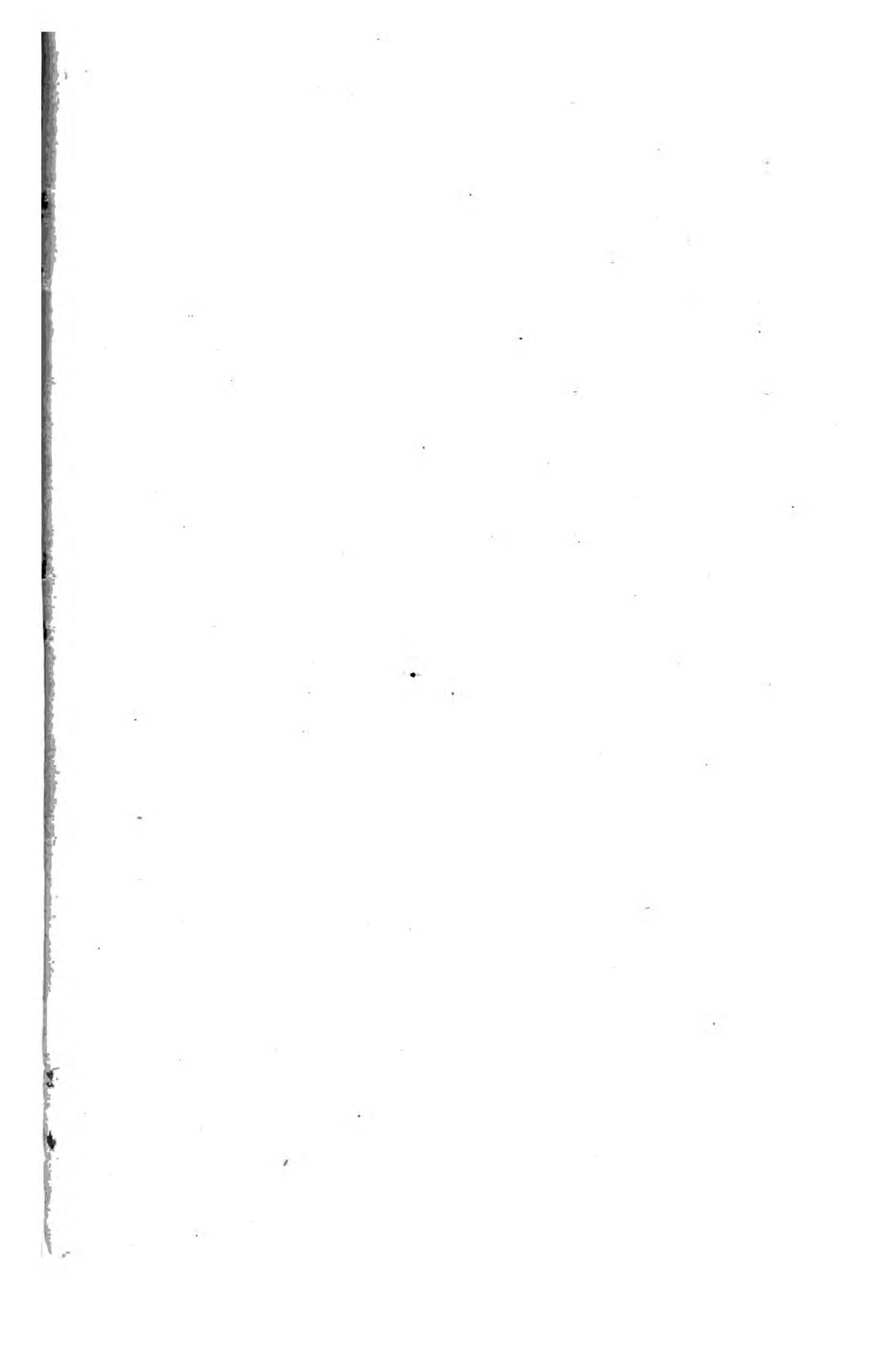
Zoepfl. Altertümer des deutschen Reichs und Rechts. Von Dr. Heinrich Zoepfl. 2. Band. Leipzig und Heidelberg 1860. S. 45—46.

Zs. f. Phil. Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie. 23. Jahrgang. 1837. S. 192—201 und 24. Jahrgang 1838. Seite 232—238.

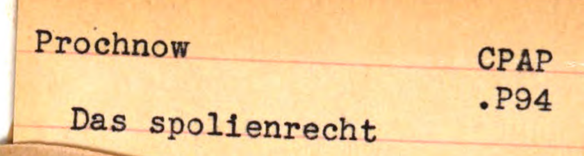
Es sei noch erwähnt, daß einige Arbeiten, von denen wohl eine wesentliche Förderung der Erkenntnis zu erwarten gewesen wäre, leider nicht erschienen sind. Ich denke da zunächst an G. J. Phillips, der in seinem Buch: Das Regalienrecht in Frankreich, Halle 1870, S. 70 A. 42, eine Abhandlung über das Spolienrecht im Zusammenhang mit der testamentificatio der Geistlichen versprach. Ebenso bleibt das Fehlen der Ausführungen von Ulrich Stutz aufs äußerste zu beklagen, die er schon 1895 für den zweiten, nicht erschienenen Band seiner Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens in

Aussicht stellte. Gehet auch aus anderen gelegentlichen Aeußerungen dieses Gelehrten hervor, daß seine Erklärung des Spolienrechtes eine andere ist als die der vorliegenden Arbeit, so wäre doch sicher nicht nur aus manchem neuen Material, sondern aus vielen treffenden Einzelbemerkungen großer Nutzen zu ziehen gewesen. Endlich darf man auch den Untersuchungen von Arnold Pöschl mit Spannung entgegensehen, die er im 2. Teil des 3. Bandes seines vielbemerkten Werkes über Bischofsgut und mensa episcopalis geben will, dessen Herausgabe sich leider erheblich verzögert hat.

Nicht erhalten konnte ich den Aufsatz von Ett. Lombardo Pellegrini: Diritto di spoglio nei beneficii vacanti in Sicilia im Archivio di diritto publico (anno III, 2; 1893), diretto dall' Orlando, pag. 140—150; allerdings behandelt dieser möglicherweise gar nicht das Recht der Laien. Ebenso blieben zwei magyarische Arbeiten von Franz Kollányi über die Testierfähigkeit des niederen und des hohen Klerus in Ungarn unbenutzt (1890 und 1896; zitiert bei Timon: Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Ins Deutsche übersetzt von Felix Schiller. S. 292 Anm.).






Prochnow
CPAP
.P94
Das spolienrecht


G.E. STECHERT & Co.
(ALFRED HAFNER)
NEW YORK





Historische Studi